

Reply by the German Länder on the questionnaire for evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by the parties - third evaluation round (GERMAN VERSION)

	1. Right to information (Articles 12 and 15)
	1.1 How, at what stage and by whom are presumed victims and victims of THB informed of their rights, the relevant judicial and administrative proceedings, and the legal possibilities for obtaining compensation and other remedies, in a language that they can understand? Please provide copies of any information materials developed to inform victims of THB, including any materials specifically developed for child victims, in the languages in which they exist.
Baden-Württemberg	Die entsprechende Information ist Polizeiaufgabe. Landesspezifische Informationsmaterialien sind hier nicht bekannt. Siehe hierzu das Opfermerkblatt des BMJ, welches in allen Sprachen verfügbar ist. Dieses wird den Opfern von der Polizei, nach Bekanntwerden eines Menschenhandels-Verdachtsfalls, in einer für sie verständlichen Sprache ausgehändigt.
Bayern	<p>Die Belehrung der Opfer von Menschenhandel über ihre Rechte (inkl. Entschädigung) erfolgt spätestens vor dem Abschluss der Zeugenvernehmung. Hierzu stehen entsprechende Formblätter in einer Vielzahl von Sprachen zur Verfügung. Der Inhalt der Belehrung wird in mündlicher Form zusätzlich der geistigen Verstandesreife der betroffenen Person angepasst. Exemplarisch wird dieses Belehrungsblatt über die zustehenden Rechte in deutscher und englischer Sprache beigelegt (Anlagen Bayern).</p> <p>Die Belehrung erfolgt i.d.R. durch den Vernehmungsbeamten - i.d.R. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers - in mündlicher und schriftlicher Form. Opfer von Menschenhandel werden - sofern möglich - Informationen von Fachberatungsstellen (JADWIGA, SOLWODI) ausgehändigt. Diese stehen allen Beamten auf der Homepage des Sachgebiets SG 533 des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) zum Download zur Verfügung. Als Beispiel wird ein Flyer der Fachberatungsstelle JADWIGA mit den Erreichbarkeiten beigegeben. Die staatlich geförderten Fachberatungsstellen Jadwiga Ökumenische gGmbH und Solwodi Bayern e.V. arbeiten teilweise auch mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen und vermitteln den Opfern rechtliche Hilfe.</p> <p>Zum Umgang mit Kindern, die Opfer von Menschenhandel/Ausbeutung geworden sind, steht den Sachbearbeitern eine Vielzahl von Informationen auf der Homepage des Arbeitsbereiches Menschenhandel des BLKA zur Verfügung. Spezielle Informationen zur Aushändigung an betroffene Kinder liegen jedoch nicht vor.</p>
Berlin	Kommen Berliner Behörden mit Betroffenen von Menschenhandel in Kontakt, so informieren sie diese über die Möglichkeit der umfassenden Beratung durch spezialisierte Fachberatungsstellen. Die Berliner Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei und den Einrichtungen Ban Ying, ONA und IN VIA führt hierzu beispielsweise Folgendes aus:

	<p>„Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der Ermittlungsbehörden zu einer potentiell betroffenen Person, ist diese über die Möglichkeiten der Unterstützung durch eine unabhängige Beratungsstelle aufzuklären. Den betroffenen Frauen ist ein Informationsblatt über die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen möglichst in der jeweiligen Muttersprache zu überreichen. In diesem Zusammenhang ist auf die Nichtstaatlichkeit und unterschiedliche Aufgabenstellung der Beratungsstellen sowie deren Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.“</p> <p>Auch das Landesamt für Einwanderung (LEA) berät mutmaßliche Betroffene von Menschenhandel bei dortiger Vorsprache hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Rechte und Pflichten und informiert ggf. auch zum Ablauf eines Asylverfahrens. Zudem wird Betroffenen vom Landesamt für Einwanderung ein Hinweisblatt ausgehändigt, welches Informationen zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) enthält sowie darüber aufklärt, dass noch bestehende Ansprüche gegen den Arbeitgeber gerichtlich geltend gemacht werden können. Das Hinweisblatt benennt zudem Fachberatungsstellen, an die sich die Betroffenen kostenlos und anonym wenden können. Es steht in deutscher, bosnischer, serbischer und mazedonischer Sprache zur Verfügung (s. Anlage LEA Hinweisblatt für Betroffene in Anlage Berlin). Des Weiteren gibt es im Landesamt für Einwanderung folgende Beratungsangebote, die selbstverständlich auch für Opfer von Menschenhandel eine Anlaufstelle sein können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Beratungsservice des Landesamtes für Einwanderung, der (auch in englischer Sprache) zu allen Fragen rund um den Aufenthalt berät, - die Clearingstelle und Migrationsberatung der Wohlfahrtsverbände, - die kostenlose Rechtsberatung, die in verschiedenen Sprachen möglich ist, sowie - die Rückkehr-Beratungsstelle der Internationalen Organisation für Migration IOM. <p>Weiterführende Informationen zu den vorgenannten Beratungsmöglichkeiten können im Internet unter folgendem Link aufgerufen werden: https://www.berlin.de/einwanderung/service/beratung/</p> <p>Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten kooperiert ebenfalls mit den Fachberatungsstellen und verweist Betroffene von Menschenhandel entsprechend weiter (vgl. auch Leitfaden zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe, https://www.berlin.de/laf/leistungen/dateiablage/leitfaden_schutzduerftige_gefluechtete.pdf).</p>
Brandenburg	<p>Hier wird auf Ziffer 42 der schriftlichen Reaktion der Bundesregierung auf die Empfehlungen von GRETA aus der zweiten Berichtsrunde verwiesen. Es werden dort auch die Informationsangebote der Versorgungsbehörden der Länder genannt: https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/germany.</p> <p>Kinder und Jugendliche sind gemäß § 8 SGB VIII in allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte in Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. Die Beteiligung und Beratung soll in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen und ihrem Entwicklungsstand entsprechen. Jugendämter haben zudem nach § 8a SGB VIII den Auftrag, sobald ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und soweit erforderlich, geeignete Hilfen</p>

	<p>anzubieten. Das heißt, sobald den Jugendämtern Hinweise auf eine mögliche Gefährdung bekannt werden, erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten, dem Kind oder dem Jugendlichen, soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Kinderschutzverfahren erfordern an den Schnittstellen eine gute Kooperation mit allen beteiligten Akteuren (z. B. Gerichte, Polizei, Staatsanwaltschaften, Gesundheit, Schulen, Kindertagesstätten), die mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 10. Juni 2021 im Hinblick auf die Zusammenarbeit und Befugnis zu einer entsprechenden Datenübermittlung konkretisiert wurde.</p> <p>In der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende des Landes Brandenburg werden die Betroffenen über ihre Rechte und Möglichkeiten sich zu schützen belehrt. Entsprechende Hinweise werden bereits bei der Aufnahme und Erstregistrierung entgegengenommen sowie proaktiv mittels eines Selbsterfassungsbogens abgefragt. Die weitere Beratung erfolgt im Anschluss durch Mitarbeitende des psychosozialen Dienstes.</p>
Bremen	<p>Gemäß § 406i Strafprozessordnung (StPO) sind Opfer möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Befugnisse zu unterrichten. In Bremen werden Opfer von Straftaten bestenfalls, wenn es das Einsatzgeschehen zulässt, das Opfer entsprechend aufnahmefähig ist und den Ausführungen des/der Polizeibeamt:in folgen kann und nicht zu sehr unter dem Eindruck des Geschehenen steht, bereits bei der Sachverhalts-/Anzeigenaufnahme vor Ort über seine/ihre Rechte in Kenntnis gesetzt. Dem Opfer wird hierbei grundsätzlich das „Opfermerkblatt – Kurzform“ (Anlage Bremen) ausgehändigt. Auf dem Merkblatt sind Felder für die Vorgangsnr. und ein QR-Code sowie erste Informationen für Opfer von Straftaten abgedruckt. Über den QR-Code gelangt das Opfer dann direkt auf die Internetseite der Polizei Bremen (hier: Rat und Hilfe > Opferschutz, https://www.polizei.bremen.de/rat-und-hilfe/opferschutz-2237), auf der es dann Zugriff auf die Langform des Opfermerkblattes erhält. Ist das Opfer nicht im Besitz eines Internetzugangs oder wünscht es explizit die 6-seitige Langform, so ist diese entsprechend auszuhändigen. Neben dem Merkblatt für Opfer von Straftaten wird auf den Wegweiser Bremer Opferhilfesystem (https://www.polizei.bremen.de/rat-und-hilfe/opferschutz/wegweiser-bremer-opferhilfesystem-9478) hingewiesen. In diesem Wegweiser sind sämtliche Hilfsorganisationen Bremens (für Opfer und auch Täter:innen) aufgelistet. Weiterhin kann die sog. Opferfibel - Informationen für Betroffene von Straftaten rund um das Strafverfahren - des BMJ ausgehändigt werden. Sollten entsprechende Belehrungen bzw. Hinweise für Opfer durch die ersteinschreitenden Polizeibeamt:innen unterblieben sein, so können sie im Nachhinein durch die ermittlungsführende Dienststelle nachgeholt werden. Eine weitere Informationsbroschüre bietet das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes - ProPK an („So hilft die Polizei Kriminalitätsoffern“ – als Broschüre oder auch auf der Internetseite www.polizei-beratung.de). Bezüglich der Materialien für kindliche Opfer wird gezielt an Hilfsorganisationen (z.B. Verein für Innere Mission in Bremen, Notruf) verwiesen. Dort arbeitet (psychologisch) geschultes Fachpersonal, das auf die Arbeit mit Kindern spezialisiert ist. Opfer von Menschenhandel werden durch die Polizei Bremen in der jeweils für sie verständlichen Sprache (nötigenfalls durch hinzugezogene Sprachmittler) grds. im Rahmen der ersten Zeugenvernehmung über ihre Rechte belehrt. Hierbei wird ihnen auch das mehrseitige Opfer-Merkblatt und die Zusatzinformation dazu in Papierform ausgehändigt. Weiterhin wird ihnen die Erreichbarkeit von der Nichtregierungsorganisation „Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution“ (BBMeZ) mitgeteilt.</p>
Hamburg	<p>Die für die Bearbeitung von Menschenhandel und Zwangsprostitution zuständige Fachdienststelle der Polizei Hamburg (LKA 65) informiert die betroffenen Opfer solcher Taten regelmäßig über ihre Rechte in einer für sie verständlichen Sprache. Seitens der Staatsanwaltschaft erfolgt eine Information der Opfer gemäß Nr. 173 der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV). Ferner besteht für die</p>

Vorsitzenden bei allen Gerichtsverfahren die Möglichkeit, auf die Zeugenbetreuung oder psychosoziale Prozessbegleitung hinzuweisen, im Einzelfall kann Opferzeugen von Amts wegen ein Beistand beigeordnet werden.

Die Polizei Hamburg informiert Betroffene aller Straftaten im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen über die ihnen zustehenden Rechte (Schutzrechte im Strafverfahren, Recht auf soziale Entschädigung) sowie über die spezialisierten Unterstützungseinrichtungen bzw. Beratungsstellen in Hamburg. Diese Information erfolgt beim ersten Kontakt und/oder im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens. Die Polizei nutzt dazu das gemeinsame Merkblatt von Polizei und Staatsanwaltschaft Hamburg (StA Hamburg), Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren (StP 500 inklusive Zusatzformular). Darüber hinaus informiert in leichter und verständlicher Sprache die Broschüre "*Ihre wichtigsten Rechte als Opfer einer Straftat*" (deutsch): <https://www.polizei.hamburg/contentblob/15567338/82141ac788ec7b8dce08c73085057aab/data/rechte-fuer-opfer-einer-straftat-do.pdf> sowie die Broschüre "*Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen*": <https://www.polizei.hamburg/contentblob/16198452/51f8ddb30bec4512ef4ebc4895f7beaa/data/opferhilfeeinrichtungen-stamd-2022-do.pdf>

Optional kann auf das "*Opfermerkblatt*" und speziell für Minderjährige auf die Broschüre "*Ich habe Rechte*" (herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) hingewiesen werden: (https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Ich_habe_Rechte.html)

Das o.g. Merkblatt StP 500 steht in folgenden Sprachen zur Verfügung; spanisch, kroatisch, arabisch, englisch, serbisch, lettisch, italienisch, niederländisch, französisch, bulgarisch, persisch, türkisch, portugiesisch, ungarisch, griechisch, polnisch, russisch, tschechisch, albanisch, litauisch, vietnamesisch und rumänisch (Anlagen Hamburg).

Zwischen der Polizei Hamburg und der Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel (KOOFRA e.V.) besteht eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz der Betroffenen. Beim Landeskriminalamt 65 (LKA 65) werden Infomaterialien von KOOFRA e.V. in verschiedenen Sprachen vorgehalten: <https://www.koofra.de/infos/>

Betroffene von Menschenhandel werden bei Bedarf direkt an KOOFRA e.V. vermittelt. Eine individuelle Belehrung durch Mitarbeitende des LKA 65 erfolgt beim Erstkontakt, spätestens aber vor einer Vernehmung durch einen Dolmetscher in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache. Betroffene von Menschenhandel haben Anspruch auf *psychosoziale Prozessbegleitung*; auch darüber werden sie bei der Polizei informiert. Eine *psychosoziale Prozessbegleitung* kann einer Vernehmung Betroffener durch die Polizei beiwohnen. Die (mutmaßlichen) Opfer von Menschenhandel werden überdies über ihre Rechte direkt bei der Erstberatung der Fachberatungsstelle KOOFRA informiert, die Beratung erfolgt in der Muttersprache der Betroffenen. Die Beratung erfolgt sofort nach der Identifizierung der Betroffenen, d.h. bevor sie sich entscheiden, ob sie bei der Polizei aussagen wollen.

	<p>Opfer von unbegleiteten Adoptionen werden kostenfrei bei der Suche nach ihrer Herkunft begleitet, bei der Kontaktaufnahme zur Herkunftsfamilie und bei Bedarf in weiteren Belangen unterstützt oder an geeignete Fachdienststellen verwiesen. Auf das Angebot der Begleitung wird in deutscher Sprache auf der Internetseite https://www.hamburg.de/gza/ hingewiesen.</p>
Hessen	<p>Auf Initiative des Hessischen Ministeriums der Justiz wurden Opferhilfevereine in Hanau, Kassel, Gießen, Wiesbaden, Frankfurt am Main, Fulda und Darmstadt gegründet. In Limburg-Weilburg konnte eine Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen aufgebaut werden. Hessen verfügt daher über ein flächendeckend ausgebauten Netz von acht Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten aller Art sowie Zeuginnen und Zeugen, Angehörige und Vertrauenspersonen der Geschädigten kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten werden. Die Opferhilfen, die jährlich Fördermittel aus dem Justizhaushalt erhalten, unterstützen, begleiten und informieren Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Straftaten aller Art und deren Angehörige und Vertrauenspersonen und helfen bei der Bewältigung der durch eine Straftat erlittenen Folgen. Gegebenenfalls vermitteln die Opferhilfen Betroffene bei Bedarf auch an spezialisierte Beratungsangebote (bspw. für sexualisierte oder rassistische Gewalt) weiter. Jede Person kann unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht und Nationalität das Beratungsangebot in Anspruch nehmen. In Fällen, in denen die Betroffenen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können Dolmetscher hinzugezogen werden. Das Beratungsangebot ist vertraulich und kostenlos. Es ist nicht an die Erstattung einer Strafanzeige gekoppelt. Inhalte der Beratung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychologische erste Hilfe • Traumaberatung • Informationen über Strafanzeige, Nebenklage, Privatklage und den Ablauf des Strafverfahrens • Persönliche Begleitung zum Gericht und Polizei • Informationen über finanzielle Hilfsmöglichkeiten • Unterstützung bei Antragsstellung (Opferentschädigung, Gewaltschutz) • Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Jugendämtern, Frauenhäusern usw. <p>Neben der Opferberatung wurde auch die Zeugenbetreuung im Rahmen betreuter Zeugenzimmer in das Angebotsspektrum der Opferhilfevereine mit aufgenommen. Um der schwierigen Situation der Zeugen vor Gericht gerecht zu werden, hat Hessen bereits 1987 auf diese Problemstellungen mit der Schaffung einer speziellen Einrichtung in Gerichten für Zeugen und Gerichtsbesucher reagiert. Damit war Hessen Vorreiter bei der Einrichtung von Zeugenbetreuungsstellen in der Justiz. Dieses Angebot setzt keinen Antrag voraus und steht allen Opfern und Zeugen kostenfrei zur Verfügung.</p> <p>Für die Aufgaben der Zeugenbetreuung während eines Verfahrens nutzen die Fachberater in den hessischen Opferhilfen und der spezialisierten Zeugenbetreuung in den Landgerichten Frankfurt am Main und Limburg an der Lahn die Zeugenzimmer, die es in allen neun hessischen Landgerichtsbezirken gibt. Die Zimmer bieten eine Rückzugsmöglichkeit für das Opfer, um sich mental auf die Prozesssituation einstellen zu können. Sie dienen zudem der Verkürzung etwaiger Wartezeiten und auch dazu, etwaige Begegnungen mit dem Täter oder dessen Angehörigen auf dem Gerichtsflur zu vermeiden. Die Zeugenzimmer sind darüber hinaus kindgerecht eingerichtet, so dass dadurch auch die Betreuung der</p>

	<p>Jüngsten erleichtert wird. Ratsuchende werden im Rahmen der Zeugenbetreuung zum Ablauf des Strafverfahrens und über ihre Rechte und Pflichten als Zeugin oder Zeuge informiert. Ängste und Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Gerichtstermin können thematisiert und bearbeitet werden. Auch nach einem Verfahren werden Fragen zum Verfahrensausgang beantwortet. Dazu gehören auch die Information der Zeuginnen und Zeugen über die dem Opferschutz dienenden Unterstützungs-, Teilhabe- und Schutzmöglichkeiten und das Unterstützen bei der Antragstellung. Ratsuchende erhalten auch Informationen im Rahmen von Serviceleistungen, insbesondere zu organisatorische Fragen wie Anreise, finanzielle Entschädigung, Kinderbetreuung und Verlegung von Terminen.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Mutmaßliche Opfer und Opfer von Menschenhandel werden über ihre Rechte in Umsetzung § 406i StPO durch die zuständigen Stellen der Landespolizei systematisch informiert. Beim polizeilichem Erstkontakt wird insbesondere das „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ des BMJ, vgl. https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opfermerkblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=21, in einer für das (mutmaßliche) Opfer verständlichen Sprache (aktuell 30 nichtdeutsche Sprachfassungen und in Deutsch auch in leichter Sprache verfügbar) ausgehändigt und dies aktenkundig dokumentiert. Auch Staatsanwaltschaften händigen dieses Merkblatt aus. Zudem wird auf örtliche Opferunterstützungs- und -hilfeeinrichtungen verwiesen, vgl. https://www.polizei.mvnet.de/static/POL/Dateien/PDF/IM/20190926_%C3%9Cbersicht_Fachberatungsstellen_Stand_September_2019_Internet.pdf, ODABS - Online Datenbank für Betroffene von Straftaten: Start und hilfe-info.de Startseite.</p> <p>Im Kontext Menschenhandel kommt hierbei insbesondere „ZORA- Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung“ und „CORRECT! - Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern und zur Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung“ ein besonderer Stellenwert zu. In Vernehmungssituationen wird insbesondere auch die Opferfibel des BMJ, vgl. https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.pdf?__blob=publicationFile&v=21, (auch in englischer Sprachfassung) sowie Informationsmaterial zur psychosozialen Prozessbegleitung, vgl. https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=9, eingesetzt. Das Informationsmaterial zur psychosozialen Prozessbegleitung steht auch in sieben weiteren Sprachfassungen zur Verfügung. Aktuell stellt das BMJ Informationen für Kinder in „Du bist nicht allein - Deine Begleitung im Strafverfahren“, vgl. https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/BMJ_Kinderbuch_Strafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zur Verfügung. Des Weiteren wird auch das Informationsangebot des Programmes polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) genutzt, vgl. https://www.polizei-beratung.de, dort die Stichworte Opferrechte und Menschenhandel genutzt. Gleiches gilt für die Information zu den Leistungen der örtlichen Traumaambulanzen in MV. In diesem Bereich gibt es auch spezielle Angebote für Kinder, vgl. https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschadigungsrecht/Traumaambulanz/. Auch werden die acht als Anlagen Mecklenburg-Vorpommern beigefügten Publikationen durch die Landespolizei eingesetzt. Allgemeine Informationen für Opfer von Straftaten sind auch auf der Homepage der Landespolizei abrufbar, vgl. https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Opferberatung/.</p>
Niedersachsen	<p>Die Strafverfolgungsbehörden in Niedersachsen informieren und belehren mutmaßliche Opfer von Menschenhandel unmittelbar nach Anzeigenaufnahme bzw. Bekanntwerden einer Straftat nach den rechtlichen Vorgaben der StPO. Der Ablauf eines möglichen Strafverfahrens und die Rechte nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden erläutert. Bei Bedarf werden Dolmetscher hinzugezogen. Im Rahmen der</p>

weiteren Bearbeitung durch die polizeiliche Fachdienststelle werden in Vorgesprächen und Vernehmungen Informationsmaterialien des BKA rund um das Thema Menschenhandel eingesetzt. Diese können über das BKA (SO 41) angefordert werden. Spezielles Informationsmaterial für kindliche Opfer von Menschenhandel liegt den Strafverfolgungsbehörden in Niedersachsen nicht vor. Ergänzend werden die Angebote der Fachberatungsstellen zum Thema Menschenhandel erläutert und Kontakte bei Bedarf vermittelt.

In den Ankunftszentren und den Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) hat sich das standardisierte Erstgespräch zur Identifizierung vulnerabler Gruppen bewährt, da systematisch ein Gesprächsangebot unterbreitet wird und Verweisberatung zu Fachberatungsstellen, wie Kobra e.V. und SOLWODI e.V., erfolgt, Informationsmaterial der Fachberatungsstellen ausgehändigt werden kann und Kontakte hergestellt werden können.

Ist eine Identifizierung von Opfern von Menschenhandel erfolgt, werden sofort die oben genannten Fachberatungsstellen eingeschaltet, die die weitere Beratung und Unterstützung übernehmen.

Darüber hinaus müssen folgende Aspekte aus dem Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS NI) berücksichtigt werden:

1. Identifizierungsmöglichkeiten von Opfern von Menschenhandel im Rahmen der Unabhängigen Asylverfahrensberatung und danach gezielte Beratung von diesen Personen im Kontext des Asylverfahrens, sowie enge Kooperationen mit Sozialdiensten der LAB NI (Gewaltschutzkonzept). Um dieses zu erreichen werden Qualifikationen in den Bereichen: Genderperspektive, Intersektionalität, Gewaltschutz, Beratung von Opfern von Menschenhandel bei den Beraterinnen und Beratern im Rahmen der Netzwerkes Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) gestärkt.

2. Identifizierungsmöglichkeiten von Opfern von Menschenhandel im Rahmen der Migrationsberatung und die Kooperationen mit den Fachstellen im Kontext von Menschenhandel (Beispielhaft: Frauenhäuser, Kobra e.V., Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel und Gewalt, weitere Soziale Dienste, Polizei, Justiz usw.).

Auch in diesem Kontext wird die Vermittlung von Kompetenzen im Rahmen des KMN genützt. Dazu gehören:

- Informationsvermittlung
- Digitale Schulungen und Seminare
- Tagungen

3. Gezielte Intensivierung der Zusammenarbeit und Kompetenzstärkung der beratenden Institutionen in mehreren Zuständigkeitsbereichen (Aufenthaltsrecht, Migration und Teilhabe, Gleichstellung, Justiz, Gesundheit). Die Zusammenarbeit erfolgt u.a. im Rahmen des KMN. Die Federführung des Netzwerkes liegt in der Zuständigkeit des MS NI.

<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Das Mädchenhaus Bielefeld hat diverse Informationsmaterialien zu den Rechten von Mädchen und jungen Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind auch in verschiedenen Sprachen erstellt. Diese sind hier erhältlich: https://www.maedchenhaus-bielefeld.de/maedchen.html</p> <p>Sofern Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung von den acht landesgeförderten spezialisierten Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung beraten und betreut werden, werden sie dort über die ihnen zustehenden Rechte informiert. Informationsmaterialien sind mehrsprachig. Die Beratungsstellen arbeiten mit Dolmetscher:innen zusammen.</p> <p>Die Gleichstellungsabteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens stellt über https://www.mkjfgfi.nrw/menue/gleichstellung/exitnrw/nordrhein-westfalen-gegen-zwangsprostitution Informationen und Materialien für weibliche Opfer von sexueller Ausbeutung zur Verfügung.</p> <p>Mit need-help.nrw wurde im Frühjahr 2022 ein Förderprogramm für die Frauenunterstützungsinfrastruktur aufgelegt, das speziell auf die Zielgruppe der von geschlechtsspezifischer, sexualisierter Gewalt betroffener oder bedrohter Frauen, die aus der Ukraine geflohen sind, ausgerichtet ist. Darüber hinaus wurde mit der entsprechend benannten Öffentlichkeitskampagne "need-help.nrw" auf Gefahren im Zusammenhang mit Flucht, Gewalt gegen Frauen und Menschenhandel aufmerksam gemacht. need-help.nrw verweist auf das Opferschutzportal des Landes NRW.</p> <p>Alle benannten Angebote sind mehrsprachig.</p> <p>Auf dem Opferschutzportal NRW (Herausgeber ist die Landesregierung NRW) finden Opfer von Menschenhandel Informationen und Anlaufstellen mit Beratungsangeboten. Diese sind in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch, Ukrainisch, Russisch und Arabisch verfügbar. Link: https://www.opferschutzportal.nrw/themen-von-z/menschenhandel</p> <p>Im Rahmen der polizeilichen zeugenschaftlichen Vernehmung werden Betroffene in Fällen von Menschenhandel - wenn sie nicht der deutschen Sprache mächtig sind - mithilfe einer/eines entsprechenden Dolmetscherin/Dolmetschers vernommen. Im Rahmen dieser Vernehmung werden die Betroffenen über ihre Rechte als Geschädigte(r) informiert und aufgeklärt. Zum Standard gehört auch die Aushändigung des „Merkblattes für Opfer einer Straftat“, welches in 29 Sprachen zu Verfügung steht, an die Betroffenen. Die Informationsmaterialien a „220722_273-FB-So-hilft-die-Polizei-Kriminalitaetsopfern_DEU_ENG-ARA“, b „220722_314-FB-So-hilft-die-Polizei-Kriminalitaetsopfern_DEU_UKR_RUS“ und c „220722_Merkblatt_fuer_Opfer_einer_Straftat_deutsch“ sind als Anlage Nordrheinwestfalen beigefügt. Auch die Bekämpfung sowie der Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, wie zum Beispiel der Prävention des „Kindersextourismus“ und der sogenannten „Loverboy Methode“, nehmen bei der Polizei Nordrhein-Westfalen einen hohen Stellenwert ein. Mitarbeitende der Organisationseinheiten für Kriminalprävention und Opferschutz der Kreispolizeibehörden (KPB) bringen ihr kriminalistisch- kriminologisches Fachwissen im Themenbereich Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen unter anderem durch Fortbildungsangebote für</p>
----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>pädagogische Fachkräfte wie zum Beispiel Lehrkräfte oder Informationsveranstaltungen für Eltern ein. In diesem Rahmen vermitteln sie unter anderem Informationen zum Erkennen von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen sowie zu „Kindersextourismus“ oder der „Loverboy Methode“.</p> <p>Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) informiert interessierte Bürgerinnen und Bürgern sowie Fachkräften unter anderem über die Erscheinungsformen des Menschenhandels und Täterstrategien, wie zum Beispiel die „Loverboy Methode“ oder den „Kindersextourismus“. Zudem bietet sie Betroffenen Hinweise, was sie tun können, wenn sie Opfer von Menschenhandel wurden, klärt über Rechte und Ansprüche von ausländischen Betroffenen auf und informiert über die Möglichkeiten der psychosoziale Prozessbegleitung sowie des Opferentschädigungsgesetzes. Auf der Internetseite des ProPK für Kinder und Jugendliche, www.polizeifuerdich.de, finden diese den Artikel „Loverboys: Aus Liebe zu ihm gehst Du auf den Strich“ mit zielgruppengerechten Informationen, Tipps und Beratungsangeboten zum Thema.</p> <p>Opferschutz und Opferhilfe sind feste Bestandteile polizeilicher Arbeit. Die Polizei Nordrhein-Westfalen richtet ihre Opferschutzmaßnahmen an den Bedürfnissen von Opfern aus und mindert durch professionelles Handeln die Tatfolgen. Sie gewährleistet in allen Organisationseinheiten mit Opferkontakten die Möglichkeit der Vermittlung kompetenter Hilfe. Der polizeiliche Opferschutz setzt immer schon beim Erstkontakt mit dem Opfer ein und ist individuell und abhängig vom Delikt. Der Runderlass „Polizeilicher Opferschutz“ vom 01.04.2019 erläutert das Verständnis des Begriffs „Opfer“ und definiert die Aufgaben des polizeilichen Opferschutzes und der Opferschutzbeauftragten der 47 KP in Nordrhein-Westfalen. Der Polizeiliche Opferschutz umfasst die zielgerichtete Information von Opfern über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, Informationen über relevante Opferrechte in den verschiedenen Phasen des Verfahrensablaufes und die Opferentschädigung. Nach Feststellung, ob weitere Unterstützung und Hilfe notwendig ist, werden Opfer bedarfsgerecht an Angebote der Opferhilfe und –unterstützung vermittelt.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Den Opfern von Menschenhandel wird, wie auch Opfern anderer Delikte, nach Anzeigeerstattung das „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ ausgehändigt, das sie über ihre Rechte im Ermittlungsverfahren und Möglichkeiten der Entschädigung (z.B. durch das Opferentschädigungsgesetz) hinweist. Das sog. Opfermerkblatt liegt in Rheinland-Pfalz in 32 verschiedenen Sprachen und in Blindenschrift übersetzt vor. Es ist online abrufbar. Spezielle Ansprechpartner für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution können zudem auf der durch das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz betreuten Internetseite abgerufen werden.</p>
Saarland	<p>Mutmaßliche Opfer und Opfer von Menschenhandel werden in Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung gem. § 406i StPO in einem sehr frühen Stadium über ihre Rechte und rechtlichen Möglichkeiten im Strafverfahren informiert. Die Informationen werden in Schriftform und bei Bedarf auch in übersetzter Sprachversion durch die Polizei im Rahmen des Erstkontakts, im Falle von Menschenhandel durch die polizeiliche Fachdienststelle LPP 224, ausgehändigt. Entsprechende Materialien liegen der Staatsanwaltschaft nicht vor; diese müssten bei der Polizei angefordert werden.</p>

	<p>Die entsprechenden Materialien enthalten Informationen darüber, dass Opfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Maßgabe des § 158 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen können; - sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 StPO oder des § 80 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen können und dabei <ol style="list-style-type: none"> a) nach § 397a StPO beantragen können, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, b) sie nach Maßgabe des § 397 Abs. 3 StPO und der §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen können; 3. sie einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c StPO und des § 81 des JGG im Strafverfahren geltend machen können; 4. sie, soweit sie als Zeugen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen können; 5. sie nach Maßgabe des § 155a StPO eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen können.
Schleswig-Holstein	<p>Die Beratungsstelle Arbeitnehmerfreizügigkeit unterstützt Menschen aus dem EU-Ausland, insbesondere aus Osteuropa, die in Schleswig-Holstein arbeiten, schwerpunktmäßig in arbeitsrechtlichen Fragen. Ratsuchende erhalten in verschiedenen Herkunftssprachen kostenlose Informationen über die regulären Arbeitsbedingungen und Mindeststandards (z.B. Mindestlöhne, Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeits- und Pausenzeiten, Sozialversicherung), über ihre Rechte und über die Möglichkeiten zu deren Durchsetzung. Der Schwerpunkt des Projektes liegt im Bereich der akut problembewältigenden Beratung. Eine rechtliche Vertretung findet nicht statt. Sollte dies bei einem Beratungsfall nötig sein, verweist die Beratungsstelle die Beratenen entsprechend weiter.</p> <p>Die Fachberatungsstelle Contra unterstützt und berät Betroffene von Frauenhandel und Zwangsprostitution (https://www.contra-sh.de/).</p>
Thüringen	<p>Grundsätzlich werden alle Opfer von Straftaten im Rahmen des Strafverfahrens über ihre Rechte gemäß Strafprozessordnung belehrt. Bei ausländischen Opfern wird ein geprüfter Dolmetscher hinzugezogen. Das Opfer erhält ein "Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren", welches bei der Thüringer Polizei in 22 Sprachen sowie in leichter Sprache vorgehalten wird.</p>

	<p>1.2 How is the obligation to provide translation and interpretation services, when appropriate, met at different stages of the legal and administrative proceedings by different agencies?</p>
Baden-Württemberg	<p>Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Hinzuziehung von Dolmetschern / Übersetzern ergeben sich insbesondere aus den §§ 185 ff GVG, § 397 Abs. 3 StPO. Die §§ 114b, 406i StPO enthalten im Übrigen entsprechende Hinweispflichten. Konkrete Erkenntnisse zu der in</p>

	diesem Zusammenhang herrschenden gerichtlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Praxis liegen uns nicht vor. Im Ermittlungsverfahren wird ein Dolmetscher durch die Polizei bestellt und zur Zeugenvernehmung eingesetzt.
Bayern	Es ist Grundlage eines Strafverfahrens in Deutschland, dass u.a. Opfer in einer für sie verständlichen Sprache und einer verständlichen Art und Weise (angepasst an ihr Alter und ihre geistige Reife) belehrt werden. Dies ist unabhängig von der Art der zugefügten Straftat.
Brandenburg	<p>Auf der administrativen Ebene haben alle Personen, die im Land Brandenburg vorhaben, eine Tätigkeit als Prostituierte*r aufzunehmen, ein Beratungsgespräch sowohl im zuständigen Gesundheitsamt als auch im Landkreis/kreisfreie Stadt vorzunehmen. Es wird geprüft, dass die Person kein Opfer von Menschenhandel ist und sie wird über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Für diese Beratungsgespräche stellt die Landesregierung einen Mehrbelastungsausgleich für die Heranziehung von Dolmetscherleistungen, den Landkreisen/kreisfreien Städten zur Verfügung.</p> <p>Zusätzlich wird im Rahmen der Behandlung in Traumaambulanzen als Leistung der Sozialen Entschädigung Dolmetscherleistungen erbracht, wenn anderenfalls eine ausreichende Verständigung zwischen Therapeut oder Therapeutin und antragstellender Person nicht möglich ist.</p> <p>In der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende des Landes Brandenburg liegen die Selbstauskunftsbögen bereits in verschiedenen gängigen Landessprachen vor. Ergänzend wird bereits bei der Erstaufnahme ein/e Videodolmetscher/in eingesetzt. Die anschließenden anlassbezogenen Beratungen werden von Livedolmetschern/innen begleitet.</p>
Bremen	Auf Seiten der Polizei wird regelmäßig bzw. bei allen erforderlichen Gelegenheiten der jeweilige Sprachmittler für die Kommunikation zwischen Zeugen/Geschädigten und Polizei eingebunden.
Hamburg	<p>Sofern eine Beratung in einer anderen Sprache als Deutsch von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle (GZA) nicht ohne Hilfe einer Dolmetscherin möglich sein sollte, wird eine gerichtlich bestellte Dolmetscherin auf Kosten der GZA beigezogen.</p> <p>Ebenso kann die Polizei Hamburg im Rahmen ihrer Tätigkeit auf eine umfangreiche Liste von Dolmetschenden zurückgreifen, welche bei Bedarf hinzugezogen werden können.</p> <p>Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden sämtliche Vernehmungen von sprachunkundigen zu vernehmenden Personen (Zeugen/Beschuldigte) mit Hilfe von Dolmetschern durchgeführt. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Übersetzungen und Dolmetschenden in Gerichtsverfahren erfolgt in der Verantwortung des Gerichtes und unterliegt insoweit der richterlichen Unabhängigkeit.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Der Einsatz von kostenpflichtigen, professionell übersetzenden und dolmetschenden Personen/Diensten im polizeilichen Ermittlungsverfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Bei Zeugenbefragungen zieht die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu. Soweit dem Nebenkläger die Anklageschrift mitzuteilen ist, wird diese gegebenenfalls übersetzt, § 187 Abs. 4 GVG. Ferner kann der Nebenkläger gemäß § 397 Abs. 3 StPO Übersetzungen der schriftlichen Unterlagen erhalten, die zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich sind. Der Nebenkläger

	hat ebenfalls nach § 187 Abs. 4 GVG Anspruch auf unentgeltliche Beordnung eines Dolmetschers oder Übersetzers für die Hauptverhandlung und Verfahrenshandlungen vorbereitende Gespräche mit seinem Vertreter.
Niedersachsen	Im Rahmen der Erstaufnahme von geflüchteten Menschen in der LAB NI stehen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Verfügung.
Nordrhein-Westfalen	In jeder Phase eines Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens (aber auch eines Ermittlungsverfahrens der Polizei) wird geprüft, inwieweit die Verständigung mit den jeweiligen Zeugen bzw. Beschuldigten/Betroffenen ohne Übersetzung möglich ist. Im Zweifel werden immer Dolmetscher hinzugezogen. Die Erreichbarkeiten zuverlässiger und auch kurzfristig verfügbarer Dolmetscher sind zentral in einer Datei erfasst. Die Kosten hierfür übernimmt die jeweils tätige Behörde.
Rheinland-Pfalz	Siehe 1.1
Sachsen-Anhalt	Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stellt gesonderte Mittel für Dolmetscherleistungen der Projekte des Gewaltschutzsystems für betroffene Frauen zur Verfügung, so auch für die Fachstelle VERA gegen Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt. Wesentliche Aufgaben der Fachstelle VERA sind u.a. die psychosoziale Beratung und Betreuung der weiblichen Opfer bis zur Gerichtsverhandlung, die Unterstützung im Verkehr mit Behörden sowie die Vorbereitung auf die Rückkehr in ihre Heimat. Darüber hinaus soll von Menschenhandel betroffenen weiblichen Opfern für die Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland - unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft - qualifizierte Unterstützung gegeben werden. Die Fachstelle VERA nimmt insoweit auch die Aufgabe nach § 59 Abs. 7 S. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wahr, weiblichen Opfern von Menschenhandel, die sich an die Fachberatungsstelle wenden, über die für sie geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen zu unterrichten. Die Fachstelle VERA soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt einbezogen werden. Sofern kriminaltaktische Gründe oder Geheimhaltungsbedürfnisse nicht entgegenstehen und Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft besteht, kann die Fachstelle VERA bereits zur Erstvernehmung bzw. im Anschluss an die polizeilichen Einsatzmaßnahmen hinzugezogen werden.
Saarland	Ist ein Opfer als Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er auf Antrag nach Maßgabe des § 187 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Benötigt ein Opfer von Menschenhandel oder generell ein Opfer einen Dolmetscher, so wird im Strafverfahren gem. § 185 GVG ein Dolmetscher hinzugezogen. Im Ermittlungsverfahren werden durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft Dolmetscher zur Vernehmung sprachunkundiger Opfer hinzugezogen. Die anfallenden Kosten werden zunächst von der Landeskasse getragen. Als Verfahrenskosten können diese Kosten später im Falle einer Verurteilung dem Verurteilten auferlegt werden.
Schleswig-Holstein	Das konkrete Vorgehen richtet sich nach den insoweit bestehenden (bundes-)gesetzlichen Vorgaben. Falls erforderlich, werden von Staatsanwaltschaft und / oder Gericht Übersetzungen in Auftrag gegeben und / oder Dolmetscher beauftragt. Landesspezifische Regelungen existieren nicht.
Thüringen	Bei Geschädigten/Opfern von Straftaten, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, werden zur Befragung beziehungsweise Vernehmung Dolmetscher herangezogen.

	2. Legal assistance and free legal aid (Article 15)
	2.1 How, by whom and from what moment is legal assistance provided to victims of trafficking? How is legal assistance provided to children?
Baden-Württemberg	Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Hinzuziehung eines Nebenklägervertreters bzw. eines Rechtsbeistandes ergeben sich insbesondere aus §§ 397a, 406f, 406h StPO. Sobald die Polizei vom Verdacht des Menschenhandels Kenntnis erlangt, wird in der Regel nach einer ersten Zeugenvernehmung des Opfers, wenn der Umfang der Tat offen liegt, den Opfern nahe gelegt einen Opferanwalt einzuschalten. Dieser vertritt die Rechte der Opfer im Gerichtsverfahren. Minderjährige werden unter behördliche Aufsicht gestellt. Durch die Jugendämter werden, falls erforderlich, Rechtsanwälte bestellt.
Hamburg	Das unter Ziffer 1.1. aufgeführte Merkblatt StP 500 der Polizei Hamburg und die unter 1.1 aufgeführte Broschüre " <i>Ihre wichtigsten Rechte als Opfer einer Straftat</i> " enthalten Informationen zum Thema "Rechtsbeistand". Im Rahmen der individuellen Belehrung erfolgt durch das LKA 65 auch der Hinweis an die Betroffenen auf die Möglichkeit zur Beiziehung eines Rechtsbeistandes. Häufig werden Geschädigte von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Sachen Rechtsbeistand von KOOFRA e.V. unterstützt. LKA 65 bietet daher in allen Fällen die Kontaktherstellung zwischen Betroffenen und KOOFRA e.V.an.
Nordrhein-Westfalen	Mutmaßliche Opfer von Menschenhandel werden in Nordrhein-Westfalen frühzeitig zu Beginn des Ermittlungsverfahrens – etwa im Rahmen der Anzeigeerstattung und/oder Zeugenvernehmung – gem. § 406 i StPO dahingehend belehrt, dass sie nach § 397a StPO die Bestellung eines Zeugenbeistandes beantragen können. Dessen Bestellung erfolgt in aller Regel unverzüglich, sobald ein ein entsprechender Antrag gestellt wurde, d. h. bereits im Ermittlungsverfahren.
Rheinland-Pfalz	Siehe 1.1. Für Opfer von Menschenhandel kann unter bestimmten Bedingungen ebenfalls ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung (§§ 406g Abs. 3 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 1 und 5 StPO) bestehen. Auf der Homepage des Ministeriums der Justiz lässt sich etwa ein Musterantrag auf eine solche Beordnung. Er wurde durch die AG „FOKUS: Opferschutz“ konzipiert und durch das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern und für Sport umgesetzt.
	2.2 Do all presumed victims of THB have access to legal assistance, irrespective of immigration status or type of exploitation?
	Please refer to report by the Federal Government.
	2.3 What are the conditions for access to free legal aid for victims of THB, including children? For which types of proceedings is free legal aid available? Is free legal aid available to help victims claim compensation and execute compensation orders? Please provide the text of the relevant provisions.

Bremen	Die kostenlose Prozesskostenhilfe wird nicht durch die Polizei Bremen gewährt. Jedes Opfer einer Straftat kann beim Amtsgericht Bremen kostenlose Prozesskostenhilfe beantragen. Hierbei wird nicht nach Delikten unterschieden.
Rheinland-Pfalz	<p>Siehe 2.1. Für die Entscheidung über Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig.</p> <p>Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz existiert jedoch ergänzend die Stiftung „Rheinland-Pfalz für Opferschutz“, die in Härtefällen finanzielle Leistungen an Opfer von Straftaten leisten kann.</p>
Saarland	<p>Gemeinsame Beantwortung der Fragen 2.1 bis 2.3</p> <p>Für den Bereich des Zivilrechts bzw. für zivilrechtliche Verfahren ist die Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO das einzig in Betracht kommende Instrument, um unter bestimmten Voraussetzungen kostenfreien Zugang zu den Gerichten zu erhalten.</p> <p>Das Gericht prüft auf Antrag, ob der begehrte Anspruch des Opfers von Menschenhandel hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Zudem prüft das Gericht, die finanzielle Situation des Opfers von Menschenhandel. Die Prozesskostenhilfe kann u.U. je nach finanzieller Lage im Einzelfall ratenfrei gewährt werden.</p> <p>Um sich im Vorfeld der Geltendmachung etwaiger Ansprüche bei Gericht anwaltliche Hilfe zu sichern, kann ein Beratungshilfeschein angefordert werden. Die Gewährung von Beratungshilfe ermöglicht Menschen mit geringem Einkommen Zugang zu Rechtsberatung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.</p> <p>Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erteilt das zuständige (Wohnort-) Amtsgericht einen Berechtigungsschein, mit dem man sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt seiner Wahl wenden kann. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Man kann sich auch direkt an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt wenden mit der Bitte, bei Gericht die Erteilung eines Berechtigungsscheins zu beantragen.</p> <p>Geht es um ausländisches Recht, gibt es Beratungshilfe aber nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.</p> <p>Für grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der EU gelten die innerdeutschen Regelungen entsprechend. Dies bestimmt § 1076 ZPO:</p> <p>„Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. EG Nr. L 26 S. 41, ABl. EU Nr. L 32 S. 15) gelten die §§ 114 bis 127a, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.“</p> <p>Das gilt nur dann nicht, wenn in § 1077 ZPO eine abweichende Regelung normiert ist. Abs.Abs.</p>

	Rechtsverordnungen i.S.v. § 1077 Abs. 1 ZPO existieren im Saarland nicht.
--	---------------------------------------------------------------------------

	2.4 Are there lawyers specialised to provide legal aid and represent victims of THB in court? What regulations, if any, are applicable to the provision of such legal aid/representation?
Hamburg	Die Fachberatungsstelle KOOFRA e.V. hat eine Kooperationsvereinbarung mit Anwältinnen, die auf die Vertretung von Opfern von Menschenhandel spezialisiert sind. Aufgrund der besonderen Schwere der Straftat haben Betroffene von Menschenhandel in der Nebenklage Anspruch auf die Beordnung einer Anwältin bzw. eines Anwalts nach § 397a Abs. 1 StPO. Die anwaltliche Vertretung wird dabei von der Staatskasse finanziert. Darüber hinaus gibt es in Hamburg viele verschiedene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich auf den Opferschutz spezialisiert haben. Darunter fällt auch die Vertretung von Opfern von Menschenhandel vor den Gerichten. Regelmäßig handelt es sich dabei um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die den Fachanwaltstitel für Strafrecht führen.
Nordrhein-Westfalen	Es gibt in Nordrhein-Westfalen zahlreiche Anwältinnen und Anwälte, die sich als Fachanwälte für Strafrecht auf die Vertretung von Opfern in Strafverfahren spezialisiert haben, darunter auch einige, die spezifisch Opfern von Menschenhandel vertreten. Soweit nicht die in die Verfahren mit einbezogenen Fachberatungsstellen über die notwendigen Kontakte verfügen, werden den Opfern auf diesem Gebiet erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von den Fachkommissariaten der Polizei als mögliche Ansprechpersonen benannt. Bei der Auswahl des Beistands durch das Gericht wird dann primär der Wunsch des mutmaßlichen Opfers berücksichtigt. Wird seitens des Opfers oder der Fachberatungsstelle keine Person benannt, achten die Gerichte darauf, dass ein in Strafsachen und im Entschädigungsrecht erfahrene Person als Beistand beigeordnet wird.
Rheinland-Pfalz	Soweit Rheinland-Pfalz zur angemessenen Fortbildung von rheinland-pfälzischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten berufen ist, werden hierfür regelmäßig Tagungen zum Internationalen Menschenhandel und zur Schleusung von Migranten angeboten.
Saarland	In Deutschland sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Regel auf bestimmte Rechtsgebiete (z.B. Strafrecht) spezialisiert. Der Bereich Menschenhandel gehört zu dem Rechtsgebiet Strafrecht. Eine Angabe über die Anzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die regelmäßig Opfer von Menschenhandel als sog. Nebenkläger in strafgerichtlichen Verfahren vertreten, kann nicht erfolgen.

	2.5 How is the provision of legal assistance and free legal aid for victims of THB funded? Do victims have to pay a fee to obtain legal assistance or start a procedure, or are there other financial barriers in place? If yes, please specify the amount(s).
Please refer to report by the Federal Government.	

	3. Compensation from the perpetrators (Article 15)
	3.1 What measures are in place to enable courts to award compensation to victims of THB, including children, from the perpetrators as part of criminal proceedings? What is the role of prosecutors in this respect?
Berlin	Die Praxis zeigt, dass Entschädigungsansprüche auch im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens im Strafprozess regelmäßig dann seitens der Opfer von Menschenhandel geltend gemacht werden, wenn diese anwaltlich beraten sind. Die Strafverfolgungsbehörden weisen auf das Recht des anwaltlichen Beistands und auch die Möglichkeit der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (ggf. mittels eines Dolmetschers) hin. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, die Betroffenen (Verletzten) spätestens mit der Anklagebegleitverfügung über Entschädigungsmöglichkeiten zu informieren, was in der Praxis auch durchgeführt wird. Die Kontaktaufnahme mit einem konkreten Interessenvertreter erfolgt jedoch grundsätzlich durch NGOs. Es ist gerade nicht Aufgabe der neutralen Staatsanwaltschaft, Entschädigungsansprüche von Opfern durchzusetzen. Hilfreich wäre hier, wenigstens für die gängigsten Sprachen eine Übersetzung des Belehrungsbogens zu fertigen, der jeweils übersandt werden kann, so dass eine Übersetzung nicht für jedes einzelne Verfahren veranlasst werden muss.
Rheinland-Pfalz	Konkrete Fälle, in denen Opfern von Menschenhandel im Rahmen des Ermittlungs-oder Strafverfahrens Entschädigungen zugesprochen wurden, sind hier nicht bekannt.

	3.2 How is the amount of compensation calculated and are there specific criteria or models for calculating it? What types of injury/damage and costs are covered? Are there any circumstances/conditions that would lead to a reduction of the amount of compensation?
Rheinland-Pfalz	Für die Entscheidung über Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig. Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz existiert jedoch ergänzend die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz, die in Härtefällen finanzielle Leistungen an Opfer von Straftaten leisten kann
Schleswig-Holstein	Mit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs werden mitunter neutrale Fachstellen beauftragt, die gemeinsam mit Geschädigtem und Beschuldigtem/Angeklagtem eine materielle Lösung erarbeiten. Im Übrigen erfolgt die Festsetzung durch Staatsanwaltschaft und Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Bezüglich des Adhäsionsverfahrens existieren keine landesspezifischen Regelungen. Entscheidend ist der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der einschlägigen (bundes-)gesetzlichen Regelungen. Beiderseits ist die Erfassung sowohl materieller als auch immaterieller Aspekte möglich.

	3.3 How are compensation orders/verdicts enforced? What measures are in place to guarantee and ensure effective payment of compensation?
Rheinland-Pfalz	Siehe 3.1
Schleswig-Holstein	Erfolgt die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs über eine Fachstelle, überprüft diese, ob vereinbarte Zahlungen auch tatsächlich geleistet werden, im Übrigen erfolgt dies durch Staatsanwaltschaft oder Gericht. Bei Nichtzahlung wird dem Verfahren Fortgang gegeben. Die Vollstreckung eines Titels aus einem Adhäsionsverfahren erfolgt im Rahmen der bestehenden (bundes-)gesetzlichen Möglichkeiten und ist wiederum eine Frage des konkreten Einzelfalls. Auch insoweit existieren keine besonderen landesspezifischen Regelungen.

	3.4 When foreign victims of THB are removed from or choose to leave the country where the exploitation took place, what measures are in place to enable them to obtain compensation and other remedies?
Bayern	Im Rahmen der Förderung der Freiwilligen Rückkehr gehören Betroffene von Menschenhandel oder Zwangsprostitution nach Nr. 1.1.2 Buchst. c der REAG-GARP-Leitlinien zum erweiterten Förderkreis. Die Rückkehrberatungsstellen in Bayern können daher Opfer von Menschenhandel als sonstige Leistungsberechtigte nach dem REAG/GARP-Programm fördern. Den Opfern steht insgesamt zum Schutz ihrer Rechte der Rechtsweg offen.
Rheinland-Pfalz	Siehe 3.1
Saarland	Die Opfer von Menschenhandel können bei Vorliegen der Voraussetzungen ihre Rechte vor den hiesigen Gerichten einklagen. Die entsprechenden Maßnahmen für den jeweiligen konkreten Fall detailliert anzugeben ist aufgrund der zahlreich sich bietenden Fallkonstellationen nicht möglich. Allerdings können die Ansprüche in der Regel entweder vor den Arbeitsgerichten (bei Vorliegen der Voraussetzungen) oder den Amtsgerichten eingeklagt werden. Wenn nicht bereits im Adhäsionsverfahren vor dem Strafgericht geschehen, können Opfer von Menschenhandel daher im Zivilverfahren Schmerzensgeld und Schadensersatz für den entgangenen Verdienst einfordern.

	3.5 What procedures are in place to ensure effective access to compensation for victims of THB for the purpose of labour exploitation? Can such victims bring civil claims for compensation and/or recovery of unpaid wages and social contributions on the basis of tort, labour, employment or other laws? Please specify the relevant measures. Can victims of THB working in irregular employment or without a contract claim unpaid wages and other compensation and if yes, how is the amount of unpaid wages and other compensation established?
Hamburg	Seitens der (Straf-)Gerichte wird in bestimmten Fällen bereits frühzeitig auf die prozessualen Hilfsangebote (z.B. psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung, Verletztenbeistand (ggf. auch Beiordnung von Amts wegen) hingewiesen. Speziell in Hamburg

	besteht die Möglichkeit, (ggf. kostenfreie) Beratung durch die Öffentliche Rechtsauskunft in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit steht auch Opfern von Menschenhandel offen.
Nordrhein-Westfalen	Opfer können im Rahmen des sogenannten Adhäsionsverfahrens („2 in 1“) bereits im Strafprozess gegen die Angeklagte oder den Angeklagten Schadensersatz oder Schmerzensgeld geltend machen. Über die Bestrafung und Entschädigungsleistungen wird dann in einem Verfahren entschieden. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass es zu einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zu einem Urteil kommt. War die Täterin bzw. der Täter bei Tatbegehung noch nicht 18 Jahre alt, ist dieses Prinzip ausgeschlossen. Eine weitere Möglichkeit für das Opfer einer Straftat ist eine Klage vor einem Zivilgericht, um Schadensersatz und/ oder Schmerzensgeld geltend zu machen. Diese Möglichkeiten werden dem Opfer bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren durch die Mitarbeitenden des zuständigen Kriminalkommissariats offeriert. Über die Ermittlung der Höhe der unbezahlten Löhne und anderen Entschädigungen entscheidet ein Gericht im jeweiligen Einzelfall.
Rheinland-Pfalz	Siehe 3.1

	3.6 What training is provided to build the capacity of relevant professionals, such as lawyers, law enforcement officers, prosecutors and judges, to enable victims of THB to obtain compensation and other remedies?
Baden-Württemberg	<p>Auf Landesebene werden derzeit keine eigenen Fortbildungen angeboten, die sich mit dem Zugang zum Recht und wirksamen Rechtsmitteln für Opfer von Menschenhandel beschäftigen.</p> <p>Es werden durch das Justizministerium Baden-Württemberg regelmäßig Fortbildungen von Drittveranstaltern auf europäischer Ebene (European Judicial Training Network - EJTN, Europäische Rechtsakademie -ERA und der EU-Agentur für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der StrafverfolgungCEPOL) ausgeschrieben, wobei interessierte Lernende sich zu Anmeldezwecken an das Justizministerium Baden-Württemberg wenden. Die von CEPOL, ERA und EJTN geplanten und durchgeführten Veranstaltungen finden europaweit, meistens (auch) in englischer Sprache statt und betreffen verschiedene Aspekte der Bekämpfung und Verfolgung von Menschenhandel sowie der Unterstützung von Opfern des Menschenhandels.</p> <p>Die am 24./25. März 2022 in Trier und am 1./2. Dezember 2022 in Wien angebotene Tagung „Countering Impunity by Enhancing Investigations into and the Prosecution of THB“ behandelt nebst anderen Themen auch Opferrechte und Entschädigungen im Rahmen der Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandel. Straffreiheit, opferlose Strafverfolgungsstrategien und besserer Schutz der Opfer während der Ermittlungs- und Gerichtsphase sowie Finanzermittlungen und Opferentschädigung bilden „Schlüsselthemen“ der Veranstaltung.</p>
Bayern	Es wird von allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Bayern erwartet, dass sie in der Lage sind, mit den Opfern von Gewalterfahrungen professionell umzugehen und diese über geeignete Hilfsangebote zu informieren.

	<p>Hierzu ist auch diverses Informationsmaterial und Hinweise zu regionalen und überregionalen Beratungs- und Hilfsangeboten, Opferschutzeinrichtungen (Frauenhäuser, Frauennotruf, Kriminalitätsofferhilfe „WEISSER RING“) sowie Informationen zum Opferentschädigungsgesetz im Intrapol der Bayerischen Polizei eingestellt und für alle Beschäftigten verfügbar. Dazu zählt auch das Merkblatt der Bayerischen Polizei zur Aushändigung an Opfer von Straftaten. Das Merkblatt, welches in mehreren Sprachen verfügbar ist, vermittelt einen Überblick über die bestehenden Opferrechte, darunter auch Informationen zur Beantragung staatlicher Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Das Wissen um diese Angebote bzw. das Merkblatt ist Thema in der Aus- und Fortbildung der Bayerischen Polizei.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Die Fachstelle Migration und Gute Arbeit in Trägerschaft von Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg DGB/VHS e.V. ist ein aus den Landesmitteln gefördertes Projekt. Die Fachstelle führt zahlreiche Schulungen mit Beratungseinrichtungen in der Migrationssozialarbeit und verschiedenen Behörden zu arbeitsrechtlichen Themen durch.</p> <p>Der Träger IN VIA e.V. führt auch vereinzelt Schulungen im Bereich Zwangsprostitution und Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.</p> <p>Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg DGB/VHS e.V. hat 2021 eine Vereinbarung mit dem moldawischen Arbeitsministerium zum Schutz von Saisonarbeiter/-innen unterzeichnet. Grundlage war die Vereinbarung zwischen Deutschland und Moldawien zur Anwerbung von Saisonbeschäftigten in die Landwirtschaft für das Jahr 2022. Das moldawische Arbeitsministerium hatte den Träger gebeten, beim Informieren und Schutz der moldawischen Beschäftigten mitzuwirken. Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg DGB/ VHS e.V. schulte Berater/-innen in der moldawischen Arbeitsverwaltung, die die Saisonarbeitskräfte anwerben und vermitteln sollten, über die (arbeits-) rechtlichen Regularien der Beschäftigung in Deutschland, aber auch, wie sich die Saisonkräfte vor Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit schützen können und welche Hilfsstrukturen es hierzulande gibt. Die Fachstelle führt in verschiedenen Regionen des Landes Brandenburg Workshops mit den an der Identifizierung von Opfern von Arbeitsausbeutung beteiligten Behörden und NGOs durch. Anhand von Praxisbeispielen werden Prozesse skizziert und Zuständigkeiten besprochen. Durch diese Art der Workshops sollen Vertrauen zwischen den verschiedenen Beteiligten hergestellt und Kooperationsstrukturen etabliert werden.</p> <p><u>Ausbildung:</u> Im Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst/Police-Service“ wird das Thema Menschenhandel im Rahmen des Moduls „Spezielle Phänomenbereiche/Europäischer Menschenrechtsschutz“ behandelt. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, sich im Wahlpflichtmodul „Grenzüberschreitende Kriminalität“ intensiver u. a. mit unterschiedlichen Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität wie z. B. Menschen- und Rauschgifthandel sowie der Schleuserkriminalität auseinanderzusetzen. Auch im Masterstudiengang wird auf die Thematik eingegangen.</p>

Im Rahmen der Ausbildung werden ebenfalls Ermächtigungsnormen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität im Zusammenhang mit Delikten aus dem Bereich Menschenhandel und Schleuserkriminalität vermittelt und die Auszubildenden für die in Rede stehenden Deliktsbereiche sensibilisiert. Im Fach Eingriffsrecht bildet bei der Behandlung des Themas Vernehmung der Opferschutz einen Schwerpunkt. Hierbei wird sich an der Opferschutzkonzeption orientiert. Speziell die Entschädigung für Opfer von Menschenhandel kann aufgrund der Komplexität der Materie allerdings nur am Rande thematisiert werden.

Fortbildung:

Im Rahmen der Fortbildung stehen allen Brandenburger Polizeibediensteten, deren Haupttätigkeit die Bearbeitung von Straftaten im Phänomenbereich ist, die Seminare des BKA „Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“ sowie "Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ zur Verfügung. Beide Seminare beinhalten aktuelle Lagebilder, Rechtsgrundlagen und aktuelle Rechtsprechungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, ausländerrechtliche Grundlagen, Formen und Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit, Erkenntnisse aus dem Bereich der Opferschutzorganisationen sowie interkulturelle Kommunikation und Kompetenz.

Die Angebote der Weiterbildung an der Hochschule der Polizei (HPol) zu den Themenfeldern Opferschutz, Opferansprüche, Opferentschädigungen, Opferhilfevereine sowie psychosoziale Prozessbegleitung und Vernehmungen decken das gesamte Spektrum möglicher Opfer ab.

Seminare:

Darüber hinaus werden an der HPol regelmäßig Seminare zum Opferschutz, unabhängig vom Opfertypus angeboten. Im Januar 2020 fand beispielsweise ein zweitägiges Seminar „Opferschutz“ statt. In diesem Seminar wurden u. a. die Mindeststandards der Richtlinie 2012/29/EU (wie z. B. Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit, Anspruch auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen, Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste, Opferentschädigung) behandelt. Zielgruppe waren Polizeibedienstete, die mit der Umsetzung des Opferschutzes im Land Brandenburg betraut sind. In weiteren Seminaren werden u. a. die Themen des Opferrechtsreformgesetzes (besondere Schutzbedürftigkeit u. a. bei Betroffenen von Menschenhandel) sowie der audiovisuellen Vernehmung von Zeugen/Verletzten (auch als richterliche Vernehmung) behandelt.

Da der Menschenhandel in der Regel länderübergreifend stattfindet, ist diese Thematik Bestandteil diverser länderübergreifender Schulungen (insbesondere über das EJTN-CEPOL oder die ERA). Im Hinblick auf das breite internationale Programm fanden darüber hinaus in den letzten Jahren keine ländereigenen Tagungen zum Thema Menschenhandel und insbesondere der Entschädigung der Opfer von Menschenhandel statt. Im Strafverfahren sind mögliche Instrumente zur Entschädigung von Opfern sämtlicher Straftaten die Vermögensabschöpfung und das Adhäsionsverfahren. Zur Thematik der Vermögensabschöpfung bietet das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg jährlich die Fortbildungen „Vermögensabschöpfung 1“ und „Vermögensabschöpfung 2“

	an, zum Adhäsionsverfahren bietet die Deutsche Richterakademie seit 2014 jährlich die Veranstaltung „Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion“ an.
Bremen	Für Strafverfolgungsbeamte des Landes Bremen werden für Schulungen im Bereich Menschenhandel die Lehrgangsangebote des BKA genutzt. Daneben gibt es vereinzelt sogenannte Fachtage, die sich mit dem Phänomen des Menschenhandels beschäftigen und an denen Angehörige der Fachdienststelle teilnehmen.
Hamburg	Das Thema Opferentschädigung ist regelmäßig Gegenstand von Fortbildungen zum strafrechtlichen Entschädigungsverfahren und ist in diesem Rahmen u. a. 2022 in der Tagung der Deutschen Richterakademie „Das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ behandelt worden. Opferentschädigung wird zudem als Gegenstand des sozialen Entschädigungsrechts am Sozialgericht fallbezogen in regelmäßigen kollegialen Rechtsgebietsrunden erörtert. Bei der Polizei Hamburg nimmt die Dienststelle Polizeilicher Opferschutz eine Dozententätigkeit bei verschiedenen Aus- und Fortbildungslehrgängen wahr. In diesem Rahmen werden insbesondere Informationen zu Opferrechten, den Belangen von Opfern mit besonderer Schutzbedürftigkeit, Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene und Opferentschädigungsmöglichkeiten vermittelt. Darüber hinaus wird das Phänomen der Organisierten Kriminalität (OK) im Laufbahnabschnitt II an der Akademie der Polizei gemeinsam mit anderen Phänomenen der OK behandelt.
Hessen	Die Aufklärung über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz und der Möglichkeit Rechtsbehelfe einzulegen, ist eine Aufgabe rechtsberatender Berufe, nicht der Richter und Staatsanwälte. Sowohl Richter als auch Staatsanwälte sind sensibilisiert sind, die Belange von Opfern zu erkennen und – im Rahmen der jeweiligen Verfahrensordnungen – behutsam und vernünftig mit ihnen umzugehen.
Mecklenburg-Vorpommern	Bei der Deutschen Richterakademie finden für Staatsanwälte und Richter regelmäßig Fortbildungen statt, die sich mit Opferschutz und Adhäsion befassen.
Nordrhein-Westfalen	Fortbildungen zum Thema „Vermögensabschöpfung“ bzw. „Finanzermittlung“ bilden seit vielen Jahren einen festen Bestandteil des Fortbildungsprogramms der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen. Zielgruppe dieser Seminare sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Es werden die materiell-rechtlichen Grundlagen der Vermögensabschöpfung vermittelt sowie Informationen über aktuelle Rechtsprechung in diesem Bereich gegeben. Hierbei wird auch die grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung thematisiert. Ebenso wird auch die Opferentschädigung angesprochen. Außerdem werden verschiedene Seminare in Zusammenarbeit mit der Polizei zum Thema „Finanzermittlung“ angeboten. Ergänzend ist auch regelmäßig die Durchführung eines „Adhäsionsverfahrens“ Thema einer Fortbildungsveranstaltung. Hier werden auch rechtliche und praktische Aspekte des Opferschutzes behandelt. Daneben wird die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsangeboten der Deutschen Richterakademie - einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung - und europäischer Fortbildungsanbieter wie z.B. des EJTN und der ERA ermöglicht.

	Im Rahmen der kriminalfachlichen Fortbildung erhalten die Kriminalbeamten des Landes NRW zum Thema Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung neben dem allgemeinen Grundlagenseminar „Sexuelle Gewaltdelikte I“ die Möglichkeit einer auf Menschenhandel spezialisierten Fortbildung. Jeweils einmal jährlich findet das Seminar „Menschenhandel - Anpassung“ für zehn Tage mit einer Kapazität von 20 Teilnehmern statt sowie eine große Veranstaltung „Menschenhandel - Neuerungen“ für zwei Tage mit 82 Teilnehmern. Die Möglichkeiten von Opfern eine Entschädigung zu erhalten oder andere Rechtsbehelfe geltend zu machen sind grundsätzlich rechtliche Fragestellungen, welche vor allem durch den Rechtsbeistand oder auch Fachberatungsstellen ermöglicht beziehungsweise begleitet werden.
Rheinland-Pfalz	Siehe 3.1. Soweit Rheinland-Pfalz zur angemessenen Fortbildung von rheinland-pfälzischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten berufen ist, werden hierfür regelmäßig Tagungen zum Internationalen Menschenhandel und zur Schleusung von Migranten angeboten.

	4. State compensation (Article 15)
	4.1 Do the eligibility criteria for State compensation schemes for victims of crimes exclude some victims of THB (e.g. due to irregular residence status, nationality, nature of the offence)? Does access to State compensation depend on the outcome of the criminal case and on failure to obtain compensation from the offenders?
	Please refer to report by the Federal Government.

	4.2 How is the amount of State compensation calculated so as to address the gravity of the harm endured by the victim?
	Please refer to report by the Federal Government.

	4.3 Is it possible for foreign victims of trafficking to submit claims for State compensation in your country after being returned or repatriated to their countries of origin? Please provide examples of any such cases and indicate the measures stipulating such a possibility.
	Please refer to report by the Federal Government.

	4.4 Are victims seeking State compensation liable for lawyers' costs and fees? Are State compensation awards subject to taxation? Does the receipt of compensation have consequences for access to social security or other benefits?
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nordrhein-Westfalen	<p>Die Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz ist ohne anwaltliche Unterstützung möglich; die durchführungsverantwortlichen Behörden der Länder haben eine allgemeine Auskunftspflicht und beraten auch im Vorfeld einer Antragstellung. Das Verwaltungsverfahren ist für die Betroffenen kostenfrei.</p> <p>Die Rentenleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz sind in Deutschland steuerfrei und dürfen nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden. Bestimmte von Einkommen und Vermögen abhängige Leistungen z.B. zur Sicherung des Lebensunterhalts werden allerdings auf andere staatliche Sozialleistungen angerechnet.</p> <p>Empfänger von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalten für die anerkannten Schädigungsfolgen grundsätzlich Leistungen aus einer Hand.</p>
---------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<h2 style="text-align: center;">5. Sanctions and measures (Article 23)</h2>
	<p>5.1 Please describe the legislative and other measures adopted by your country which allow to: i) confiscate or otherwise deprive perpetrators of the proceeds of criminal offences, or property of an equivalent value to those proceeds; and ii) identify, trace, freeze or seize rapidly property which is liable to confiscation, in order to facilitate the enforcement of a later confiscation. Do these measures allow the identification, tracing and seizure of property into which the proceeds of illicit activities have been converted?</p>
Hamburg	<p>Die Befugnisse für Finanzaufklärungen im Strafverfahren ergeben sich aus der StPO, die Möglichkeiten zur Einziehung aus dem StGB. Nach Angaben der zuständigen Dienststelle können die in der Fragestellung genannten Maßnahmen von dort vollumfänglich getroffen werden; die Gesetzesgrundlagen (§§ 111b ff. StPO i.V.m. §§ 73 StGB) erfüllen insofern ihren Zweck.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Die Sicherstellung von Gegenständen zur Sicherung der Einziehung und der Wertersatzeinziehung sind in §§ 111b ff. StPO dezidiert geregelt. Zur Umsetzung sind z.B. Durchsuchungen zulässig. Grundsätzlich ja.</p>
Niedersachsen	<p>Aufgefundene und vorhandene Vermögenswerte werden hinsichtlich der Herkunft zwingend einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die verfahrensintegrierten Finanzaufklärungen stellen hierbei insbesondere im Vorfeld entsprechender Sicherungsmaßnahmen eine unabdingbare Maßnahme dar, einen Einblick in die tatsächlichen Vermögensverhältnisse zu erlangen. Die Durchleuchtung der Vermögensverhältnisse sowie Identifizierung möglicher Auffälligkeiten z.B. im Transaktionsverhalten bilden hierbei die Grundlage, inkriminiertes Vermögen auffindig zu machen und im späteren Verfahren zu beschlagnahmen.</p> <p>Hierbei werden gem. des Prinzips „follow the money“ auch mögliche Umwandlungen des ursprünglich Erlangten bzw. erzielte Investitionsgewinne untersucht. Denn der durch die Gesetzesnovellierung weiter gefasste Anwendungsbereich schließt regelmäßig auch die vorläufige Sicherung mittelbar erlangter Vermögensvorteile ein. Dies umfasst nicht nur Ersatzgegenstände (Surrogate), sondern</p>

	grundsätzlich alle Vermögensvorteile, bei denen die Tat nach der „Conditio-sine-qua-non-Formel“ nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Vermögensvorteil entfällt.
Nordrhein-Westfalen	Die Ermächtigungsgrundlagen für eine vorläufige Vermögenssicherung sowie die spätere gerichtliche Einziehung ergeben sich aus den §§ 111b, c ff StPO i.V.m §§ 73, 74 ff StGB beziehungsweise anderen Strafvorschriften, die auf die vorgenannten Normen verweisen. Der rechtliche Rahmen ist insgesamt geeignet, erfolgreich vermögenssichernde Maßnahmen bei Straftätern durchzuführen. Zur sachgerechten Durchsetzung dieser Strafnormen im Rahmen von Finanzermittlungen wurden allen Kreispolizeibehörden und dem LKA NRW Stellen für Finanzermittler zugewiesen. Insbesondere mittels sogenannter verfahrensintegrierter Finanzermittlungen ist die Identifizierung, das Aufspüren und die Beschlagnahme inkriminierter Vermögenswerte gewährleistet.
Rheinland-Pfalz	Kein Beitrag. Fälle im Kriminalitätsphänomen des Menschenhandels sind unter Zugrundlegung der rheinland-pfälzischen Strafverfolgungsstatistik sehr selten.
Saarland	Das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurde aufgrund des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 vollständig neu gefasst. Kernstück des Reformvorhabens ist die grundlegende Neuregelung der Opferentschädigung. Das Strafverfahren wurde dadurch von zeitraubenden zivilrechtlichen Fragen befreit, die Vermögensabschöpfung erheblich vereinfacht und erleichtert.
Thüringen	Die Entziehung der durch eine Straftat erlangten Vermögensvorteile ist nach den Regeln der Vermögensabschöpfung möglich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik der Thüringer Polizei wies im Bereich des Menschenhandels in den letzten Jahren Fallzahlen im unteren einstelligen Bereich aus. Von einem Dunkelfeld ist zwar auszugehen, es gibt aber keine Indizien für eine eklatante Diskrepanz zum Hellfeld. Aufgrund des sehr geringen Fallaufkommens liegen der Thüringer Polizei keine verallgemeinerungsfähigen Daten zur Vermögensabschöpfung bei Straftaten des Menschenhandels vor.

	5.2 In what way do victims of THB benefit from seized and confiscated assets of perpetrators of THB? Do the confiscated assets go directly to victims, to a compensation fund or scheme for victims of trafficking or to other programmes for the assistance or support of victims of THB? Please provide information on seizures and confiscations of assets in THB cases and how they were used.
Baden-Württemberg	Anhand der Strafverfolgungsstatistik des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg lässt sich (lediglich) feststellen, in wie vielen Fällen es landesweit im Zusammenhang mit (rechtskräftigen) Verurteilungen wegen Menschenhandels (§ 232 StGB) zur (erweiterten) Einziehung von Taterträgen gekommen ist. Über die Verwendung der eingezogenen Vermögenswerte gibt sie keinen Aufschluss. In den letzten fünf Jahren (2017 bis 2021) wurden keine gerichtlichen Einziehungsanordnungen getroffen. Daten betreffend die Beschlagnahme von Vermögenswerten im Rahmen staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren liegen uns nicht vor.
Berlin	Durch die Vorschriften der Vermögensabschöpfung, §§ 73 ff. StGB müssen Geschädigte ihre Ansprüche gegen Täter nicht mehr zwingend zivilrechtlich geltend machen und einen Vollstreckungstitel erwirken. Sind Vermögensgegenstände aus einer Tat noch vorhanden, werden diese eingezogen und nach Rechtskraft des Urteils an die Tatgeschädigten zurückübertragen. Kann das originär Erlangte wegen seiner Beschaffenheit oder aus anderen Gründen nicht mehr eingezogen werden, wird der Wert des Erlangten

	eingezogen. Die Regelung der Wertersatzeinziehung hat in der Praxis insbesondere für die Opferentschädigung eine große Bedeutung, da in vielen Fällen das ursprünglich Erlangte bereits nicht mehr auffindbar ist. Jedoch bereitet bereits die Feststellung Schwierigkeiten, ob Vermögenswerte überhaupt bei den Tätern vorhanden sind. Denn die zunehmende Internationalisierung der Kriminalität und die Leichtigkeit, mit der Vermögenswerte heute grenzüberschreitend verschoben werden können, ermöglichen es den Tätern, ihre Vermögenswerte fortzuschaffen oder deren Herkunft zu verschleiern.
Brandenburg	In den wenigen hier geführten Verfahren wegen Menschenhandels sind keine Beschlagnahmen von Vermögenswerten von Tätern erinnerlich; eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt insoweit nicht.
Nordrhein-Westfalen	Die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen berichten einzelne Maßnahmen der Vermögenmsabschöpfung im Abfragezeitraum wie folgt: Soweit Abschöpfungsmaßnahme erfolgt sind, wurde der Wert der Taterträge eingezogen, die die mutmaßliche Geschädigten als Einnahmen aus der Prostitution an die Angeklagten gezahlt hatten. Die Einzeihungsbeträge beliefen sich in einem Fall über 24.225,00 Euro (noch nicht rechtskräftig), in einem anderen Verfahren auf 20.775,00 Euro bezüglich eines Angeklagten und auf 1.500,00 Euro bezüglich eines Mitangeklagten. Beträge in dieser Höhe konnten auch vollstreckt werden. Da sich die Geschädigten trotz diesbezüglicher Kenntnis bislang noch nicht hinsichtlich einer Kompensation gemeldet haben, verbleibt das Geld vorerst in der Staatskasse. In einem weiteren fall wurde ein Betrag in Höhe von 105.500 Euro (rechtskräftig) angeordnet. Die Vollstreckungsmaßnahmen seien jedoch ins Leere gelaufen, zumal der Verurteilte daneben zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt sowie die anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden sei, so dass mangels aufgespürten Vermögens auf absehbare Zeit pfändbares Einkommen nicht zu erwarten sei.
Rheinland-Pfalz	Kein Beitrag. Fälle im Kriminalitätsphänomen des Menschenhandels sind unter Zugrundlegung der rheinland-pfälzischen Strafverfolgungsstatistik sehr selten.
Saarland	siehe 5.1 In einem hier anhängig gewesenen Verfahren wurden hochwertige Fahrzeuge (Porsche, BMW, Lamborghini) des Täters im Wert von ca. 125.000 € verwertet und der Erlös an ein sexuell ausgebeutetes Opfer ausgekehrt.

	5.3 Is it possible to use plea bargaining or some other form of settlement in cases of THB? If yes, please provide the relevant provisions. What protections are in place for victims of THB to ensure that their right of access to justice and effective remedies is not compromised by the plea bargaining or settlement in the legal process?
Berlin	Eine Entschädigung der Opfer kann außerdem im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) stattfinden. Durch einen solchen besteht die Möglichkeit, mit Hilfe eines Vermittlers eine außergerichtliche Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer zu finden und sich über eine Wiedergutmachung zu verständigen. Diese kann zu einer Strafmilderung gem. §§ 46a, 49 StGB führen.
Hessen	Zu den Hilfsangeboten im Rahmen des Opferschutzes gehört das flächendeckende Netz an Vermittlungsstellen für den TOA im allgemeinen Strafrecht. Beim Täter-Opfer-Ausgleich soll einerseits das Interesse des Opfers an einem sachgerechten Ausgleich seiner

	erlittenen Schäden angemessen berücksichtigt und befriedigt werden; andererseits soll dem Täter seine ganz persönliche Verantwortung für die von ihm verursachten Schäden im besonderen Maße verdeutlicht werden. Dies soll durch eine mit Hilfe eines Vermittlers getroffene verbindliche Vereinbarung zwischen Opfer und Täter erreicht werden. Hierdurch können überdies dem Opfer ein Zivilrechtsstreit und eine Vernehmung als Zeuge erspart bleiben. Insoweit ist der TOA ein wichtiger Baustein in der Opferhilfe.
Rheinland-Pfalz	Kein Beitrag. Fälle im Kriminalitätsphänomen des Menschenhandels sind unter Zugrundlegung der rheinland-pfälzischen Strafverfolgungsstatistik sehr selten.

	5.4 What is the average duration of court proceedings in THB cases? In which circumstances are such cases given priority? Do you have a system to fast-track human trafficking-related prosecutions in order to improve the trial process and reduce the burden on victims and witnesses, including children? What safeguards are in place to ensure that judges deal with cases of THB without undue delay?
Baden-Württemberg	In den amtlichen Auswertungstabellen des Statistischen Landesamts zu den Ergebnissen der StP/OWi-Statistik (Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen) stehen für die Strafgerichte keine Einzelwerte zu einzelnen Sachgebieten zur Verfügung. Daher können zu den Verfahrensdauern der Gerichtsverfahren in den Fällen des Menschenhandels nach § 232 StGB keine Angaben gemacht werden. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften und die Strafverfahren bei den Strafgerichten des Menschenhandels je nach den betroffenen einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 232 StGB bei insgesamt drei (Sammel-)Sachgebieten erfasst werden. Obwohl in den amtlichen Auswertungstabellen des Statistischen Landesamts zumindest zu den Ergebnissen der StA-Statistik (Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften) für die Sachgebiete Einzelwerte zur Verfügung stehen, können – da die Ermittlungsverfahren nach § 232 StGB bei jeweils 3 Sachgebieten zusammen mit einer weiteren Vielzahl von Ermittlungsverfahren erfasst werden – auch für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren des Menschenhandels keine Angaben zu den Verfahrensdauern gemacht werden.
Brandenburg	Die durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren wird für einzelne Straftatbestände nicht gesondert erfasst, sodass keine entsprechenden Daten für die Fälle von Menschenhandel genannt werden können. Besondere Schutzvorkehrungen zur Verhinderung einer Verfahrensverzögerung oder Systeme zur beschleunigten Verfolgung solcher Fälle – über die allgemeinen Regelungen zur beschleunigten Verfahrensbearbeitung, etwa in Jugendverfahren oder Haftsachen, hinaus – waren bislang nicht erforderlich.
Hamburg	Es besteht auf Landesebene keine Statistik zur Dauer von Gerichtsverfahren in Fällen von Menschenhandel.
Hessen	Es liegen keine statistischen Daten vor. Gerichtsverfahren mit dem Gegenstand Menschenhandel werden in dieser von der Fragestellung aufgeworfenen Spezifizierung nicht gesondert erfasst.
Mecklenburg-Vorpommern	Statistische Daten über die Dauer von Gerichtsverfahren liegen nicht vor. Verfahren werden vorrangig behandelt, wenn sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet. Spezielle Regelungen zur Beschleunigung von Verfahren wegen Menschenhandels gibt es nicht.

Rheinland-Pfalz	Kein Beitrag. Fälle im Kriminalitätsphänomen des Menschenhandels sind unter Zugrundlegung der rheinland-pfälzischen Strafverfolgungsstatistik sehr selten.
Saarland	Zur Frage der durchschnittlichen Dauer von Gerichtsverfahren in Fällen von Menschenhandel können keine Angaben gemacht werden, da dies von zahlreichen Einzelfaktoren abhängt. Bei Verfahren wegen Menschenhandels handelt es sich jedoch sehr häufig um Haftsachen, d.h. um Verfahren, in welchen sich die Täter in Untersuchungshaft befinden. Denn in Fällen des Menschenhandels besteht sehr häufig der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr. Haftsachen sind gem. §§ 121 ff StPO beschleunigt zu behandeln.
Schleswig-Holstein	Die durchschnittliche Dauer von "Gerichtsverfahren in Fällen von Menschenhandel" ist mangels statistischer Erfassung nicht ermittelbar. Die Frage der beschleunigten Behandlung einschlägiger Verfahren richtet sich nach dem Einzelfall. Sie ist etwa in Haftsachen oder gemäß Nr. 221 RiStBV in Verfahren mit kindlichen Opfern geboten. In geeigneten Fällen wird zur frühen Konservierung kindlicher Zeugenaussagen eine richterliche Videovernehmung gemäß § 58a StPO durchgeführt, die bei Delikten wie dem Menschenhandel gemäß § 255a Abs. 2 StPO vernehmungsersetzend in der Hauptverhandlung vorgeführt werden kann. Länderspezifische "Sicherheitsvorkehrungen" zur Vermeidung unangemessener Verzögerungen auf Seiten der Gerichte existieren nicht.

	5.5 How do you ensure that sanctions for THB offences are effective, proportionate and dissuasive?
	Please refer to report by the Federal Government.

	6. Ex parte and ex officio applications (Article 27)
	6.1 What is the procedural position of a victim of THB in criminal proceedings? What steps are taken to assist victims of THB, including children, to enable their rights, interests and views to be presented and considered during the criminal proceedings against offenders? Who is entitled to assist victims of THB in court? Can victims of THB be represented by NGOs in criminal proceedings?
Bayern	Die staatlich geförderten Fachberatungsstellen Jadwiga Ökumenische gGmbH und Solwodi Bayern e.V. leisten Unterstützung durch unterschiedliche Hilfen für Zeuginnen und Zeugen in Strafprozessen.
Brandenburg	Im Land Brandenburg bieten die Vereine Opferhilfe Land Brandenburg e. V. und WEISSER RING e. V., Landesbüro Brandenburg, als freie Träger eine – nicht nur auf Fälle des Menschenhandels beschränkte – Zeugenbetreuung an. Die Adressen der freien Träger und weitere Informationen für Betroffene sind in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen „Opferfibel“ hinterlegt und über die Webseite des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg unter https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/justiz/opferschutz-und-opferhilfe/ abrufbar. Die Zeugenbetreuung umfasst eine psychologische und

	<p>soziale Beratung der Opfer und vermittelt Informationen über den Gang des Strafverfahrens sowie über finanzielle Hilfen bei der Durchsetzung von Ansprüchen. Die Opferhilfe Land Brandenburg e. V. unterhält zudem in Potsdam eine Traumaambulanz zur Akut- und Kurzzeittherapie traumatisierter Gewaltopfer. Das Sozial-Therapeutische Institut Berlin-Brandenburg – STIBB e. V. in Kleinmachnow ist im Bereich des Kinder- und Jugendopferschutzes tätig. Die freien Träger können außerdem Aufgaben im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung gemäß § 406g StPO wahrnehmen.</p>
Hamburg	<p>In Hamburg haben alle Personen, die vor Gericht als Zeuginnen oder Zeugen aussagen müssen, das Recht, sich an die Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle des Landgerichts Hamburg zu wenden. Die Mitarbeitenden der Zeuginnen- und Zeugenbetreuungsstelle leisten Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die anstehende Gerichtsverhandlung. Sie erklären Verfahrensabläufe, beraten bei Fragen, Unsicherheiten und Ängsten im Hinblick auf die anstehende Zeugenaussage und begleiten auf Wunsch Zeuginnen und Zeugen am Verhandlungstag in den Gerichtssaal, wo sie dann während der Aussage anwesend sind. Sie können auch im Vorfeld einer Hauptverhandlung beim zuständigen Gericht zeugenschonende Maßnahmen anregen. Auch Mitarbeitende anderer Opferhilfeorganisationen können als Vertrauensperson bei einer gerichtlichen Vernehmung der Verletzten anwesend sein, § 406 f Abs. 2 StPO. Opfer von Menschenhandel können sich darüber hinaus auch des Beistands von psychosozialen Prozessbegleiter_innen bedienen, die bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen des § 406g StPO beigeordnet werden, ohne dass dem Opfer Kosten entstehen. Zu einer rechtlichen Vertretung von Opfern von Menschenhandel in Strafverfahren sind NGOs nicht berechtigt.</p> <p>Ein Opfer von Menschenhandel kann in dem Strafverfahren als einer/eine* Nebenkläger*in auftreten. Dies bedeutet, dass er/sie* einen Anspruch auf eine anwaltliche Vertretung hat. Die Nebenkläger*innen haben das Recht die Zeugen_innen sowie die Angeklagten zu befragen sowie das Recht Akteneinsicht zu nehmen, Beweisantragsrecht sowie Anspruch auf Revision. KOOFRA als Fachberatungsstelle vermittelt Betroffene an Fachanwältinnen und unterstützt bspw. durch die Bereitsstellung von Sprachmittlung und psychosoziale Unterstützung und kümmert sich um die Beantragung der psychosozialen Prozessbegleitung. Die Betroffenen haben für die Dauer des Verfahrens Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach §25 Abs. 4a AufenthG und auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).</p>
Rheinland-Pfalz	Siehe vorhergehende Ausführungen.
Schleswig-Holstein	<p>Die Stellung eines Opfers von Menschenhandel und die bestehenden Möglichkeiten zu ihrer Unterstützung im Strafverfahren ergeben sich aus den relevanten (bundes-)gesetzlichen Regelungen. Soweit es die psychosoziale Prozessbegleitung betrifft, orientieren sich die diesbezüglichen Mindeststandards an den Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung in der StPO und im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung. Dabei werden ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger (NGO) für die psychosoziale Prozessbegleitung nach den festgelegten Standards ausgebildet.</p>

	6.2 If the authorities fail to discharge their obligation to effectively investigate and prosecute suspected cases of trafficking, what possibilities for redress exist for victims of THB and their families? To what extent have victims of trafficking, including children, access to complaint mechanisms, such as Ombudsman institutions and other national human rights institutions?
Brandenburg	Eine Beschwerde- und Ombudsstelle für junge Menschen und ihre Familien im konkreten Zusammenhang bei Handel und Ausbeutung von Kindern ist nicht bekannt. Für den allgemeinen und übergeordneten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurde mit Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes der § 9a SGB VIII eingeführt, mit dem sichergestellt werden soll, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit allen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die betrifft z.B. Inobhutnahmeverfahren nach §§ 42 und §42a SGB VIII sowie die Mitwirkung des Jugendamtes in Familiengerichtsverfahren. Im Land Brandenburg übernimmt die Beratungs- und Ombudsstelle BOJE e.V. einen Teil dieser Aufgaben. Zudem ist die Etablierung einer zentralen Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche für den Bereich der Hilfen zur Erziehung in 2022 geplant.
Hamburg	Die Beschwerdestelle der Polizei Hamburg wurde in der Neuorganisation am 01.03.2021 in den Dienst gestellt, um eine niedrigschwellige Ansprechbarkeit für Beschwerdeführer und ihre Kritik am Handeln der Polizei zu schaffen. Das Angebot umfasst u.a. einen neutralen Ort, an dem ein persönlicher Kontakt mit der Beschwerdestelle aufgenommen werden kann, ohne eine Polizeidienststelle aufsuchen zu müssen. Neben Polizeibeamten werden hier auch externe, soziologisch ausgebildete Mitarbeitende beschäftigt, die über besondere Qualifikationen in der Gesprächsführung und Betreuung von Personen in Ausnahmesituationen geschult sind. Darüber hinaus verfügt die Beschwerdestelle über ein digitales, anonymes Hinweisgebersystem, welches durch Beschwerdeführende genutzt werden kann. Die Beschwerdestelle verfolgt einen interdisziplinären Ansatz, bei dem Beschwerdeführende über erweiterte Möglichkeiten ihrer Interessen proaktiv informiert werden. Hierzu gehört u.a. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Sozialbehörde oder Opferschutzeinrichtungen (z.B. Weißer Ring). Werden die Ermittlungsverfahren von der Polizei eingeleitet, legen die Anwälte*innen von den Betroffenen in der Regel eine Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft ein.
Mecklenburg-Vorpommern	Verletzte haben das Recht, gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO Beschwerde gem. § 172 Abs. 2 StPO einzulegen und gegebenenfalls Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzubringen. Ferner können sie Dienstaufsichtsbeschwerden erheben oder sich an sonstige Institutionen (Opferschutzbeauftragte, Bürgerbeauftragte usw.) wenden.

	6.3 What reporting and complaint mechanisms are in place for victims of trafficking who are in an irregular migration situation and/or in detention?
Baden-Württemberg	Fehlanzeige im Hinblick auf "irreguläre Migrationssituation" sowie Haft - im hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch sind keine speziellen Melde- und Beschwerdemechanismen für inhaftierte Opfer von Menschenhandel vorgesehen.

	Opfer von Menschenhandel welche selbst straffällig geworden sind, haben das Recht einen Rechtsanwalt zu konsultieren und den Rechtsweg zu beschreiten.
Bayern	Aufgrund des § 59 Abs. 7 S. 4 AufenthG sind die Ausländerbehörden gehalten, Betroffene von geltenden rechtlichen Regelungen, Programmen und Maßnahmen für Opfer von Menschenhandel zu unterrichten. Opfer von Straftaten haben grundsätzlich das Recht auf Beratung und Unterstützung durch Fachberatungsstellen. Die Beratung ist grundsätzlich kostenlos, anonym und unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen, so dass dies auch von sich illegal in Deutschland aufhaltigen Opfern in Anspruch genommen werden kann. Personen, die sich in Haft befinden können sich an die jeweiligen Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten wenden. Den Opfern steht insgesamt zum Schutz ihrer Rechte der Rechtsweg offen.
Hamburg	Es bestehen ein Beschwerderecht gemäß § 91 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (HmbStVollzG) sowie die allgemeinen Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes. Davon differierende spezifische Beschwerdemechanismen für Opfer von Menschenhandel bestehen nicht. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu 6.2 verwiesen.
Mecklenburg-Vorpommern	Diese Opfer haben dieselben Rechte wie alle übrigen Opfer von Straftaten auch. Die Beratungsstelle CORRECT! berät alle Ratsuchenden zum Thema Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung unabhängig von der Migrationssituation.
Sachsen	Gegen den Beschluss über die Verlängerung der Abschiebehaft besteht gemäß §§ 58, 63 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Möglichkeit innerhalb eines Monats Beschwerde einzulegen. Darüber hinaus kann ein Antrag auf Aufhebung der Abschiebehaft gestellt werden.
Schleswig-Holstein	Opfer des Menschenhandels können sich zur aufenthaltsrechtlichen Beratung in erster Linie an die für sie zuständige (örtliche) Ausländer- und Zuwanderungsbehörde wenden. Im Falle eines bestehenden unerlaubten Aufenthaltes bedingt dies allerdings die Offenbarung dieser rechtlichen Situation. Für notwendige ärztliche Behandlungen gibt es für hilfesuchende Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Kiel, Lübeck und Neumünster drei Medibüros. Nähere Informationen finden Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsland/gesundheitsland_Ehrenamt_KrankUndOhnePapiere.html Darüber hinaus gibt es verschiedene Fachberatungsstellen, die in unterschiedlichen Bereichen Beratung und Unterstützung für Opfer von Menschenhandel anbieten. Einige Beispiele finden Sie auf der folgenden Seite: https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/VerdachtDesMenschenhandels/verdachtDesMenschenhandels_node.html . In Schleswig-Holstein ist Contra die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein und auf die Unterstützung von durch Menschenhandel betroffene Frauen spezialisiert (Frauenwerk der Nordkirche: Contra (frauenwerk-nordkirche.de)). Aus polizeilicher Sicht wäre in Bezug auf die Fallkonstellation „irreguläre Migrationssituation“ darauf hinzuweisen, dass die Polizei (und auch die anderen an der Strafverfolgung mitwirkenden Stellen) unabhängig vom Aufenthaltsstatus eines/einer Hinweisgebers/in oder Anzeigenden Hinweisen, die den Verdacht des Menschenhandels begründen, nachgeht; im Übrigen gem. §§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO gesetzlich dazu verpflichtet ist. Hier stehen grundsätzlich alle Möglichkeiten der Meldung offen: Online, schriftlich oder persönlich. Faktisch ist bei Personen, die sich aufgrund einer mangelnden Aufenthaltsberechtigung verborgen halten und/oder die

	unter dem fortwährenden Einfluss eines Schleusers, Zuhälters o.ä. stehen, davon auszugehen, dass diese Möglichkeiten sehr stark eingeschränkt sind.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	6.4 Can victims of THB bring claims against the State or its officials for: i) direct involvement in THB; ii) failure to prevent THB or protect them from THB? Have there been cases where State agents or persons acting on behalf, or at the direction, of the State were found responsible for engagement in THB and/or failure to prevent it or protect victims from THB by third parties? Please provide information on any prosecutions against diplomatic and consular staff for alleged involvement in THB.
Baden-Württemberg	In Baden-Württemberg ist kein Fall bekannt, in welchem Beamte, Diplomaten oder konsularisches Personal in Menschenhandelsdelikte verstrickt waren.
Bayern	Fälle im Sinne dieser Fragestellung - insbesondere die Beteiligung von Amtsträgern - sind hier nicht bekannt. Nach Maßgabe des Opferschutzgesetzes können Opfer von Menschenhandel - sofern der Täter nicht greifbar oder in der Lage ist - auch Zuwendungen von staatlicher Seite erlangen.
Brandenburg	In Betracht kommen in den in der Frage gebildeten Fallgestaltungen grundsätzlich - Schadensersatzansprüche aus § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes (GG) – Amtshaftung, - Schadensersatzansprüche nach dem Staatshaftungsgesetz, das in Brandenburg als Landesrecht fortgilt, und - Entschädigungsansprüche nach §§ 38 bis 42 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) aufgrund einer rechtswidrigen Maßnahme einer Ordnungsbehörde und in entsprechender Anwendung kraft Verweisung in § 70 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) aufgrund einer rechtswidrigen polizeilichen Maßnahme (vergleichbare Ansprüche existieren in allen Bundesländern). Im Unterschied zu dem Amtshaftungsanspruch, der im Kern eine schuldhafte Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht voraussetzt, verlangt der auf das Staatshaftungsgesetz gestützte Anspruch kein Verschulden, sondern lediglich die rechtswidrige Zufügung eines Schadens. Verschuldensunabhängig ist auch der Entschädigungsanspruch nach dem OBG (i. V. m. BbgPolG), der jedem Adressaten einer rechtswidrigen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Maßnahme zusteht. Die Anknüpfung an den Begriff der „Maßnahme“ bedeutet, dass ein etwaiges rechtswidriges schlichtes Unterlassen und Untätigbleiben – die Ordnungsbehörde oder die Polizei verhindert einen Schaden nicht, obwohl eine Pflicht zum Einschreiten bestand – keine Ansprüche auf der Grundlage der ordnungsbehörden- und polizeigesetzlichen Haftungstatbestände auslöst, weil dies nach Auffassung des Bundesgerichtshofs keinen Eingriff darstellt, selbst wenn eine Rechtspflicht zum Einschreiten besteht. Im Übrigen wird die Entschädigung nur für

	<p>Vermögensschäden gewährt (§ 39 Abs. 1 S. 1 OBG). Soweit die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme eine Amtspflichtverletzung darstellt, bleiben die weiter gehenden Ersatzansprüche unberührt (§ 39 Abs. 5 OBG).</p> <p>Hingegen können Amtspflichtverletzungen im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden. Liegt bei einem Amtshaftungsanspruch (und einem Anspruch nach dem Staatshaftungsgesetz) die Amtspflichtverletzung in einem Unterlassen, kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn der Schadenseintritt bei pflichtgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre.</p> <p>Fälle der in der Frage beschriebenen Art sind hier nicht bekannt geworden.</p>
Bremen	<p>Bei der Polizei des Landes Bremen gab es keine Fälle, in denen staatliche Bedienstete oder Personen, die im Namen oder auf Anweisung des Staates handelten, für die Beteiligung am Menschenhandel und/oder das Versäumnis, ihn zu verhindern oder die Opfer von Menschenhandel durch Dritte zu schützen, verantwortlich gemacht wurden. Ebenso gab es keine Strafverfolgungsmaßnahmen gegen diplomatisches und konsularisches Personal wegen mutmaßlicher Beteiligung am Menschenhandel.</p>
Hamburg	<p>Entsprechende Fälle sind bei der Staatsanwaltschaft nicht bekannt geworden.</p> <p>Opfer können Ansprüche gegen den Staat bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Amtshaftung gem. 839 BGB i.V.m Art 34 Grundgesetz (GG) geltend machen. Ob in den Fallkonstellationen die rechtlichen Voraussetzungen (u.a. schuldhaftige Verletzung einer Amtspflicht) für die Geltendmachung vorliegen, unterliegt der Einzelfallprüfung. Bei direkter Beteiligung oder unterlassener Hilfeleistung wäre bei entsprechendem Tatverdacht zudem die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Beteiligten auf Seiten des Staates zu prüfen. Darüber hinaus sind Fälle im Sinne der Fragestellung bei Polizei Hamburg nicht bekannt. Die Beschwerdestelle hat bei Kenntnisnahme von Straftaten diese an die zuständige Ermittlungsstelle weiterzuleiten.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Strafrechtlich würde eine Verfolgung des Beamten als Täter, gegebenenfalls wegen Strafvereitelung im Amt, zu prüfen sein. Entsprechende Fälle sind hier nicht bekannt.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Dem LKA NRW sind keine Fälle bekannt, in denen gegen diplomatisches oder konsularisches Personal ermittelt worden ist.</p>

	<p>6.5 What steps have been taken to strengthen and maintain the capacity of prosecutors to effectively prosecute trafficking cases?</p>
Baden-Württemberg	<p>Die staatsanwaltschaftlichen Kapazitäten zur effektiven Verfolgung von Menschenhandelsfällen sind ausreichend.</p>

Brandenburg	Mit entsprechenden Verfahren betraute Staatsanwälte nehmen regelmäßig an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teil. Darüber hinaus werden entsprechende Verfahren bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg grundsätzlich in spezialisierten Abteilungen bearbeitet, je nach Ausgestaltung des konkreten Falles in der jeweiligen Abteilung zur Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder der Abteilung für schwerwiegende Erscheinungsformen der Kriminalität. In besonderen Fällen erfolgt die Bearbeitung durch die Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), welche insoweit für ganz Brandenburg zuständig ist.
Bremen	Über das Gesprächsformat „Runder Tisch Menschenhandel“ findet ein regelmäßiger Austausch mit anderen Institutionen wie Polizei, Gesundheitsamt, Gewerbeaufsicht, Frauenhäusern und Beratungsstellen statt. Zudem erfolgt mit der Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) ein regelmäßiger bilateraler Austausch. Fortbildungen im Bereich Menschenhandel werden zudem von der deutschen Richterakademie angeboten.
Hamburg	Die Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Menschenhandels werden in einer spezialisierten Abteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg (Abteilung 65 - Abteilung für Organisierte Kriminalität mit Sonderzuständigkeit „Rotlicht“) bearbeitet. Damit wird eine effektive Strafverfolgung auf diesem Gebiet hinreichend sichergestellt. Zusätzlich stehen den Dezernentinnen und Dezernenten regelmäßig Fortbildungsangebote zu diesem Themenbereich zu Verfügung.
Hessen	In Hessen wurden seit 2020 für den gesamten staatsanwaltlichen Bereich weitere 30 neue Stellen geschaffen, die teils mit, teils jedoch auch ohne besondere zweckpolitische Widmung ausgebracht wurden. Durch diese personelle Verstärkung und die damit einhergehende allgemeine Erhöhung ihrer Kapazitäten sind die hessischen Staatsanwaltschaften infolgedessen faktisch in die Lage versetzt, auch Fälle mit Bezug zu Menschenhandel angemessen zu verfolgen. Freie Stellen im staatsanwaltlichen Bereich werden darüber hinaus so zeitnah wie möglich besetzt. Der konkrete Einsatz des einer Staatsanwaltschaft zugewiesenen Personals für bestimmte Aufgaben obliegt derweil der Leitung der jeweiligen Behörde vor Ort im Rahmen der Geschäftsverteilung.
Mecklenburg-Vorpommern	Verfahren wegen Menschenhandels werden regelmäßig in Sonderdezernaten bearbeitet.
Nordrhein-Westfalen	Die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen bietet regelmäßig das Seminar „Strafrecht - Sexualstraftaten und Zwangsprostitution“ an. Hier wird auch das Thema Menschenhandel angesprochen. Ergänzend richtet NRW bei der Deutschen Richterakademie - einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung - im Jahr 2023 ein entsprechendes Seminar aus, das für Teilnehmende des EJTN geöffnet sein wird und so einen europaweiten Expertenaustausch ermöglicht. Auch Seminare zur effizienten und einfühlsamen Vernehmung von (Opfer)Zeuginnen und –zeugen sind fester Bestandteil der Fortbildungsprogramme.
Saarland	Delikte des Menschenhandels werden bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken in einer speziellen Abteilung, der Abteilung für Organisierte Kriminalität, bearbeitet. Die Verfahren werden hier von spezialisierten und entsprechend fortgebildeten Staatsanwälten bearbeitet.

Schleswig-Holstein	Die Verfahrenszahlen bei den Staatsanwaltschaften werden regelmäßig erhoben, sodass signifikante Veränderungen zeitnah festgestellt und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen werden können. Im Hinblick auf Verfahren wegen Menschenhandels waren derartige Maßnahmen zuletzt nicht erforderlich.
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	7. Non punishment provision (Article 26)
	7.1 Please indicate what measures are taken to ensure that victims of THB, including children, are not punished for their involvement in unlawful activities (criminal, civil, administrative offences), to the extent they were compelled to do so, providing any concrete examples of their implementation.
Baden-Württemberg	Die gesetzlichen Notstandsregelungen des Strafgesetzbuchs (§§ 34, 35 StGB) sowie die dem Opportunitätsprinzip folgenden Regelungen der Strafprozessordnung (§§ 153 ff. StPO) ermöglichen es, die erzwungene Beteiligung der Opfer von Menschenhandel an Straftaten angemessen zu behandeln. Beispielsweise werden Verfahren wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, Urkundendelikten, Sozialversicherungsbetrugs oder Steuerhinterziehung in der Regel wegen der geringen Schuld der Menschenhandelsopfer eingestellt. Etwas anderes gilt in Fällen, in denen sich die Opfer aus freien Stücken auf die Seite der Täter schlagen und sich an deren Menschenhandelstaten beteiligen.
Hamburg	Gemäß § 154c Abs. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft bei Opfern von Menschenhandel von der Verfolgung von Vergehen absehen, die durch eine Anzeigeerstattung des Opfers bekannt geworden sind. Hiervon wird in der für die Verfolgung solcher Delikte zuständigen Abteilung 65 der Staatsanwaltschaft Hamburg auch regelmäßig Gebrauch gemacht.
Hessen	Hessen hat eine Anpassung von Nr. 102 RiStBV angeregt, um bei Strafverfahren gegen Opfer von Menschenhandel in der Regel eine Einstellung nach § 154c StPO zu ermöglichen. Der Vorschlag soll in der nächsten Beratungsrunde mit den Ländern erörtert werden.
Nordrhein-Westfalen	In der Praxis wird in Nordrhein-Westfalen von der Vorschrift des § 154c StPO zurückhaltend Gebrauch gemacht. Gründe dafür sind die komplizierte Handhabung (zu vgl. Ziff. 102 Abs. 2 RiStBV) und die mit der verbindlichen Zusicherung verbundene Beschränkung der Auskunftsverweigerungsrechte der Opferzeugen im Verfahren nach § 55 StPO. Typische "Begleitdelikte", die Betroffene von Menschenhandel begehen, werden nach den Berichten der Praxis stattdessen wegen geringer Schuld der regelmäßig nach § 153 StPO eingestellt.

	7.2 Can persons who have breached national laws in the course, or as a consequence, of being trafficked have access to remedies for victims of trafficking, including State compensation?
Bayern	Grundsätzlich kann auch dieser Personenkreis Beratungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen sowie Entschädigungsmöglichkeiten geltend machen.

Hamburg	Seitens des LKA 6 werden stets Strafverfahren eingeleitet, wenn eine rechtswidrige Handlung erkannt wird. Insofern kann diese rechtswidrige Handlung sich im Einzelfall zum Nachteil einer in einem anderen Verfahren beschuldigten Person auswirken und zu einem weiteren Strafverfahren führen. Nach der Erfahrung des LKA 6 erhält die betroffene Person dann gleichwohl Zugang zu Rechtsmitteln für Geschädigte in diesem Verfahren - unabhängig von ihrem möglichen Beschuldigtenstatus in einem anderen Verfahren.
Nordrhein-Westfalen	Werden Verstöße gegen nationale Gesetze durch Betroffene von Menschenhandel identifiziert (zum Beispiel Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz oder gegen arbeits- bzw. steuerrechtliche Bestimmungen), haben die Opfer dennoch das Recht auf Opferschutz und Opferhilfe, Zugang zu Rechten im Strafverfahren und Anspruch auf staatliche Entschädigungen (zum Beispiel über das Opferentschädigungsgesetz Nordrhein-Westfalen oder über den Weisser Ring e. V. - Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten).
Saarland	Ja, dieser Zugang besteht uneingeschränkt.
Schleswig-Holstein	Geschädigte oder Antragsteller, die gegen nationale Gesetze verstoßen, erhalten keine Entschädigungsleistungen für Gesundheitsschäden nach dem Opferentschädigungsgesetz, es sei denn, sie weisen nach, dass die Schädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht (§2 OEG).

	8. Protection of victims and witnesses (Articles 28 and 30)
	8.1 How are victims of THB protected in practice against potential retaliation or intimidation before, during and after legal proceedings? How is the assessment of the needs for protection performed and who recommends the application of the protection measures? Who is responsible of the implementation of the protection measures?
Baden-Württemberg	Zum Schutz aussagebereiter Menschenhandelsopfer stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Den besten Schutz stellt die Aufnahme des Opfers in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm dar. Die Aufnahme in ein solches Programm erfolgt gemäß dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz in enger Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Allerdings geht die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm mit persönlichen Einschränkungen des Opfers einher und bringt einen erheblichen Aufwand für die zuständige Dienststelle mit sich, sodass diese Art des Zeugenschutzes eher die Ausnahme darstellt. Einfacher und dennoch wirksam ist es, auf die Mitteilung der Anschrift des Opfers in der Anklage und in der Hauptverhandlung zu verzichten oder das Opfer über die Polizei zu laden (§§ 68 Abs. 3 bis 5, 200 Abs. 1 StPO). In der Hauptverhandlung kann zum Schutz des Opfers dessen audiovisuelle Vernehmung angeordnet werden (§ 247a StPO). Im Übrigen kann dem Opfer ein polizeilicher Ansprechpartner für Notsituationen benannt werden.

	<p>Sind Opfer des Menschenhandels gleichzeitig Zeugen in einem Strafverfahren, finden die in der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Schutzvorschriften Anwendung.</p> <p>Die Bewertung des Schutzbedarfs ergibt sich grundsätzlich aus einer Beurteilung der Gefährdungslage der sachlich zuständigen Dienststelle, in deren Bereich die gefährdete Person ihre Hauptwohnung hat. In der Regel ist diese Dienststelle auch für die Durchführung der Schutzmaßnahmen zuständig. Abweichend hiervon können sich andere Zuständigkeiten ergeben, wenn die Voraussetzungen des Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes - ZSHG) vorliegen oder es sich um einen sogenannten Fall des Operativen Opferschutzes handelt, bei welchem zeugenschutzähnliche Maßnahmen durch die für den Zeugen- und Operativen Opferschutz zuständige Dienststelle zur Anwendung kommen.</p>
Bayern	<p>Zum Schutz der Opfer - unabhängig von der zugrunde liegenden Straftat - sieht das deutsche Strafprozessrecht verschiedene Möglichkeiten vor, die gesetzlich verankert sind.</p> <p>Welche dieser Maßnahmen getroffen werden, wird am vorliegenden Einzelfall unter Berücksichtigung der Gefahrensituation bewertet.</p> <p>Auch Fachberatungsstellen verfügen teilweise über sog. Schutzwohnungen oder dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten für Opferzeuginnen und Opferzeugen, in denen eine vorübergehende Unterbringung möglich ist, so z.B. die staatlich geförderte Fachberatungsstelle Solwodi Bayern e.V..</p>
Brandenburg	<p>Sollten im Rahmen von Gerichtsverfahren Erkenntnisse über mögliche Vergeltungsaktionen bzw. Einschüchterungen bekannt werden, ist die sachlich zuständige Polizeidienststelle (Polizeidirektion - Standort Gericht, Wohnort betroffene Person) für die Beurteilung der Gefährdungslage (BdG) der betroffenen Person verantwortlich. Im Ergebnis der BdG sind dann durch diese die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.</p> <p>Werden für Opfer von Menschenhandel Maßnahmen des Zeugenschutzes oder des Operativen Opferschutzes umgesetzt, werden diese geschützt untergebracht. Sie befinden sich immer außerhalb der Zugriffsmöglichkeiten der/des Gefährder/s. Dies betrifft die Zeit vor, während und nach einer zeugenschaftlichen Aussage vor Gericht. Es erfolgt eine geschützte Begleitung zum Gericht oder die Beantragung einer audiovisuellen Vernehmung durch die Dienststelle für Zeugen-/ Operativen Opferschutz bzw. durch einen beauftragten Zeugenbeistand. Die Schutzbedarfsfeststellung erfolgt durch die ermittelnde Dienststelle. Diese setzt entweder selber niedrighschwellige Schutzmaßnahmen um oder beantragt die Prüfung von Maßnahmen des Zeugenschutzes bzw. des Operativen Opferschutzes. Die Dienststelle für Zeugenschutz und Operativen Opferschutz entscheidet nach Prüfung des Gefährdungssachverhaltes und der persönlichen Umstände des Opfers (Geeignetheit und Freiwilligkeit) über Art und Umfang von Schutzmaßnahmen. Maßnahmen des Zeugenschutzes bzw. des Operativen Opferschutzes werden ausschließlich durch die Dienststelle für Zeugenschutz und Operativen Opferschutz umgesetzt.</p>
Hamburg	<p>Die Bewertung des Schutzbedarfes von Menschenhandel betroffener Personen erfolgt grundsätzlich durch die ermittlungsführende Dienststelle des Landeskriminalamtes Hamburg. So nimmt das LKA 6 im Einzelfall in Zusammenarbeit mit</p>

	<p>dem LKA 22 (operativer Opferschutz) und gegebenenfalls auch mittels Einbindung von NGO eine Gefährdungsanalyse für die Betroffenen vor. Werden allgemeine gefahrenabwehrende Maßnahmen im Einzelfall für nicht ausreichend bewertet, so können diese gefährdeten Personen - sofern sie dem zustimmen - in die Obhut der Fachdienststelle für Zeugenschutz/Operativen Opferschutz (LKA 22) gegeben werden. Von dort werden alle weiteren notwendigen Maßnahmen koordiniert, um ein Einwirken auf die Betroffenen vor, während und nach einem Gerichtsprozess effektiv zu verhindern und insgesamt den Betroffenen ein sicheres Leben zu ermöglichen. Die Fortdauer der Maßnahmen wird regelmäßig durch die Erkenntnisse / eine Lagefortschreibung der ermittlungsführenden Dienststelle überprüft und angepasst.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei. Ihr obliegt die Bewertung des Schutzbedarfs und die Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen. Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, die Staatsanwaltschaften und ZORA - Fachberatungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel haben 2011 eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel unterzeichnet. Darin sind zahlreiche Schutzmaßnahmen beispielhaft genannt. Für den Bereich der Landespolizei heißt es unter Punkt 4.1 u.a.:</p> <p>„Die zuständige Polizeibehörde trifft die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung im Moment des Aufgreifens. Liegt aufgrund von Tat-sachen der Verdacht nahe, dass jemand Opfer eines Menschenhandelsdelikts sein könnte, wird die Person über die Möglichkeit der Unterstützung durch eine unabhängige Fachberatungsstelle aufgeklärt. Die anderen Stellen werden zeitnah vom Aufgreifen der Person informiert.“</p> <p>Die Koordinierung des operativen Opferschutzes in Menschenhandelsverfahren obliegt dem Landeskriminalamt (LKA). „(...) Die Koordinierung des operativen Opferschutzes umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung, ob es sich im vorliegenden Fall um ein Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft handelt, • die Bewertung der konkreten Gefährdungslage eines Opfers, • die unverzügliche Einbindung der Ausländerbehörde im Hinblick auf ausländerrechtliche Maßnahmen und der Fachberatungsstelle zur Stabilisierung der Betroffenen sowie • die Prüfung, ob im Einzelfall Regelungs-/Unterstützungsbedarf bei weiteren Behörden und Institutionen besteht, der gegebenenfalls in Abstimmung mit der Fachberatungs-stelle veranlasst wird.“ <p>Bundeseinheitliche Regelungen zum operativen sind für den Polizeibereich in der Polizeidienstvorschrift 129 - VS-NfD (PDV 129 – VS-NfD) erfolgt.</p> <p>In Fällen von minderjährigen Opferzeugen wird systematisch auch das zuständige Jugendamt informiert und eingebunden.</p>
Niedersachsen	<p>Die Bearbeitung der Fälle des Menschenhandels obliegt zunächst den örtlichen Polizeidienststellen, welche eigenständig niedrigschwellige Schutzmaßnahmen durchführen können. Wird der Bedarf von weitergehenden Schutzmaßnahmen gesehen, so wenden sich die Polizeibehörden an das LKA Niedersachsen. Dort werden eine zeitnahe Erörterung und Bewertung auf Grundlage der gültigen Regelungen/Richtlinien vorgenommen und ggfs. die Umsetzung weiterer Maßnahmen geplant.</p>

	<p>In den Ankunftszentren und den Standorten der LAB NI werden erwachsene Menschen nach Ankunft und Registrierung durch die Sozialen Dienste der Einrichtungen in einem Erstgespräch ausführlich beraten und relevante Hintergründe erfragt. Sollte in diesem oder einem der Folgegespräche der Verdacht auf eine Trauma-Folgestörung bestehen, wird der PROTECT-Fragebogen ausgefüllt und eine psychologische Diagnostik bzw. Behandlung eingeleitet. Sollten sich durch die Aussagen der Betroffenen oder auch durch diese Diagnostik Anhaltspunkte für/über Opfer des Menschenhandels ergeben, wird unmittelbar der Kontakt zu den Fachberatungsstellen Kobra e.V. und/oder SOLWODI e.V. aufgenommen. Sofern eine besonders geschützte Unterbringung (Frauenschtzbereich) innerhalb der Einrichtung erforderlich ist, wird diese in Anspruch genommen. In Einzelfällen befürwortet die eingeschaltete Fachberatungsstelle für Menschenhandel in Absprache mit der LAB NI eine Unterbringung in einer Schutzwohnung außerhalb der LAB NI. Einer schnellen Verteilung in eine kommunale Einrichtung oder einer zwischenzeitlichen Unterbringung in einem Schutzhaus wird Rechnung getragen.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>In Nordrhein-Westfalen steht für die Zeugenbetreuung ein die lokalen Gegebenheiten berücksichtigendes und dem tatsächlichen Bedarf vor Ort Rechnung tragendes Netz von Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die räumliche Abschirmung von Zeuginnen und Zeugen im Vorfeld einer Verhandlung wird in Abhängigkeit von den konkreten baulichen Gegebenheiten vor Ort in Absprache mit dem Gericht gewährleistet. Soweit vorhanden, werden für diese Zwecke gesonderte Zeugenzimmer genutzt. Alternativ werden aber im Interesse der Opfer auch andere Räumlichkeiten, beispielsweise Besprechungsräume, zur Verfügung gestellt. Zukünftig wird den Belangen des Opferschutzes bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten in noch stärkerem Maße Rechnung getragen werden können. Nach dem neuen Musterraumbedarfsplan, der die Grundlage sämtlicher Neubauvorhaben im gerichtlichen Bereich bildet, ist bei Planung von Gerichtsbauten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit stets ein Aufenthaltsraum für Opferzeugen vorzusehen. In neun Landgerichtsbezirken stehen Zeuginnen, Zeugen und Opfern von Straftaten zudem für die Betreuung gesondert geschulte Justizbedienstete zur Verfügung. Bei für den Zeugen oder die Zeugin zu befürchtenden Gefahren erfolgt unter Umständen auch eine Begleitung durch einen Wachtmeister oder eine Wachtmeisterin oder ggf. durch Polizeibeamte. Alle Angebote sind kostenlos. Es handelt sich dabei jedoch um keine standardisierte, sondern um eine den jeweiligen Einzelfall angepasste Vorgehensweise.</p> <p>Die Polizei NRW unterscheidet zwischen Personen- und Objektschutzmaßnahmen, dem Operativen Opferschutz und Maßnahmen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz, den sogenannten Zeugenschutzmaßnahmen. Die Voraussetzungen sowie die Abläufe der polizeilichen Maßnahmen sind in eigenen internen Polizeidienstvorschriften engmaschig geregelt. Für Opfer von Menschenhandel kann in der Regel die Durchführung von Schutzmaßnahmen geprüft werden. Reichen diese Personen- und Objektschutzmaßnahmen nicht aus, kommt die Aufnahme der gefährdeten Person in den Operativen Opferschutz (OpOS) in Betracht. Sind die Opfer zugleich wichtige Zeugen für das Strafverfahren können Zeugenschutzmaßnahmen des ZSHG geprüft werden. Diese Maßnahmen sind an enge Voraussetzungen gebunden und kommen nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen in Betracht. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind nach § 2 ZSHG</p>

	<p>Zeugenschutzdienststellen zuständig. Der Schutzbedarf wird durch die Polizei in Form einer Beurteilung der Gefährdungslage geprüft und bewertet. Im Kontext des ZSHG ist dies im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft durchzuführen. Die Bewertung und Durchführung der Schutzmaßnahmen obliegt der Kreispolizeibehörde, in der sich der Tatort befindet. Erst wenn sich im Verlauf der Bearbeitung die Voraussetzungen des OpOS bestätigen, bindet die zuständige Kreispolizeibehörde die für den Operativen Opferschutz zuständigen Dienststellen ein. In Fällen des Operativen Opferschutzes ist ein einvernehmliches Zusammenwirken aller Beteiligten der Polizei NRW erforderlich.</p> <p>Unabhängig von den Maßnahmen der Polizei leisten manche Fachberatungsstellen zur Aufenthaltssicherung Hilfestellung. In „Schutzwohnungen“ können die Opfer (Frauen sowie Männer) untergebracht werden.</p>
Saarland	<p>Vor und nach Gerichtsverfahren besteht die Möglichkeit des Schutzes von Zeugen durch Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm. Über die Aufnahme eines Opfers in ein Zeugenschutzprogramm entscheidet eine Fachdienststelle der Polizei in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft. Für die Umsetzung ist die Polizei verantwortlich. Die Polizei sichert dabei auch den gesicherten Transport des Opferzeugen zum Gerichtsgebäude und anschließend zurück zu dem gesicherten Schutzort.</p>
Sachsen	<p>Die Dienststellen ermitteln und veranlassen die notwendigen Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen von Fallkonferenzen unter Hinzuziehung des LKA Sachsen und weiterer betroffener Behörden. Zu den Schutzmaßnahmen zählen Maßnahmen des (operativen) Zeugenschutzes und der Opferhilfe. Während der Gerichtsverhandlungen besteht die Möglichkeit, diese durch die Polizei absichern zu lassen. Weitere Maßnahmen und die Unterbringung der Opfer erfolgt in der Regel durch NGOs.</p>
Thüringen	<p>Aufgrund des sehr geringen Fallaufkommens (s. o. 5.1) liegen der Thüringer Polizei keine verallgemeinerungsfähigen Informationen im Sinne der Fragestellung vor.</p>

	<p>8.2 How do you ensure that victims are provided with realistic and practical information about the progress of the case and whether the perpetrator has been detained or released?</p>
Baden-Württemberg	<p>Informationen über das Verfahren, insbesondere auch über die etwaige Inhaftierung der Täter, erhalten die Opfer über den auf ihren Antrag hin zwingend zu bestellenden Nebenklagebeistand (§ 397a StPO). Zu bedenken ist dabei allerdings, dass Informationen über das Verfahren den Beweiswert einer Zeugenaussage des Opfers beeinflussen können.</p>
Bayern	<p>Bei der Fertigung der Zeugenvernehmung werden Opfer ausdrücklich befragt, ob sie z.B. über den Ausgang des Verfahrens usw. informiert werden wollen (Auswahlfelder auf dem Vernehmungsblatt), vgl. § 406d Abs. 1 und Abs. 2 StPO</p>
Hamburg	<p>Nach §§ 406h Abs. 3 i.V.m. §§ 397a, 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO wird dem Opfer von Menschenhandel ein Rechtsanwalt als Beistand beigeordnet, der in jedem Verfahrensstadium Akteneinicht beantragen kann. Sollte ein Täter freigelassen werden, so erfolgt regelmäßig eine Mitteilung der Polizei, wenn eine Gefährdung des Opfers nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zudem sind gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 HmbStVollzG bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung von Lockerungen die Belange der Opfer zu berücksichtigen. Dem Opfer ist auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen z. B. mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig</p>

	<p>Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, ob der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind und ob dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird. Über die Informationsrechte und das Antragsrecht ist das Opfer zu belehren.</p> <p>Des Weiteren erfolgen einzelfallabhängig Mitteilungen an die Betroffenen, wenn sich gravierende Veränderungen im Strafverfahren ergeben haben, die unmittelbare Auswirkung auf Sicherheit, Leib, Leben oder Freiheit der betroffenen Personen haben.</p>
Hessen	Siehe Frage 1.1
Nordrhein-Westfalen	Gemäß dem bereits oben erwähnten Runderlass „Polizeilicher Opferschutz“ (Frage 1.1) erhalten Betroffene von Menschenhandel unter anderem Informationen zum Verfahrensstand. Diese können auch Auskünfte über die Festnahme beziehungsweise Freilassung der Täterinnen und Täter beinhalten. Die Weitergabe an Informationen zum Verfahrensstand an die Betroffenen beziehungsweise Opfer erfolgen gegebenenfalls auch in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.
Saarland	Das Opfer hat gem. § 406d StPO einen Auskunftsanspruch über den Fortgang des Verfahrens. Es kann gem. § 406g Abs. 2 StPO beantragen, dass ihm die Freilassung des Täters mitgeteilt wird. Über diese Rechte wird das Opfer bereits frühzeitig im Rahmen des Erstkontakts durch die Polizei belehrt.
Thüringen	Aufgrund des sehr geringen Fallaufkommens (s. o. 5.1) liegen der Thüringer Polizei keine verallgemeinerungsfähigen Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

	8.3 How do you ensure respect for the victims' right to safety, privacy and confidentiality during court proceedings?
Baden-Württemberg	Siehe Ziffer 8.1.
Bayern	siehe Frage 8.1; Die Gestaltung/Auswahl liegt im Ermessen des Richters als Vorsitzenden der Verhandlung.
Berlin	Der Opferschutz, insbesondere auch die Geheimhaltung der Aufenthaltsanschrift von Opfern, wird fortwährend von Strafverfolgungsbehörden und Justiz geprüft und findet insbesondere Ausdruck in § 68 Abs. 3 StPO. Sofern eine konkrete Gefahr für die Zeugin bzw. den Zeugen besteht, werden die Adressen der Zeug:innen daher nicht in der Akte genannt, sondern es erfolgt die Anlegung eines Sonderhefts bei der Polizei, die die Zeugin bzw. den Zeugen sodann laden kann.
Hamburg	Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens trifft die Polizei die im jeweiligen Einzelfall gebotenen und möglichen täter- und opferbezogenen Maßnahmen, um das Recht der Betroffenen (bei denen es sich um besonders schutzwürdige Personen handelt) auf Sicherheit, Privatsphäre und Vertraulichkeit zu wahren. So werden die Betroffenen zum Beispiel von einer Person gleichen Geschlechts und / oder im Beisein einer Vertrauensperson befragt, ein Zusammentreffen mit tatverdächtigen Personen wird vermieden, die Anforderungen des Adressdatenschutzes werden berücksichtigt, es erfolgt eine auf die individuellen Bedürfnisse bezogene Absprache mit KOOFRA e.V. sowie der Staatsanwaltschaft und die Betroffenen werden bei Bedarf durch den operativen Opferschutz betreut. Im Übrigen siehe Antworten zu Fragen 1.1 und 8.1.

Mecklenburg-Vorpommern	Es gelten die zu Frage 8.1 getätigten Angaben entsprechend.
Saarland	Siehe 8.1

	8.4 In how many cases were witness protection measures used for the protection of victims and witnesses of THB, including children? If witness protection measures/programmes are not applied to victims of trafficking, what are the reasons?
Baden-Württemberg	<p>Die konkrete Anzahl von Fällen, in welchen Zeugenschutzmaßnahmen gem. ZSHG durchgeführt wurden, unterliegt der Geheimhaltung, da hierdurch Rückschlüsse auf zu schützende Personen möglich wären. Die Voraussetzungen für Maßnahmen des Zeugenschutzes ergeben sich aus § 1 ZSHG. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann ein Opfer von Menschenhandel nicht nach Maßgabe des ZSHG geschützt werden. Schutzmaßnahmen richten sich sodann nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht.</p> <p>Die Aufnahme aussagewilliger Opfer in ein Zeugenschutzprogramm ist die Ausnahme. Sie erfolgt allerdings in größeren Verfahren wegen organisierten Menschenhandels und Zwangsprostitution regelmäßig. Die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, wenn das Opfer zur Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Zeugenschutz nicht (mehr) bereit ist oder das Opfer sich im Laufe des Programms als unzuverlässig erweist und hierdurch die Funktionsfähigkeit des polizeilichen Zeugenschutzes insgesamt gefährdet, etwa durch die Preisgabe geheimer Wohnungen oder polizeilicher Arbeitsweisen.</p>
Bayern	Die Anzahl der durchgeführten Zeugenschutzmaßnahmen wird statistisch nicht erhoben.
Brandenburg	In den letzten 10 Jahren wurden keine Zeugenschutzmaßnahmen für Opfer und Zeugen von Menschenhandel durch die Dienststelle für Zeugenschutz und Operativen Opferschutz umgesetzt. Für Opfer von Menschenhandel können nur dann Zeugenschutzmaßnahmen umgesetzt werden, wenn sie die Kriterien für den Zeugenschutz erfüllen, vgl. § 1 Abs. 1 ZSHG. Erfüllen sie diese Kriterien nicht, sind aber dennoch, unabhängig von ihrer Mitwirkung im Strafverfahren, von schwerer körperlicher Gewalt oder Tötung bedroht, können zeugenschutzähnliche Maßnahmen im Rahmen des Operativen Opferschutzes umgesetzt werden.
Hamburg	Maßnahmen des Zeugenschutzes werden von der hierfür zuständigen Polizeidienststelle des LKA Hamburgs in Fällen gefährdeter Zeugen bereits während des Ermittlungsverfahrens geprüft und koordiniert. Dieses erfolgt neben den Sachermittlungen. Die Anzahl der Fälle, in denen es zu Maßnahmen des Zeugenschutzes kam, wird bei der Staatsanwaltschaft Hamburg jedoch nicht statistisch erfasst. Eine deliktsbezogene statistische Erfassung der Fälle der Zeugenbetreuung erfolgt nur beim Landgericht. Seit dem Jahr 2021 gab es fünf Begleitungen durch die Zeugenbetreuung, alle Betroffenen waren weiblich (eine Person unter 18 Jahren, kein Kind), in vier Fällen wurde eine Psychosoziale Prozessbegleitung beantragt und durchgeführt.
Mecklenburg-Vorpommern	Statistische Daten hierzu sind nicht vorhanden.

Niedersachsen	Das LKA Niedersachsen hat in der jüngsten Vergangenheit einen Fall bearbeitet/übernommen. Weitere Fälle sind hier nicht bekannt.
Nordrhein-Westfalen	Zahlen zu Fällen des Zeugenschutzes NRW werden nicht veröffentlicht. Zeugenschutzmaßnahmen bestimmen sich nach dem ZSHG. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes können Zeugenschutzmaßnahmen auch in Fällen des Menschenhandels angeordnet werden. Dies ist jedoch selten der Fall, denn vielfach reichen Art und Umfang der Zeugenaussagen für die Einleitung von Zeugenschutzmaßnahmen nicht aus, da die Opfer in der Regel kaum über erforderliche Hintergründe und Strukturen der Organisationen und ihrer Mitglieder verfügen. Insofern wurde bereits zum Entwurf des ZSHG vorsorglich ausgeführt, dass Betreuungs- und Schutzprogramme für spezielle Personengruppen (z.B. ausländische Opfer von Menschenhandel), bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, von diesem Gesetz unberührt bleiben.
Rheinland-Pfalz	Kein Beitrag.
Saarland	Eine Statistik darüber wird nicht geführt. Eine Aussage ist daher nicht möglich.
Thüringen	Aufgrund des sehr geringen Fallaufkommens (s. o. 5.1) liegen der Thüringer Polizei keine verallgemeinerungsfähigen Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

	8.5 When victim protection is provided by NGOs, how are NGOs resourced and supported to perform this function and how do the police and the prosecution co-operate with NGOs?
Baden-Württemberg	Hierzu liegen hier keine Erfahrungswerte vor.
Bayern	Bei der Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung hat sich bei den Fachdienststellen schon lange eine enge Zusammenarbeit entwickelt. Die Art und Weise der Zusammenarbeit wird in jedem Einzelfall individuell festgelegt. Bei planbaren Objektkontrollen werden Fachberatungsstellen ggf. frühzeitig eingebunden, damit erkannte Opfer bei Bedarf schnell betreut werden können. Außerdem wird über diese NGOs / Fachberatungsstellen ggf. schon vorab eine Schutzwohnung organisiert. Die unmittelbare Teilnahme an Kontrollen durch Fachberatungsstellen wird i.d.R. nicht praktiziert, da Opfern von Menschenhandel in solchen Situationen bei den anwesenden Personen nicht zwischen zivilen Polizeibeamten und Angehörigen einer Fachberatungsstelle unterscheiden können. Ziel aller Beteiligten ist i.d.R., dass NGOs frühzeitig eingebunden werden. Die Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel Jadwiga und Solwodi werden durch das Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gefördert (im Jahr 2021 mit rund 500.000 Euro).
Brandenburg	In einem vor einigen Jahren bei einer Brandenburger Staatsanwaltschaft geführten Verfahren ist die Unterbringung weiblicher Opfer u. a. in den Schutzwohnungen eines Vereins erfolgt.

Bremen	Die Polizei Bremen arbeitet eng mit der Fachberatungsstelle BBMeZ für Betroffene für Menschenhandel und Zwangsprostitution zusammen. Der Erstkontakt mit dem Menschenhandelsopfer findet häufig zuerst dort statt und die Polizei wird im Nachhinein zeitnah und unkompliziert beteiligt. Die Mittel für die Fachberatungsstelle BBMeZ liegen für Bremen bei 157 T€ jährlich.
Hamburg	<p>Das LKA 65 der Polizei Hamburg und verschiedene NGOs, vor allem KOOFRA e.V. arbeiten bereits während des Ermittlungsverfahrens eng zusammen, um die Situation der Opfer zu verbessern. Die Staatsanwaltschaft Hamburg und das LKA 65 nehmen regelmäßig an Arbeitstagen mit anderen Behörden und NGOs (Runder Tisch Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsprostitution und Runder Tisch Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsarbeit) bei der Sozialbehörde Hamburg (Referat Opferschutz) teil, um die rechthebasierte Unterstützung der Opfer weiter voranzutreiben: Seit 1999 existiert eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizei Hamburg und KOOFRA e.V, welche 2018 überarbeitet wurde. Die Kooperation erfolgt unter maßgeblicher Mitwirkung der Staatsanwaltschaft Hamburg. Zugrundeliegendes Grundverständnis: Betroffene von Menschenhandel sind Trägerinnen/räger besonderer Rechte. Von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Zwangsprostitution betroffene Personen können als Zeuginnen und Zeugen einen wesentlichen Beitrag zu einer effektiven Strafverfolgung leisten. Für ausländische Staatsangehörige erfordert dies ein Aufenthaltsrecht in Deutschland mindestens für die gesamte Verfahrensdauer. Im Zusammenhang mit Delikten aus den Bereichen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Zwangsprostitution ist in der Regel eine Gefährdung der zur Aussage bereiten Zeuginnen und Zeugen zu erwarten. Schutzmaßnahmen müssen entsprechend gewährleistet werden. Die Stabilität der Zeuginnen und Zeugen kann durch psychosoziale Begleitung und Unterstützung von Fachberatungsstellen erheblich verbessert werden.</p> <p>Für den Fall, dass die Zeugin oder der Zeuge in das Herkunftsland zurückkehrt/zurückkehren will, muss die Rückkehr optimal vorbereitet werden, um eine erneute Opferwerdung zu verhindern. Für ein tragfähiges Vertrauensverhältnis zu Betroffenen/ potenziellen Zeuginnen/Zeugen ist das Einbinden von KOOFRA e.V. hilfreich. KOOFRA e.V. soll von den Strafverfolgungsbehörden bei Kontakten mit potenziellen Betroffenen schnellstmöglich eingebunden werden; auch wenn lediglich Anhaltspunkte bezüglich Menschenhandel vorliegen.</p> <p>Gleichermaßen ist eine gute Kooperation zwischen KOOFRA e.V und der Polizei unabdingbar, damit Betroffene, die sich an KOOFRA e.V. gewandt haben, schnell an die entsprechenden Ermittlungsdienststellen und entsprechende Ansprechpartner bei der Polizei vermittelt werden können, wenn sie Strafanzeige erstatten möchten.</p> <p>Sollten die Möglichkeiten der eingebundenen NGOs für eine bestmögliche Betreuung / Unterstützung der Opfer nicht ausreichen, prüft die Polizei geeignete Maßnahmen, um ihrerseits den Schutz der Betroffenen sicherzustellen.</p> <p>Die Fachberatungsstelle KOOFRA e.V. wird seit Jahren durch die Sozialbehörde Hamburg adäquat finanziell gefördert.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Spezialisierte Fachberatungsstellen wie ZORA und CORRECT! werden von den jeweils zuständigen Ministerien finanziert. Entsprechen der unter 8.1 genannten Kooperationsvereinbarung ist es „das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner, Opferzeuginnen und Opferzeugen in ihrer Aussagebereitschaft zu stärken und zu schützen.

	Hierzu sind die häufig traumatisierten und eingeschüchterten Opfer zu stabilisieren und in die Lage zu versetzen, aktiv als Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren mitzuwirken. Die Kooperationspartner wirken durch eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit auf den Schutz und die Wiederherstellung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Betroffenen, ihre sichere Unterbringung sowie die Sicherung ihres Lebensunterhaltes und ihres Aufenthaltsstatus hin, um die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen originären Zuständigkeiten.
Niedersachsen	Zur Ausstattung von NRO können nur bedingt Angaben gemacht werden, da diese selbständig und unabhängig agieren. Sie verfügen über Unterbringungsmöglichkeiten, Netzwerke zu Einrichtungen des eigenen Trägers oder anderer Organisationen. Weiterhin sind sie mit finanziellen Mitteln aus Spenden und Zahlungen aus der Justiz ausgestattet. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Werden der Polizei Fälle von den NGOs gemeldet (unabhängig vom Delikt Menschenhandel), so findet eine kooperative Zusammenarbeit statt. Es werden auch zu schützende Personen allgemeiner Art nach Prüfung durch die NGOs temporär, insbesondere in der Anfangszeit nach Bekanntwerden von Fällen, eigenständig untergebracht.
Nordrhein-Westfalen	Die Kooperation der Staatsanwaltschaften mit den Fachberatungsstellen erfolgt je nach den praktischen Bedürfnissen vor Ort: Bewährte Formen sind in Nordrhein-Westfalen u. a. "Runde Tische" an drei Standorten unter Einbeziehung der Kommune, des Polizeipräsidiums und einer Beratungsstelle, die Teilnahme an einem Arbeitskreis eines Frauennetzwerks oder der regelmäßige Austausch zwischen der zuständigen Abteilungsleitung der Staatsanwaltschaft mit den im Bezirk tätigen Fachberatungsstellen.
Sachsen	Die Fachkommissariate der Polizei arbeiten eng mit den NGOs zusammen. Dafür wurden umfangreiche Kooperationsvereinbarungen geschlossen.
Sachsen-Anhalt	Die Fachstelle VERA gegen Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt besteht seit über 20 Jahren und wird mit Landesmitteln im Rahmen der Projektförderung in Höhe von 281.500 EUR für die Fachstelle VERA plus 174.800 EUR für die Schutzeinrichtung für betroffene Frauen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert. Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung einen Gemeinsamen Runderlass „Maßnahmen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution“ überarbeitet (Stand 20. August 2021) und dem Landesverwaltungsamt sowie den Polizeibehörden zur Beachtung übersandt. Die darin enthaltenen Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden (u. a. Polizei, Ausländerbehörden) und die von ihnen zu veranlassenden Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit der Fachstelle VERA.
Saarland	Die Zeugenaussage der Opfer ist häufig das einzige Beweismittel und daher für den Ermittlungserfolg gegen Menschenhandelsdelikte von besonderer Bedeutung. Deshalb wurde durch die Landesregierung ein Runder Tisch zur Bekämpfung des Frauenhandels einberufen, mit dem Ziel eine bessere Koordinierung der mit den vom Menschenhandel betroffenen Frauen befassten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zu erreichen, Ausmaß und Erscheinungsformen des Menschenhandels im Saarland zu diskutieren und Verbesserungen bei der Strafverfolgung der Täter und dem Schutz für die Opfer zu erreichen.

	<p>Es wurde eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Landespolizeidirektion mit der Fachberatungsstelle Aldona e.V. für Migrantinnen zum Schutz von Opferzeuginnen geschlossen, durch welche die Zusammenarbeit der tangierten Polizeibehörden mit der Fachberatungsstelle unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgabenstellungen strukturiert worden ist. Die Kooperationsvereinbarung regelt beispielsweise, dass der Opferschutz durch die enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstelle in den Mittelpunkt gestellt wird und Opfer des Menschenhandels so professionell unterstützt werden, damit sie in der Lage sind, gegen die Täter auszusagen.</p> <p>Außerdem wurde ein Notfonds eingerichtet, dessen Finanzmittel es Opferzeuginnen ermöglichen soll, sich beruflich zu qualifizieren, damit sie sich nach ihrer Zeugenaussage im Herkunftsland eine eigene Existenzsicherung aufbauen können, um den Teufelskreis von Prostitution und Zwangsprostitution zu durchbrechen.</p> <p>Die Fachdienststelle LPP 224 stellt den Kontakt zwischen Opferzeugen und der Fachberatungsstelle Aldona e.V. her. Opferzeugen werden von der Fachberatungsstelle Aldona e.V. betreut und sicher untergebracht. Voraussetzung dafür ist gemäß der geschlossenen Kooperationsvereinbarung, dass der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft erklärt, dass es sich bei dem Zeugen um einen wichtigen Opferzeugen handelt, der Opfer von Menschenhandel geworden ist.</p>
Schleswig-Holstein	Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine wichtige Opferschutzmaßnahme dar, die in Schleswig-Holstein von privaten Trägern durchgeführt wird. Zahlreiche dieser Maßnahmen werden durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Teil der Arbeit der NGOs ist auch die Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten, um die dortigen Akteure über die Arbeit der NGOs und ihre Angebote zu informieren.
Thüringen	Die Thüringer Polizei kooperiert allgemein (also nicht speziell auf dem Gebiet des Menschenhandels) mit nichtstaatlichen Organisationen. In Fragen des Opferschutzes ist insbesondere auf den Weisser Ring e. V. zu verweisen. Geschädigte/Opfer von Straftaten erhalten von der Polizei geeignete Informationen.

	<p>8.6 How do you ensure that child victims of THB are treated in a child-sensitive way and are provided with protection before, during and after judicial proceedings in accordance with the Council of Europe Guidelines on Child Friendly Justice? Are interviews with children conducted in specially designated and adapted spaces by professionals trained to interview children? What measures are taken in order to ensure a limited number of interviews?</p>
Baden-Württemberg	Auf die in § 58a StPO vorgesehenen Möglichkeiten der Aufzeichnung einer (richterlichen) Vernehmung in Bild und Ton wird verwiesen. Bei Vernehmungen von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, bestehen hinsichtlich Art und Umfang keine Besonderheiten gegenüber vergleichbaren Vernehmung anderer kindlicher Zeugen, die Verletzte einer Straftat wurden. Die vernehmenden Polizeibeamten und Richter haben die Möglichkeit, sich entsprechend fortzubilden. Eine spezielle Ausbildung ist nicht vorgesehen.

	Die Polizeidienststellen in Baden-Württemberg sind mit besonders eingerichteten Räumen zur Befragung von Kindern ausgestattet. Zudem werden Beamte hinzugezogen, welche für die Befragung von Kindern explizit geschult werden.
Bayern	<p>Kinder, die Opfer einer Straftat sind, unterliegen im weiteren Verfahren einem besonderen Schutz. Die Art der zugrunde liegenden Straftat ist hier i.d.R. nicht relevant.</p> <p>Vernehmungen von Kindern, die Opfer schwerer Straftaten wie Menschenhandel und Ausbeutung sind, werden von speziell geschulten Beamten in gesonderten Räumlichkeiten durchgeführt. Außerdem soll mittels Videodokumentation die Anhörung auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert werden, damit Mehrfachvernehmungen vermieden werden können.</p>
Berlin	Handelt es sich bei den Opfern um Kinder oder Jugendliche, sind die Vorgaben der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), Abschnitt 19, bindend. Hier wird genau festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche zu vernehmen sind. Außerdem ist § 52 Abs. 2 StPO für die Vernehmung von Minderjährigen zu berücksichtigen.
Brandenburg	Im Land Brandenburg besteht an vierzehn Standorten die Möglichkeit der gerichtlichen Vernehmung in kindgerechten Vernehmungsräumen, insbesondere auch, damit entsprechend § 58a StPO eine audiovisuelle Vernehmung vorgenommen werden kann, um gegebenenfalls eine erneute Vernehmung von Opfern zu vermeiden. Grundsätzlich werden solche Vernehmungen von erfahrenen Jugendrichtern durchgeführt. Die gesetzlichen Vorgaben des Kinderschutzes in Strafverfahren werden eingehalten. Konkrete Fälle, in denen eine Vernehmung von entsprechenden kindlichen Opfern von Menschenhandel erfolgen musste, bestehen nicht.
Hamburg	Mit dem Ziel, den Kinderschutz in Hamburg weiter auszubauen und Kinder in belastenden Situationen eine sichere Umgebung und vollumfänglich die Hilfe zu bieten, die sie benötigen, ist in Hamburg in Kooperation mit der World Childhood Foundation ein sog. Childhood-Haus eröffnet worden. Es ist eine kinderfreundlich ausgestattete, multidisziplinär betriebene, ambulante Anlaufstelle für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen bzw. Zeugen von jeglicher Form von Gewalt, Sexualdelikten oder körperlicher bzw. körperlich-seelischer Vernachlässigung geworden sind oder geworden sein könnten. Das Childhood-Haus Hamburg bietet ideale räumliche Möglichkeiten für eine gut abgestimmte, koordinierte und kinderfreundliche Versorgung von betroffenen Kindern. Dort können neben pädiatrischen und rechtsmedizinischen Untersuchungen von Kindern auch polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und straf- und familiengerichtliche Vernehmungen, Anhörungen und Befragungen durchgeführt werden, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen audiovisuell dokumentiert und/oder in Räumlichkeiten der Strafjustiz übertragen werden können. Für alle Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens mit der Vernehmung kindlicher Zeuginnen und Zeugen befasst sind, stehen spezialisierte Fortbildungsangebote zur Verfügung. Zudem wurde der vom Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im November 2021 erarbeitete Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren allen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt. Die räumlichen und technischen Gegebenheiten für die Durchführung von audiovisuell dokumentierten Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, die bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Vernehmung der kindlichen Zeuginnen und Zeugen im Hauptverfahren ersetzen (§§ 58a,

	<p>255a StPO), sind sowohl im o.g. Childhood-Haus Hamburg als auch im zentral in Hamburg gelegenen Strafjustizgebäude vorhanden. Aufgrund einer Zuständigkeitskonzentration sind für die zeugenschaftliche Vernehmung von Kindern im Ermittlungsverfahren eine sehr begrenzte Anzahl von erzieherisch erfahrenen Jugendrichterinnen und Jugendrichtern des Amtsgerichts Hamburg Mitte zuständig, die aufgrund dieser Zuständigkeitskonzentration über ein hohes Maß an Erfahrung und Einfühlungsvermögen verfügen. In den Ladungen zur richterlichen Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren sind Informationen über die unter Frage 6.1 dargestellten Unterstützungsmaßnahmen enthalten.</p> <p>Der polizeiliche Umgang mit minderjährigen Geschädigten und Zeugen ist überdies im Rahmen der Vorschriftenlage speziell geregelt; in diesem Zusammenhang wird auf die polizeiliche Dienstvorschrift (PDV 350 VS-NfD) - Ziffer 140.090000 ff. verwiesen. Die zum Schutz Minderjähriger getroffenen Maßnahmen können - je nach den Erfordernissen des Einzelfalls - z.B. Folgendes umfassen: Beachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit durch kindgerechte Ansprache und Rücksichtnahme auf spezielle Bedürfnisse, Nutzung kindgerechter Befragungsräume, Nutzung audio-visueller Aufnahmetechnik zur Vermeidung von Mehrfachbefragungen, Information über die Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung, interdisziplinäre Vernetzung und ggf. Rücksprache mit der StA bezüglich der Anordnung einer Ergänzungspflegschaft. LKA 6 verfügt über einen eigenen Videovernehmungsraum; Mitarbeitende des LKA 6 (hier des LKA 65) erhalten Schulungen und Lehrgänge um kindgerechte Anhörungen durchführen zu können.</p>
Hessen	<p>Kind- bzw. jugendgerechte Räumlichkeiten bzw. Spielecken, in denen Vernehmungen stattfinden können, sind verfügbar am Oberlandesgericht, den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Hanau, Limburg an der Lahn, Marburg, Wiesbaden sowie an den Amtsgerichten Alsfeld, Bad Hersfeld, Bad Homburg, Bensheim, Biedenkopf, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Hanau, Kassel, Kirchhain, Königstein, Korbach, Lampertheim, Langen, Limburg an der Lahn, Marburg, Melsungen, Michelstadt, Rüdesheim, Rüsselsheim, Seligenstadt, Wiesbaden. Durch den Einsatz mobiler Technik kann grundsätzlich in speziell kind- und jugendgerecht aus-gestatteten Räumlichkeiten eine Videovernehmung durchgeführt werden.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Für die Vernehmung von Kindern ist Nr. 19 RiStBV zu beachten. Kinder als besonders schutzbedürftige Zeugen können vor Mehrfachvernehmungen, insbesondere in der Hauptverhandlung, durch Bild-Ton-Aufzeichnungen gemäß § 58a StPO geschützt werden. Im Übrigen gelten auch die Ausführungen zu Frage 8.1 entsprechend. Bei den Staatsanwaltschaften sind keine Vernehmungszimmer im Sinne des Art. 15 Abs. 3 b) der Richtlinie 2011/36/EU eingerichtet. Jedoch verfügen die Kriminalpolizeiinspektionen über derartige Räumlichkeiten. Die Vernehmung von Kindern die Opferzeugen von Menschenhandel sind, erfolgt in speziellen freundlich eingerichteten Vernehmungszimmern durch geschultes Personal in den Kriminalpolizeiinspektionen (KPIen) oder dem LKA. Sofern die in § 58a Abs. 1 StPO genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sollen und werden Vernehmungen von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, durch die Landespolizei in Bild und Ton aufgezeichnet und zusätzlich umfangreich und detailliert auch schriftlich protokolliert. Auf die Regelungen im behördeninternen „Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ wird Bezug genommen. Im Jahr 2022 wurde in Schwerin ein Childhood-Haus eröffnet, vgl. https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/kinder-jugend-</p>

	<p>familie/Kinder-Jugendliche-Familie/beraten-unterstuetzen/Childhood-Haus/. Dieses könnte zukünftig auch für Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, genutzt werden.</p>
Niedersachsen	<p>Fälle dieser Art wurden vom LKA NI bislang nicht bearbeitet. Sollte es zu solch einer Konstellation kommen, werden notwendige Verfahrensweisen angewandt. Hierzu können Gespräche in geeigneter Umgebung außerhalb von Polizeidienststellen durchgeführt werden. Gespräche/Interviews zur Vorbereitung von Opferschutzmaßnahmen haben keinen Vernehmungscharakter und sind von der Ermittlungsarbeit zu trennen. Mitarbeitende sind erfahren im Umgang mit zu schützenden Opfern in allen Altersstufen. Bei vielen zu führenden Gesprächen wird eine beim LKA NI vorhandene Psychologin zur Unterstützung hinzugezogen werden.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW und das Landeskriminalamt NRW haben bereits im Jahr 2020 in Umsetzung des Art. 24 der Richtlinie 2012/24/EU und des § 58a StPO in Verbindung mit §§ 255a und 241a StPO die Voraussetzungen für die landesweite Einführung von Audiovisuellen Vernehmungen in den 47 Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen geschaffen und tragen somit insbesondere Art. 24 Abs. 1 a) der EU- Richtlinie Rechnung. („Ist das Opfer ein Kind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sämtliche Vernehmungen in strafrechtlichen Ermittlungen audiovisuell aufgezeichnet werden können und die Aufzeichnung als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden kann.“)</p> <p>Alle Kreispolizeibehörden sind daher mit Technik zur Durchführung einer Audiovisuellen Vernehmung ausgestattet und können diese ortsunabhängig einsetzen.</p> <p>In Fällen des Menschenhandels, bei denen Kinder als Opfer betroffen sind, wird die polizeiliche Anhörung durch Ermittlerinnen oder Ermittler eines Fachkommissariats durchgeführt.</p> <p>Eine kindgerechte Anhörungssituation ist hierbei von wesentlicher Bedeutung. Diese wird in erster Linie durch das Verhalten der handelnden, anhörenden Personen bestimmt und in der Regel dann geschaffen, wenn dem Kind altersgerecht erläutert wird, welche Rechte und Regeln für die Anhörungssituation von Bedeutung sind.</p> <p>Um Kinder in einer kinderfreundlichen Umgebung anhören zu können, stehen den Fachkommissariaten Vernehmungsräume zur Verfügung, die eine Anhörung in kindgerechter Atmosphäre ermöglichen. Die Anhörungen können audiovisuell aufgezeichnet und somit später, z.B. im Rahmen einer Gerichtsverhandlung, abgespielt werden. Mehrfachbefragungen werden damit begrenzt.</p> <p>Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW führt jährlich Fortbildungen durch zum Themenfeld der „Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen als Opfer/ Zeugen bei Sexualdelikten/Kindesmisshandlung“ durch, so dass die Ermittlerinnen und Ermittler der Fachkommissariate in der Anhörung von Kindern entsprechend fortgebildet werden.</p>
Saarland	<p>Kindliche Opferzeugen werden im Ermittlungsverfahren durch besonders geschulte Polizeibeamte der Fachdienststellen des Landespolizeipräsidiums vernommen.</p>

	Im Rahmen der Hauptverhandlung genießen kindliche Opferzeugen den besonderen Schutz der Strafprozessordnung. So wird die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren gem. § 241a StPO allein durch den Vorsitzenden durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit der Videovernehmung und die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit, um minderjährige Zeugen besonders zu schützen. Bei den Gerichten werden kindgerecht eingerichtete Räume zur Verfügung gestellt, in denen sich Kinder während der Wartezeiten aufhalten können.
Sachsen	Handelt es sich bei den Opfern um Kinder, wird das Verfahren aufgrund des Beschleunigungsgebotes zügig bearbeitet. Für die Vernehmung der Kinder stehen in den Dienststellen Videovernehmungszimmer zur Verfügung, die zum Teil kindgerecht ausgestattet sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Nutzung eines Gegenüberstellungsraumes oder der Verbringung des Kindes in das Childhood-Haus nach Leipzig. Die Vernehmung erfolgt durch besonders geschulte Polizeibedienstete. Die Kinder können eine Vertrauensperson hinzuziehen oder kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung erhalten.
Schleswig-Holstein	In Schleswig-Holstein wird seit 2016 die richterliche Videovernehmung von minderjährigen Zeugen gemäß § 58a StPO durchgeführt. Durch das hiesige Oberlandesgericht werden für die zuständigen Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte regelmäßig Fortbildungen im Bereich Vernehmungen von kindlichen Zeugen angeboten, die sowohl die rechtlichen wie auch die aussagepsychologischen Aspekte beleuchten. Seit 1. Januar 2022 ist die Vornahme richterlicher Videovernehmungen von Opferzeugen an den Amtsgerichten am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft konzentriert, um so eine qualitativ hochwertige technische Ausstattung, sowie eine fachliche Kompetenz der vernehmenden Richterinnen und Richter erreichen zu können. Die räumliche Umsetzung der richterlichen Vernehmung von Opferzeugen hängt bei den vier Konzentrationsgerichten von den örtlich vorhandenen Gegebenheiten ab. Drei von vier Gerichten haben bereits einen gesonderten Raum geschaffen. Im Landgerichtsbezirk Flensburg ist Anfang dieses Jahres ein sogenanntes Childhood-Haus eröffnet worden. Dort finden in geeigneten Fällen die Vernehmungen minderjähriger Zeugen durch die Polizei und durch die zuständige und spezialisierte Ermittlungsrichterin statt. Auch die rechtsmedizinischen und ärztlichen Untersuchungen im Strafverfahren werden für diesen Bezirk bei minderjährigen Zeugen in der Regel im Childhood-Haus durchgeführt. Schließlich sind auch ein Beratungsangebot und die psychosoziale Prozessbegleitung dort angesiedelt. Die Räume sind auf die Bedürfnisse von Kindern abgestimmt und freundlich gestaltet.
Thüringen	Aus Sicht der Thüringer Polizei kann ergänzt werden, dass bei der Vernehmung von Kindern soweit wie möglich auf besonders geschultes Personal und besonders kindgerecht eingerichtete Vernehmungszimmer zurückgegriffen wird.

	9. Specialised authorities and co-ordinating bodies (Article 29)
	9.1 What budget, staff and resources, including technical means, are put at the disposal of law enforcement bodies specialised in combating and investigating THB?

Baden-Württemberg	<p>Eine besondere personelle oder sachliche Ausstattung im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels erfolgt weder bei der Justiz, noch der Polizei. Die Bekämpfung des Menschenhandels erfolgt im Zuge der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung durch die Strafverfolgungsbehörden. Haushaltsmittel für die auf die Bekämpfung und Untersuchung des Menschenhandels spezialisierten Strafverfolgungsbehörden werden im Staatshaushaltsplan nicht separat ausgewiesen. Die Polizei in Baden-Württemberg weist fachkundige kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter durch qualitative Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Deliktsbereich des Menschenhandels auf.</p> <p>In Ergänzung dazu stellt die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser (GES) beim Landeskriminalamt Stuttgart, die aus Bundes- und Landespolizisten besteht, einen weiteren spezialisierten Fachbereich dar. Durch diese Ermittlungsgruppe werden neben Schleusungsverfahren auch Delikte des Menschenhandels bearbeitet. Darüber hinaus besteht eine gewinnbringende Vernetzung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Von Seiten der Behörde werden die im Zuge des Asylverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) gewonnenen Anhaltspunkte Opfer von Menschenhandel zu sein, an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg für weitere Ermittlungszwecke regelmäßig übermittelt.</p> <p>Ein guter nationaler und internationaler Informationsaustausch zwischen den Polizeidienststellen dient der Polizei Baden-Württemberg auch zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels. Beispielsweise Ermittlungskooperationen durch sogenannte regelmäßige Joint Investigation Teams (JITs) mit ausländischen Dienststellen. Spezialisierte Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel sind auch in Baden-Württemberg vertreten. Die Beratungsarbeit dieser Institutionen umfasst explizit die Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere der Frauen- und Kinderhandel, fokussiert durch Öffentlichkeitsarbeit. Ein von Baden-Württemberg erschaffener Leitfaden für die Kooperation zwischen den Behörden und Fachberatungsstellen zur Verbesserung des Opferschutzes und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung ist hierzu ein unterstützendes Instrument</p>
Bayern	<p>Vorzustellen ist, dass für die Beantwortung der Fragestellung nur die dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorliegenden Personalstärken für die Dienststellen der Bayerischen Polizei herangezogen werden können. Eine gesonderte Erhebung von einzelnen Arbeitsbereichen oder Beschäftigtengruppen im Sinne der Fragestellung wäre zu aufwändig, würde zu viele personelle Ressourcen im nachgeordneten Bereich binden und steht derzeit somit zur Anfrage außer Verhältnis. Daher können wir hilfsweise die Frage wie folgt beantworten:</p> <p>Die Bearbeitung von Delikten bzw. Ermittlungen im Bereich von Menschenhandel entfällt bei der Bayerischen Polizei insbesondere in die Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Bayerischen Landeskriminalamts (Art. 7 Polizeiorganisationsgesetz) und • bei den zehn Polizeipräsidien auf zwei Kriminalfachdezernate, sieben Kriminalpolizeiinspektionen mit Zentralaufgaben sowie 30

	<p>Kriminalpolizeiinspektionen/-stationen (Dienststellen gem. Anlage 1 [Dienststellen der Bayer. Landespolizei] der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG)).</p> <p>Insgesamt werden Fälle aus dem Deliktsbereich „Menschenhandel“ somit bei 40 Dienststellen präventiv und repressiv bearbeitet. Anzumerken ist hierbei noch, dass die Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben (wie z. B. die Bekämpfung von Menschenhandel) grundsätzlich in der Organisationshoheit der Polizeiverbände liegt.</p> <p>Zur Aufgabenbewältigung wird, wie bei der Bayerischen Polizei üblich, auch das bei den vorgenannten 40 Dienststellen beschäftigte Personal abhängig vom konkret bestehenden Arbeitsanfall flexibel im jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Organisationseinheit für präventive und repressive Ermittlungen/Tätigkeiten zur Bekämpfung von Delikten im Bereich Menschenhandel, aber auch für andere Aufgaben eingesetzt.</p> <p>Bei den Dienststellen, welchen auch u.a. die Bearbeitung/Ermittlungen von Menschenhandel als eine ihrer Aufgaben zugewiesen ist, waren im Jahr 2021 durchschnittlich insgesamt rund 4.170 Beamtinnen und Beamte eingesetzt.</p> <p>Darüber hinaus werden bei Fällen, die aufgrund der Umstände im Einzelfall oder der Komplexität einer besonderen Bearbeitung bedürfen (z. B. bei einer Vielzahl von Tatbeteiligten, bei einer großen Anzahl an Geschädigten oder bei besonderem Modus Operandi), zudem Ermittlungs- oder Sonderkommissionen eingerichtet. Dabei werden in der Regel für ein Ermittlungsverfahren Beschäftigte bzw. Spezialisten aus anderen Bereichen hinzugezogen, um die Ermittlungsmaßnahmen zu unterstützen.</p> <p>Abschließend möchten wir anmerken, dass grundsätzlich alle Polizeivollzugsbeamte im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse auch Sofortmaßnahmen im betreffenden Deliktsbereich treffen können und somit insgesamt zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen.</p>
Brandenburg	<p>In der Polizei des Landes Brandenburg gibt es keine spezialisierte Einheit für die Bekämpfung und Ermittlung von Menschenhandel. Jedoch findet eine spezialisierte Bearbeitung bei Überschneidungen zu anderen Deliktsfeldern (z.B. Organisierte Kriminalität o. Strukturkriminalität) statt.</p> <p>Die personelle und finanzielle Ausstattung der Staatsanwaltschaften erfolgt auf der Grundlage des vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen jährlichen Haushaltsplans für den Bereich der Staatsanwaltschaften insgesamt. Ein gesondertes Budget für die Bekämpfung und Ermittlung von Menschenhandel wird nicht ausgewiesen. Die Staatsanwaltschaften sind nach der aktuellen Personalbedarfsberechnung 2022 (Geschäftszahlen 2021) im staatsanwaltschaftlichen Dienst bedarfsgerecht ausgestattet.</p>

Bremen	Den Polizeien in Bremen und Bremerhaven stehen 5,5 VZE für die Bekämpfung des Menschenhandels zur Verfügung: eine Stelle A 10, 3,5 A11-Stellen und eine A12-Stelle. Hieraus ergibt sich ein Personalkostenbudget i. H. v. 321.431 € jährlich. Die Arbeitsplatzkosten belaufen sich auf 53.350 € jährlich. Insgesamt beträgt das Budget somit 374.781 € jährlich.
Hamburg	In der Abteilung 65 der Staatsanwaltschaft Hamburg werden Verfahren wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von allen Dezernentinnen und Dezernenten (derzeit fünf bei einer Vakanz) geführt. Gesonderte Budgetdaten liegen bei der Polizei Hamburg für diesen Deliktsbereich nicht vor. Die zuständige Dienststelle verfügt über 20 Mitarbeitende. Es stehen die einer Ermittlungsdienststelle standardmäßig zur Verfügung gestellten Ressourcen / Einsatzmittel zur Verfügung.
Hessen	Das Budget für den gesamten staatsanwaltschaftlichen Bereich beläuft sich in Hessen im Jahr 2022 auf rund 154,1 Mio. Euro. Darüber hinaus enthält der aktuelle Haushaltsplan 2022 für die Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft insgesamt 1.480 Stellen über alle Laufbahnen hinweg. Davon 469,5 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Nach Feststellung des erforderlichen Bedarfs einschließlich Mehrbedarfs an Budget und Personal erfolgen durch die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen entsprechende Anmeldungen von Haushaltsmitteln und Planstellen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens, die vom Haushaltsreferat des Justizministeriums an das für die Haushaltsaufstellung federführend zuständige Finanzministerium weitergeleitet werden. Im Ergebnis befindet der Hessische Landtag durch Gesetz über die Bereitstellung der Haushaltsmittel und Planstellen. Die Mittel und Planstellen werden im Rahmen der Haushaltsausführung der Generalstaatsanwaltschaft zugewiesen, die die Unterverteilung an die Staatsanwaltschaften und die Amtsanwaltschaft vornimmt. Das so zur Verfügung gestellte Budget und Personal dient der Erfüllung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei den hessischen Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft. Die tatsächliche Aufgabenverteilung sowie der Einsatz der Mittel obliegen der Leitung der jeweiligen Behörden.
Mecklenburg-Vorpommern	Für den Bereich der Polizei ist eine Erhebung, welches Personal und welche Ressourcen, einschließlich technischer Mittel, den auf die Bekämpfung und Untersuchung des Menschenhandels spezialisierten Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Landespolizei (Ermittlung, Auswertung, (Operativer) Opferschutz, Vermögensabschöpfung, Prävention) zur Verfügung stehen, bislang nicht erfolgt.
Niedersachsen	In Niedersachsen wird der Deliktsbereich des Menschenhandels (je nach Ausprägung) in speziellen Fachkommissariaten mit geschultem Personal bearbeitet. Die Anzahl der Mitarbeitenden variiert und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Die Ermittlungen werden mit geeigneten technischen Mitteln unterstützt. Das Budget orientiert sich an den jeweiligen Vorgaben der einzelnen Polizeibehörden.
Nordrhein-Westfalen	Verfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung werden in Nordrhein-Westfalen in der Mehrzahl der Staatsanwaltschaften in den Abteilungen für organisierte Kriminalität und vereinzelt - zumeist innerhalb dieser Abteilungen - von

	<p>erfahrenen Sonderdezernentinnen und Sonderdezerenten bearbeitet. Verfahren wegen Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft werden dem gegenüber mehrheitlich in den Sonderdezernaten für Wirtschaftskriminalität bearbeitet. Eine große Staatsanwaltschaft hat im Februar 2021 eine zentrale Ansprechpartnerin "Menschenhandel" bestimmt, die der Kriminalpolizei bei verfahrensunabhängigen, phänomenbezogenen Fragestellungen, insbesondere Rechtsfragen, im Interesse der effektiven Bekämpfung des spezifischen Kriminalitätsphänomens zur Verfügung steht.</p> <p>Die Höhe der Haushaltsmittel für die Bekämpfung von Menschenhandel kann nicht angegeben werden. Am 13.09.2021 sind 231 Sachbearbeiter verteilt allen 47 KPB der Polizei NRW unter anderem mit der Aufgabe der Bekämpfung des Menschenhandels betraut gewesen. Sofern es sich um Organisierte Kriminalität handelt, sind in Nordrhein-Westfalen in 17 Behörden Dienststellen angegliedert, die ausschließlich die Bearbeitung von Fällen der Organisierten Kriminalität für das Land Nordrhein-Westfalen übernehmen. Insgesamt arbeiten in diesen Dienststellen 537 Sachbearbeiter.</p> <p>Folgende technische Mittel stehen unter anderem der Bekämpfung des Menschenhandels zur Verfügung:</p> <p>Mobil einsetzbare Fingerabdruckvergleichsgeräte Im Rotlichtmilieu tätige Personen nutzen häufig Aliaspersonalien oder Künstlernamen. Mobile Geräte (Fast-ID-Verfahren) stehen den KPB seit 2018 zur Verfügung. Bei Kontrollen vor Ort kann die Personenidentifizierung durch den intensiveren Einsatz mobiler Fingerabdruckvergleichsgeräte weiter verbessert werden.</p> <p>Dokumentenprüfgeräte Mit einem elektronischen Dokumentenprüfgerät in Verbindung mit geschulten Kontrollbeamten kann das Erkennen von gefälschten Ausweisen durch das Identifizieren von Menschenhandelsopfern erleichtert werden, die ge- oder verfälschte Dokumente einsetzen.</p> <p>Webcrawler des Projektes THB LIBERI Im Rahmen des Projektes THB LIBERI des Bundeskriminalamtes ist ein Softwaretool/Webcrawler entwickelt worden, welches von 21 KPB in NRW zur Identifizierung von Prostitutionsstätten und potentiellen Menschenhandelsopfern angewandt wird. Siehe auch „Audiovisuelle Vernehmung“ in Antwort zu Frage 8.6.</p>
Saarland	Finanzermittlungen werden im Fall von Menschenhandel durchgeführt. Diese unterscheiden sich nicht von Finanzermittlungen in sonstigen Kriminalitätsfällen.

Sachsen	Das Budget, sowie die personellen und technischen Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden können nicht auf den Bereich der Bekämpfung und Ermittlung von Menschenhandel eingegrenzt werden.
Schleswig-Holstein	Die Bekämpfung von Menschenhandel ist bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein Teil der Verfolgung der Organisierten Kriminalität, sodass auf die insoweit vorhandenen Ressourcen zurückgegriffen werden kann. Diese sind indes nicht konkret bezifferbar.

	9.2 If your country has specialised units for financial investigations, financial intelligence units and asset and recovery units, please describe whether and how are they used in investigating and prosecuting THB cases. Which special investigation techniques do these units use? Which public and/or private bodies do these specialised financial investigation units co-operate with in relation to THB cases?
Baden-Württemberg	<p>In Deutschland sind die Finanzermittlungsstellen bei der Kriminalpolizei angesiedelt und nicht lediglich auf einzelne Deliktsbereiche spezialisiert. Sie begleiten auf Anforderung die Ermittlungen der sachbearbeitenden Dienststelle und klären die Tätergruppierungen finanziell allumfassend ab um dadurch sämtliche durch die Tat erlangten Vermögenswerte zu ermitteln, sowie deren (auch legales) Vermögen zu erheben.</p> <p>Bei der Verfolgung organisierten Menschenhandels werden regelmäßig spezialisierte polizeiliche Finanzermittler eingesetzt. Sie klären beispielsweise durch Bankanfragen oder Grundbuchrecherchen die finanziellen Verhältnisse der Täter auf. Auch können im Rahmen dieser Ermittlungen in Ausnahmefällen das Steuergeheimnis durchbrochen und Auskünfte von Finanzämtern erlangt werden, vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 5. a) Abgabenordnung (AO). Über den Einsatz und die Arbeitsweise der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland und der deutschen Vermögensabschöpfungsstellen (das Referat SO 35 „Vermögensabschöpfung“ des Bundeskriminalamtes und das Bundesamt für Justiz) im Zusammenhang mit Fällen von Menschenhandel liegen hier keine besonderen Erkenntnisse vor.</p>
Bayern	<p>Sofern möglich werden neben den strafrechtlichen Ermittlungen auch strafprozessuale Maßnahmen wie die Vermögensabschöpfung getroffen. Bei internationalem Bezug erfolgt dies ggf. auf dem Wege der justiziellen Rechtshilfe. Je nach Sachverhalt werden ggf. weitere Behörden (Zoll, Steuerbehörde, ...) eingebunden, damit die jeweiligen Stellen nach Maßgabe ihrer Befugnisse den Sachverhalt prüfen können. Bei festgestellten Bargeldtransfers erfolgt - i.d.R. nach Vorlage entsprechender staatsanwaltschaftlicher Beschlüsse - die Zusammenarbeit mit Finanzdienstleistern, um den Weg des Geldes nachverfolgen zu können.</p> <p>Im Bereich der sexuellen Ausbeutung erfolgt z.B. durch den Arbeitsbereich Menschenhandel des BLKA eine gezielte Auswertung und Zusammenstellung von Inseraten im Internet, um auf diesem Weg eine Aussage zur Schadenshöhe usw. treffen zu können, damit dies bei der Festlegung einer möglichen Vermögensabschöpfung berücksichtigt werden kann.</p>

Brandenburg	Im Landeskriminalamt Brandenburg gibt es ein Fachkommissariat zur Vermögensabschöpfung. Dieses kommt auf Nachfrage der sachbearbeitenden Dienststellen bzw. der Staatsanwaltschaft zum Einsatz. Speziell eingerichtete Anforderungskanäle in Sachen Menschenhandel existieren nicht.
Bremen	In der Polizei Bremen ist das Referat für zentrale Finanzermittlungen zuständig und kann auch bei Finanzermittlungen im Zusammenhang mit Fällen von Menschenhandel eingesetzt werden. Es werden bei Finanzermittlungen in diesem Bereich keine speziellen Ermittlungstechniken angewendet, vielmehr werden solche Verfahren analog zu anderen Finanzermittlungsverfahren der Organisierten Kriminalität wie Rauschgifthandel oder ähnliches bearbeitet. Ziel von Finanzermittlungen ist u. a. die Aufklärung der finanziellen Situation der Beteiligten und die Ermittlung der Geldflüsse. Sollten hierfür spezielle Kontakte zu Organisationen, die sich für die Opfer von Menschenhandel einsetzen, notwendig sein, könnten diese über die entsprechende Fachdienststelle hergestellt werden. Eine Zusammenarbeit mit externen, auf den Bereich des Menschenhandels spezialisierten Stellen findet nicht statt.
Hamburg	Die Abteilung 53 (Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung) der Staatsanwaltschaft Hamburg unterstützt die ermittelnde Sachabteilung bei der Aufspürung und ggf. vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten. Insofern unterscheiden sich die entsprechenden „Ermittlungstechniken“ nicht von den auch in sonstigen Verfahren angewendeten Maßnahmen. Diese hängen im Übrigen von dem jeweiligen Einzelfall ab und unterliegen der jeweiligen konkreten Einzelbewertung. Den Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung 53 sind keine Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Menschenhandels erinnerlich. Innerhalb der LKA 6 -Abteilung "Organisierte Kriminalität und Rauschgiftkriminalität" der Polizei Hamburg unterstützt das LKA 66 GFG (Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe) das für Menschenhandel zuständige LKA 65 sowohl durch verfahrensintegrierte Finanzermittlungen als auch durch die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung. Die Einbindung erfolgt möglichst frühzeitig auf Initiative des LKA 65. LKA 66 GFG spürt vorhandene, verschobene und verschleierte Vermögenswerte auf und arbeitet dabei mit den je nach Einzelfall betroffenen und unterstützenden Behörden, Dienststellen, Institutionen und Organisationen zusammen, wie z.B. dem BKA, Europol, FIU, BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), Finanzdienstleistern, Registergerichten, Güterhändlern, Aufsichtsbehörden.
Mecklenburg-Vorpommern	Bei den Staatsanwaltschaften sind einzelne Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Finanzermittlungen besonders spezialisiert. Auch in Fällen von Menschenhandel werden sie aktiv. Die Ermittlungstechniken unterscheiden sich nicht von Finanzermittlungen in sonstigen Verfahren. Es erfolgt in der Regel die Zusammenarbeit mit den üblichen sonstigen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Steuerfahndung, Zoll) und gegebenenfalls auch mit den Ausländerbehörden.
Niedersachsen	Ergeben sich in einem Ermittlungsverfahren Anhaltspunkte, dass eine Tatbeteiligte/ ein Tatbeteiligter oder eine Drittbegünstigte / ein Drittbegünstigter durch oder für die Tat etwas erlangt hat, ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung des originär Erlangten oder eines Wertersatzes Anwendung finden können. Die Durchführung von Finanzermittlungen ist nicht zwingend an ein Delikt geknüpft, sondern kann vielmehr deliktsübergreifend stattfinden. Konkret kann dies auch auf das Deliktsfeld des Menschenhandels zutreffen, zielen die Handlungen der Beschuldigten hierbei deliktsspezifisch doch konkret darauf ab, eine wirtschaftliche Besserstellung zu erzielen. In diesen Fällen beauftragt die Ermittlungsdienststelle die jeweils

	<p>zuständige Finanzermittlungsdienststelle. Eine schematische Darstellung der Ermittlungsmaßnahmen und Techniken ist aufgrund der jeweils individuellen Vermögensermittlungsverfahren und inhärenten Unterschieden nicht möglich. Grundsätzlich kommt es jedoch im Bereich der Finanzermittlungen neben den standardmäßigen Maßnahmen, wie z.B. Informationsgewinnung mittels polizeilichen Abfrageportalen oder strafprozessualer Maßnahmen, wie zum Beispiel Durchsuchungen, regelmäßig auch zu speziellen Ermittlungen. In diesem Rahmen findet oftmals ein fachspezifischer Austausch mit gewerblichen Stellen, wie zum Beispiel Kreditinstituten oder auch weiteren Strafverfolgungsbehörden, wie u.a. der Steuerfahndung oder Zoll und auch der FIU, statt.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Antwort zu Teilfrage 1: Die Stellen für Finanzermittler sind als sogenannte Sockelstellen fester Bestandteil des Personalkörpers aller Kreispolizeibehörden der Polizei NRW. Die KPB gewährleisten, dass alle Ermittlungsbeamtinnen und -beamten im Rahmen verfahrensintegrierter Finanzermittlungen die Verfalls- und Einziehungsvorschriften anwenden sowie polizeirechtliche und strafprozessuale Sicherungsmöglichkeiten nutzen. Die Finanzermittler nehmen diese Aufgabe zum Großteil als alleinige Aufgabe wahr. Die Hauptaufgabe besteht darin, ermittlungsunterstützend in Einzel- oder Umfangsverfahren, hierzu zählen auch Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels, tätig zu werden. Die in allen KPB und beim LKA NRW eingesetzten Finanzermittler sind umfassend zentral fortgebildet worden. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen verfahrensintegrierten und verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen. Verfahrenintegrierte Finanzermittlungen werden in Strafverfahren zur Vermögensabschöpfung sowie zur Verfahrensunterstützung durchgeführt. Hierbei dienen Finanzermittlungen insbesondere zur: 1. Erforschung verdächtiger Finanztransaktionen, Vermögensverschiebungen und Finanzbeziehungen 2. Ermittlung aller wesentlichen Umstände, die bedeutsam sind, um Einziehungsanordnungen, ihnen vorausgehende Sicherungsmaßnahmen oder steuerrechtliche Entscheidungen treffen und vollstrecken zu können; dazu gehören auch Ermittlungen zum Eigentum oder zur Inhaberschaft von Vermögen jeglicher Art. 3. Erkenntnisgewinnung von Verflechtungen zwischen Personen oder Gruppierungen, Funktionsweisen von Finanzbeziehungen und Tatbeziehungen im Bereich der Organisierten Kriminalität. 4. Anregung und Durchführung von Einziehungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung. 5. Ermittlung und Identifizierung von Finanztransfersystemen und Kryptowerten. 6. Vorbereitung der Opferentschädigung. Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen dienen der Erforschung verdachtsbegründender Sachverhalte, die sich zum Beispiel aus Finanztransaktionen ergeben, ohne dass bereits hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Zur Geldwäschebekämpfung werden insbesondere Ermittlungen zu Geldwäscheverdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz geführt und Strafverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche bearbeitet. Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen werden als integrierte Finanzermittlungen fortgeführt, wenn konkrete Straftaten oder Deliktsbereiche erkennbar werden.</p>

	<p>Antwort zu Teilfrage 2: In beiden Fällen werden zur Vermögensnachverfolgung und Vermögensaufspürung folgende Ermittlungstechniken eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontenabrufverfahren - Kontoauswertungen - Auswertung von Unternehmensdatenbanken - Auswertung von Handelsregistern - Auswertung von Grundbuchregistern - OSINT-Recherchen <p>Im Bereich der Vermögensabschöpfung werden folgende Ermittlungstechniken eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Summe des Taterlangten - Feststellung der Anzahl der Schuldner - Beantragung entsprechender richterlicher Beschlüsse zur Vermögenssicherung (auch im Ausland) - Durchsuchungen und Beschlagnahmen - Umsetzung von Rechtshilfeersuchen <p>Antwort zu Teilfrage 3: Dabei arbeiten die Dienststellen mit den Finanzbehörden NRW, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls und der Financial Intelligence Unit beim Zoll und den kommunalen Aufsichtsbehörden zusammen.</p>
Sachsen	<p>Im LKA Sachsen und in den Kriminalpolizeiinspektionen gibt es spezialisierte Bereiche für Vermögensabschöpfung, auf die in Verfahren wegen Menschenhandel zurückgegriffen wird. Auf Aufforderung kann zudem eine Unterstützung der ermittlungsführenden Dienststellen bei Maßnahmen der Vermögensabschöpfung erfolgen. Aufgrund der geringen Fallzahlen erfolgt die Zusammenarbeit stets einzelfallbezogen mit öffentlichen und privaten Stellen.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Soweit Finanzermittlungen durchzuführen und Maßnahmen der Vermögensabschöpfung vorzunehmen sind, werden die hierfür spezialisierten Kräfte der Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der (bundes-)gesetzlichen Vorschriften tätig. Besondere Kooperationsstrukturen bestehen im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels nicht. Soweit erforderlich und gesetzlich möglich, erfolgt aber auch auf diesem Gebiet eine Kooperation mit anderen Stellen.</p>
Thüringen	<p>Die Thüringer Polizei besitzt eine auf Finanzermittlungen spezialisierte Organisationseinheit, die grds. auch bei Straftaten des Menschenhandels zum Einsatz kommen kann. Aufgrund des sehr geringen Fallaufkommens (s. o. 5.1) sind aber keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen möglich.</p>

	10. International Cooperation (Article 32)
	10.1 How does your country co-operate with other countries to enable victims of THB to realise their right to redress and compensation, including recovery and transfer of unpaid wages after they leave the country in which the exploitation occurred?
Bayern	Die Wahrnehmung zivilrechtlicher Ansprüche wie die Auszahlung vorenthaltener Löhne liegt nicht im Aufgabenbereich der Polizei. Hier werden Geschädigte i.d.R. von Fachberatungsstellen / NGO und Gewerkschaften unterstützt.
Brandenburg	Die Polizei des Landes Brandenburg beteiligt sich im Rahmen internationaler polizeilicher Friedensmissionen unter Mandaten der EU bzw. der UN und wird zu diesem Zweck an die Bundespolizei abgeordnet. Insoweit kann eine Beantwortung der Fragestellungen hier nicht durch jedes Bundesland erfolgen.
Hamburg	KOOFRA nimmt bei dem Wunsch und Bedarf von Betroffenen Kontakt zu NGOs im Ausland und vermittelt eine telefonische/digitale Beratung und informiert Betroffene darüber, dass sie auch hier Straftaten aus anderen Ländern anzeigen können.
Hessen	Opfer von Menschenhandel erhalten entsprechende Schriftstücke zur Geltendmachung eingezogener Geldbeträge unmittelbar zugestellt, soweit sie in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des Schengener Durchführungsübereinkommens wohnhaft sind. Eine Entschädigung ist in aller Regel möglich, weil die Löhne gem. § 73 StGB der Einziehung unterliegen.

	10.2 Has your country co-operated with other countries in the investigation and prosecution of THB cases through financial investigations and/or Joint Investigation Teams? Please provide statistics on such cases and examples from practice.
Baden-Württemberg	Die Anzahl derartiger Kooperationen mit anderen Ländern wird in Baden-Württemberg nicht auswertbar erhoben. Es ist aber bekannt, dass in der Vergangenheit mehrere JITs z.B. mit Rumänien durchgeführt wurden. Für den Bereich der Finanzermittlungen existiert eine bundesweite Statistik zu den vorläufigen Sicherungen aller Dienststellen in Deutschland. Diese wird vom Bundeskriminalamt erstellt.
Bayern	Finanzermittlungen: <ul style="list-style-type: none"> • Im Jahr 2020 konnten nur in acht von 46 Fällen Finanzermittlungen durchgeführt werden. Hier fand in fünf Fällen die Zusammenarbeit mit dem Ausland statt (4 x Rumänien, 1 x Niederlande). • Im Jahr 2021 wurden in vier von 44 Fällen Finanzermittlungen mit dem Ausland durchgeführt. Die Zusammenarbeit erfolgte hier mit Österreich (zweimal) sowie mit Bulgarien und Rumänien (jeweils einmal). Gemeinsame Ermittlungen / Internationale Zusammenarbeit: Die Anzahl gemeinsamer Ermittlungsteams wird (u.a. auch auf Grund der unklaren Definition) nicht gesondert statistisch erhoben.

	<p>Im Jahr 2020 erfolge bei 17 der 46 Verfahren eine internationale Zusammenarbeit mit einem oder mehrere Länder, die von bayerischer Seite initiiert worden ist (8 x Rumänien, 4 x Ungarn; je 2 x Bulgarien und Schweiz; je 1 x Italien, Niederlande, Österreich).</p> <p>Im Jahr 2021 wurden durch bayerische Dienststellen in elf der 44 Verfahren eine internationale Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Ländern initiiert (6 x Rumänien; 5 x Ungarn; 2 x Österreich; je 1 x Bulgarien und Schweiz). Durch den Arbeitsbereich Menschenhandel wurden im gleichen Zeitraum ca. 120 ausländische Ermittlungen durch die Beantwortung von Erkenntnisanfragen unterstützt.</p> <p>Im laufenden Jahr 2022 wurden gleichzeitig vom BLKA, SG 533 ca. 135 Erkenntnisanfragen aus dem Ausland bearbeitet, wodurch Ermittlungen ausländischer Behörden unterstützt worden sind.</p>
Brandenburg	Eine statistische Erfassung entsprechender Fälle erfolgt nicht, sodass keine landesspezifischen Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht werden können
Bremen	Eine Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft Bremen mit anderen Ländern durch Finanzermittlungen oder gemeinsame Ermittlungsgruppen hat im Zeitraum vom 01.01.2018 bis heute nicht stattgefunden.
Hamburg	In den letzten 5 Jahren hat es in der Abteilung 65 der Staatsanwaltschaft keine entsprechenden Fälle gegeben. Auch wurden bei der Polizei Hamburg seit der letzten Evaluierungsrunde der Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) keine Sachverhalte im Sinne der Fragestellung bearbeitet.
Hessen	Gemeinsame Ermittlungsgruppen sind mangels entsprechender Statistiken nicht bekannt. Zur Zeugenvernehmung oder anderen Ermittlungsmaßnahmen wird bei Bedarf auf die Europäische Ermittlungsanordnung zurückgegriffen, die sich bei der Bekämpfung auch derartiger Kriminalitätsformen bewährt hat. Insbesondere der polizeiliche Informationsaustausch über BKA und Europol hat sich in der Vergangenheit als sehr gut und effektiv erwiesen.
Niedersachsen	Eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern bei der Untersuchung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel durch Finanzermittlungen ist nicht bekannt.
Nordrhein-Westfalen	Rechtshilfeverfahren sind im Berichtszeitraum nur vereinzelt bekannt geworden, u. a. durch Umsetzung von Telefonüberwachungsmaßnahmen (mit Rumänien). Diese seien sämtlich erledigt worden. Gemeinsame Ermittlungsgruppen mit Mitarbeitern anderer Länder zur Bekämpfung von Menschenhandelsdelikten sind nicht bekannt. Im Jahr 2018 sind im Rahmen von Ermittlungen einer Ermittlungskommission der KPB Duisburg gegen nigerianische Menschenhändler vollstreckbare dingliche Arreste von den Justizbehörden der Staatsanwaltschaft Duisburg an die Justizbehörden in Nigeria übermittelt worden, welche die Vollstreckung zusagten. Es erfolgte zuvor eine Übersetzung in die englische Sprache. Eine Rückmeldung über deren Vollstreckung erfolgte bis heute nicht.

Saarland	<p>In der Vergangenheit wurde im Zusammenhang mit Menschenhandel eine Gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG/JIT Palerma) mit Spanien gegründet. Ziel der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe (JIT Palmera) war die Zerschlagung einer Gruppierung bestehend aus rumänischen Staatsangehörigen, die rumänisch stämmige junge Frauen in Spanien und Deutschland ausgebeutet haben.</p> <p>Durch gemeinsame Ermittlungen über die Grenzen hinweg konnten saarländische und spanischen Ermittler im Oktober 2019 16 Mitglieder eines internationalen Menschenhändlerringes in Valencia/Spanien festnehmen. Ausgangspunkt war die Entführung einer 22-jährigen Prostituierten vor der Diskothek „Kufa“ in Saarbrücken. Die verschleppte Rumänin war nach Valencia in Spanien gebracht worden, wo sie weiterhin zur Prostitution gezwungen wurde. Es konnte im Rahmen des Zugriffs in Spanien 17 verschleppte Mädchen befreit werden.</p>
Schleswig-Holstein	Eine statistische Erfassung einschlägiger Fälle erfolgt nicht. Eine Befragung der mit Rechtshilfesachen betrauten Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften und Gerichte war in der zur Verfügung gestellten Zeit nicht durchführbar.
Thüringen	In der zur Verfügung stehenden Zeit war eine Beteiligung des Landeskriminalamtes nicht möglich. Angesichts des sehr geringen Fallaufkommens wäre eine Zahlenangabe aber auch nicht aussagekräftig.

	10.3 How many mutual legal assistance requests and/or European Investigation Order have you made in THB cases and what was their outcome?
Baden-Württemberg	Statistiken zu Ersuchen betreffend Menschenhandel werden hier nicht geführt.
Bayern	<p>Siehe Frage 10.2.</p> <p>Eine Anzahl gestellter Rechtshilfeersuchen bzw. die Anzahl der gestellten Europäischen Ermittlungsanordnungen wird statistisch nicht gesondert erhoben.</p>
Brandenburg	<p>Mit den zur Verfügung stehenden Auswertemöglichkeiten konnte recherchiert werden, dass acht polizeiliche Rechtshilfeersuchen ins Ausland im Zeitraum 2018 bis 2022 gestellt wurden. Ergebnisse der Ermittlungen sind nicht bekannt. Eine gesonderte statistische Erfassung von Rechtshilfeersuchen bzw. Europäischen Ermittlungsanordnungen in Fällen von Menschenhandel erfolgt nicht. Ausweislich einer Abfrage bei den Staatsanwaltschaften ist bekannt geworden, dass bei einer Staatsanwaltschaft pro Jahr ca. zwei bis fünf Rechtshilfeersuchen bzw. Europäische Ermittlungsanordnungen in Fällen von Menschenhandel gestellt werden. Diese betrafen – soweit erinnerlich – ausschließlich Polen, weil die Schleusungswege der hier festgestellten Straftaten regelmäßig über das Gebiet der Republik Polen verlaufen und es sich in aller Regel um Fälle handelt, hinsichtlich derer parallel Ermittlungsverfahren in Polen geführt werden und es vorrangig um den Informationsaustausch geht. Insoweit ist indes zu bemerken, dass der Vorwurf des Menschenhandels zwar als</p>

	<p>Anfangsverdacht zum Teil eine Rolle spielt, sich die Verdachtslage in aller Regel jedoch nicht zu einem hinreichenden Tatverdacht insoweit erhärten lässt. Namentlich werden Anklagen in aller Regel auf den Vorwurf des Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 des Aufenthaltsgesetzes gestützt.</p> <p>Bei einer weiteren Staatsanwaltschaft wird derzeit ein Verfahren wegen Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft geführt, in dem im Wege einer Europäischen Ermittlungsanordnung um die Vernehmung der zwischenzeitlich zurückgekehrten Tatopfer durch ungarische Behörden ersucht worden ist. Die Beantwortung des Ersuchens steht noch aus.</p>
Bremen	In dem vorgenannten Zeitraum wurden durch die Staatsanwaltschaft Bremen in mindestens 9 Ermittlungsverfahren Rechtshilfeersuchen bzw. Europäische Ermittlungsanordnungen gestellt. Die Ersuchen wurden von den ersuchten Stellen ganz überwiegend vollumfänglich umgesetzt.
Hamburg	Weder in der Abteilung 65, noch in der Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft (Abteilung für internationale Rechtshilfe) wird statistisch erfasst, ob ein Rechtshilfeersuchen oder eine Europäische Ermittlungsanordnung ein Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels zum Gegenstand hatte. Gleiches gilt für die Polizei Hamburg.
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Ein Rechtshilfeersuchen, Fünf Europäische Ermittlungsanordnungen:</p> <p>Ein Rechtshilfeersuchen nach Italien zielte auf eine Abgabe des Verfahrens zur Übernahme der Strafverfolgung ab. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Neapel hat das Verfahren übernommen. In einem anderen Verfahren wurden fünf Europäische Ermittlungsanordnungen nach Polen übermittelt. Drei dienten der Informationsgewinnung über in Polen ansässige Personen und wurden fristgerecht und zufriedenstellend beantwortet. Zwei Ermittlungsanordnungen wurden nicht fristgerecht umgesetzt. Eine dieser Anordnungen sollte der Arretierung des Vermögens der Hauptbeschuldigten auf einem Konto einer polnischen Bank dienen. Die Anordnung wurde erst sechs Monate nach Übersendung umgesetzt, wobei die inkriminierten Gelder von den Tätern bereits abgebucht worden waren.</p>
Saarland	Eine solche Statistik wird nicht geführt. Es wurden in der Vergangenheit zahlreiche Europäische Ermittlungsanordnungen in Fällen von Menschenhandel gestellt.
Sachsen	In der beigefügten Tabelle (Anlage 1) ist die quantitative Aufstellung der sogenannten polizeilichen Rechtshilfe, d. h. des polizeilichen Informationsaustausches über INPOL oder SIRENE, zum Thema Menschenhandel seit der zweiten Evaluierungsrunde (für den Zeitraum von 2017 bis 2021 sowie für das 1. Halbjahr 2022) aufgeführt. Hierbei ist zu beachten, dass die Angaben für das 1. Halbjahr 2022 lediglich bedingt aussagekräftig sind.
Schleswig-Holstein	Eine statistische Erfassung einschlägiger Maßnahmen erfolgt nicht. Eine Befragung der mit Rechtshilfesachen betrauten Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften und Gerichte war in der zur Verfügung gestellten Zeit nicht durchführbar.

Thüringen	In der zur Verfügung stehenden Zeit war eine Beteiligung des Landeskriminalamtes nicht möglich. Angesichts des sehr geringen Fallaufkommens wäre eine Zahlenangabe aber auch nicht aussagekräftig.
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	10.4 What forms of international co-operation have proven to be particularly helpful in upholding the rights of victims of trafficking, including children, and prosecuting alleged traffickers?
Baden-Württemberg	Bei internationalen Tatkomplexen kommen Spiegelverfahren und JITs zum Einsatz, um eine länderübergreifende Strafverfolgung zu gewährleisten und die Opfer zu schützen.
Bayern	a) enger Informationsaustausch b) gleichzeitige Ermittlungen in den beteiligten Staaten c) enge Kooperation (ggf. mit operational Meeting bei Europol oder vergleichbare Treffen)
Berlin	<p>Das Berliner LKA 42 ist Projektpartner im vom BKA initiierten ISF-Projekt „THB LIBERI 2018-2025“, das sich unter Beteiligung verschiedener deutscher Polizeidienststellen und dem BKA Wien die Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa zum Ziel gesetzt hat. Das ursprünglich auf drei Jahre angesetzte Projekt erhielt unlängst eine Verlängerungszusage bis Ende 2025. Hierbei wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbeutung Minderjähriger und Heranwachsender im Zusammenhang mit dem Internet – „Menschenhandel 2.0“ 2. Ausbeutung durch familiäre Clans 3. Alternativen zum Personalbeweis U21 <p>Es erfolgen im Rahmen des Projektes ein umfangreicher Erfahrungsaustausch bzw. eine enge Zusammenarbeit mit Vertretern der Justiz, d.h. Richter:innen / Staatsanwält:innen (der StA Berlin), Vertreter:innen verschiedener NGOs, verschiedener weiterer Organisationen, die sich mit dem Thema Menschenhandel beschäftigen und Spezialist:innen, die in einzelnen Themengebieten federführend sind.</p> <p>Neben dem BKA und dem LKA Berlin nehmen noch sechs weitere Polizeidienststellen aus Deutschland sowie das BKA Wien an diesem Projekt teil.</p>
Brandenburg	Erfahrungswerte zur internationalen Zusammenarbeit, um die Rechte der Opfer von Menschenhandel, einschließlich Kindern, zu wahren und mutmaßliche Menschenhändler strafrechtlich zu verfolgen, bestehen hier angesichts des geringen Fallaufkommens nicht. Darüber hinaus siehe 10.1.
Bremen	Der bilaterale Zusammenschluss von Behördenangehörigen mehrerer Länder zur Gründung / Bildung eines JIT wird bei der Bekämpfung von Menschenhandelsdelikten als besonders hilfreich und erfolgversprechend angesehen. Insbesondere

	<p>aufgrund internationaler Rechtshilfeersuchen bzw. Europäischer Ermittlungsanordnungen war es vielfach möglich, die für die häufig grenzüberschreitenden Sachverhalte nötigen Informationen zur effektiven Strafverfolgung zu erlangen. Über solche Rechtshilfeersuchen konnten u.a. Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen durchgeführt werden, die sich nicht (mehr) im Bundesgebiet befanden. Dadurch wurden zugleich speziell die Rechte der Opfer von Menschenhandel gewahrt, da sie in einem gewohnten Umfeld über das Erlebte berichten konnten.</p> <p>Für die Strafverfolgung haben sich zudem das Instrument des Europäischen Haftbefehls, aber auch die Möglichkeit der Abgabe der Strafverfolgung an andere EU-Mitgliedstaaten als effektiv erwiesen.</p> <p>Die Möglichkeit der Strafvollstreckungsübernahme durch andere EU-Mitgliedstaaten garantiert eine effektive Strafvollstreckung.</p>
Hamburg	<p>Die Umsetzung etwaiger Europäischer Ermittlungsanordnungen und Rechtsilfeersuchen verspricht insbesondere dann Erfolg, wenn die bereits bestehenden Verbindungen des LKA 65 (über Europol/BKA) zu den Strafverfolgungsbehörden anderer Länder genutzt werden können.</p> <p>Durch die Zusammenarbeit des LKA 65 mit Europol und Eurojust (European Union Agency for Criminal Justice Cooperation) konnten die Rahmenbedingungen für eine schnelle und effiziente grenzüberschreitende Strafverfolgung geschaffen werden. Ferner beteiligt sich das LKA 6 an der Aus- und Fortbildung von Angehörigen von Strafverfolgungsbehörden anderer Nationen, mit dem Ziel, bereits dort den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu bekämpfen.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Hier sind nur sehr wenige Verfahren wegen Menschenhandels geführt worden. In diesen haben sich Rechtshilfeersuchen und Europäische Ermittlungsanordnungen grundsätzlich als hilfreich erwiesen.</p>
Niedersachsen	<p>Bei der Bekämpfung des Menschenhandels haben sich, wie bei allen anderen organisiert begangenen Straftaten auch, alle bereits vorhandenen Formen der internationalen Zusammenarbeit bewährt. Insbesondere die nunmehr gegebene Möglichkeit mit Mitgliedstaaten der EU und weiteren operativen Partnern über das Nachrichtensystem SIENA direkt Informationen auszutauschen hat einen erheblichen Vorteil geschaffen. In diesem Kontext ist weiter erwähnenswert, dass hierbei zeitgleich eine operative Einbindung des hier zuständigen Analyseprojektes bei EUROPOL "PHOENIX" erfolgen kann.</p> <p>Die Möglichkeiten einer Fahndung im SIS zum Zweck der Festnahme, Aufenthaltsermittlung und verdeckter Kontrolle spielen ebenfalls eine herausragende Rolle bei einer relevanten Informationsbeschaffung oder Strafverfolgung. Im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit steht mit der Europäischen Ermittlungsanordnung ebenfalls nunmehr ein Instrument zur schnellen, gezielten und somit effektiven Zusammenarbeit zur Verfügung. Dies gilt ebenfalls für die Möglichkeit in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (JIT) gezielt Strafverfahren zu bearbeiten.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Es werden anlassbezogen justizielle Rechtshilfeersuchen gestellt. Für die Rechtshilfe zwischen Staaten der Europäischen Union kommen immer häufiger Europäische Ermittlungsanordnungen zur Anwendung. Polizeiintern werden innerhalb der EU zwischen den Behörden der Mitgliedsländer ständig operative und strategische Informationen ausgetauscht. Das LKA NRW hat darüber hinaus mit den Niederlanden jeweils einen Verbindungsbeamten, der schnell Arbeitskontakte in dem jeweils</p>

	<p>anderen Land herstellt. Das EPICC (Euregio Police Information & Cooperation Centre) ist mit Beamten der Niederlande, Belgien und des LKA NRW besetzt. Dort werden schnell länderübergreifend Informationen auch zur Menschenhandelsbekämpfung ausgetauscht.</p> <p>Auf Bundesebene stehen für den internationalen Informationsaustausch und der internationalen Netzwerkbildung auch die Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes zur Verfügung. Sie sind in vielen Ländern weltweit vor Ort im Dienst, um auch zur Bekämpfung von Menschenhandelsdelikten geeignete Kontakte herzustellen und Informationen auszutauschen.</p>
Saarland	Die Bildung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) hat sich bewährt.
Schleswig-Holstein	Eine statistische Erfassung einschlägiger Maßnahmen erfolgt nicht. Eine Befragung der mit Rechtshilfesachen betrauten Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften und Gerichte war in der zur Verfügung gestellten Zeit nicht durchführbar.

	10.5 What international co-operation measures are in place to ensure protection and assistance to victims on return from your country to their countries of origin following their participation in criminal proceedings?
Baden-Württemberg	In den Fällen von Spiegelverfahren werden die Ansprechpartner im jeweiligen Land genutzt um den Schutz und die Unterstützung der Opfer nach ihrer Rückkehr zu gewährleisten.
Bayern	<p>Die Rückkehr von Opfern von Menschenhandel in die Heimatländer wird i.d.R. nicht von der Polizei, sondern von Fachberatungsstellen / NGOs durchgeführt. Auf Grund der Vernetzung dieser Organisationen können solche Personen i.d.R. in Schutzwohnungen usw. untergebracht werden. Außerdem kann in den erforderlichen Fällen die Person im Heimatland weiter betreut werden.</p> <p>Die staatlich geförderten Fachberatungen Jadwiga Ökumenische gGmbH und Solwodi Bayern e.V. bieten den Opfern spezialisierte Hilfen bei der Rückkehr und Reintegration in die Heimatländer in Zusammenarbeit mit Organisationen in vielen Ländern an.</p> <p>Bei der Rückkehr von Opfern von Menschenhandel in die Heimatländer werden bei Vorliegen bekannter Gefahrensituationen ggf. örtliche Strafverfolgungsbehörden informiert, damit im Einverständnis der Person auch von staatlicher Seite ggf. Maßnahmen zum Schutz der Person getroffen werden können.</p>
Brandenburg	Hier liegen keine Informationen vor.
Bremen	Die Fachberatungsstelle MoBA (für mobile Beschäftigte) unterhält Kontakte zu den Auslandsvertretungen Polens, Rumäniens und Bulgariens (z.B. auf Ebene der Sozial Attachés). Das Generalkonsulat der Republik Polen in Hamburg sowie die Honorarkonsulate Rumäniens und Bulgariens sind zudem Mitglied im Beirat der Fachberatungsstelle.

Hamburg	<p>Wollen die Betroffenen nach dem Strafverfahren in das Heimatland zurückkehren, nimmt die Fachberatungsstelle KOOFRA Kontakt zu der Fachberatungsstelle im Heimatland auf und organisiert gemeinsam mit dieser die Rückkehr. Handelt es sich um Personen aus Drittstaaten, wird die Rückkehr mit Hilfe des IOM Rückkehrprogramms REAG/GARP organisiert: https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/reag-garp/.</p> <p>Es sind keine Rückkehrprogramme bekannt, welche gezielt für Betroffenen von Menschenhandel angeboten werden.</p> <p>Die vom Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung betroffenen Personen werden zudem bei ihrer Rückkehr in das jeweilige Heimatland regelhaft an dort ansässige NGO vermittelt und/oder es werden die dortigen behördlichen Zeugenschutzdienststellen über den jeweiligen Sachverhalt informiert und eingebunden. Ob dieses Verfahren im Einzelfall möglich ist, ist von dem jeweiligen Heimatland und den dortigen Strukturen abhängig.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Schon in einem frühen Stadium der Ermittlungen wird durch die Polizei ein Kontakt zu einer NGO hergestellt, die sich mit eigenen Möglichkeiten für den Schutz der Opfer einsetzt. Im Herkunftsland selbst kann die deutsche Polizei keine Maßnahmen treffen. Je nach Einzelfall wird um geeignete polizeiliche Schutzmaßnahmen im Herkunftsland gebeten. Weitere unterstützende Maßnahmen sind durch die Ausländerbehörde in Zusammenhang mit der Rückkehr von Ausländern in ihr Herkunftsland möglich.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Das Land Schleswig-Holstein unterstützt freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer bei der Wiedereingliederung und Reintegration im Herkunftsland mit verschiedenen strukturellen und finanziellen Maßnahmen und beteiligt sich an bundesweiten Projekten zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderrichtlinie S-H über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe) ist für die Fälle vorgesehen, in denen freiwillig Ausreisende nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. - REAG/GARP - IntegPlan - URA (Rückkehrprojekt in der Republik Kosovo) - Brückenkomponente Albanien - ZIRF-Counselling

	<p>10.6 What international co-operation measures are in place to protect and assist victims of THB for the purpose of sexual exploitation through online streaming where the perpetrator is a national or habitual resident of your country and elements of the crime have occurred in your country's jurisdiction?</p>
Baden-Württemberg	<p>In etwaigen Fällen wird der polizeiliche Informationsaustausch gegebenenfalls unter Einbindung des BKA-Verbindungsbeamten genutzt um schnellstmöglichen Opferschutz zu gewährleisten.</p>

Bayern	Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Menschenhandel erfolgt unabhängig des vorliegenden Ausbeutungsmodus. Sofern der Täter einen Aufenthalt in Deutschland hat, unterliegt er dem hiesigen Strafverfahrens - und Strafprozessrecht und wird konsequent verfolgt. Dies beinhaltet auch die internationale Zusammenarbeit (siehe Fragen zuvor).
Brandenburg	Die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg bringt jeden Verdacht bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige. Bei der Polizei liegen diesbezüglich keine weiteren Erkenntnisse vor.
Hamburg	Fälle aus diesem Deliktsbereich sind in der Abteilung 65 der Staatsanwaltschaft in den letzten 5 Jahren nicht bekannt geworden. Auch sind der Polizei Hamburg (LKA 6) keine entsprechenden Online-Streaming Angebote bekannt. Grundsätzlich können im Rahmen der Rechtshilfe Maßnahmen auf internationaler Ebene abgestimmt und durchgeführt werden.
Mecklenburg-Vorpommern	Auf die laufenden Initiativen von ECPAT und IJM, vgl. Pressemitteilung zu "Sexuelle Ausbeutung von Kindern per Livestream" – Ecpat Deutschland e.V., in die auch staatliche Stellen (einschließlich Polizei) systematisch eingebunden werden, wird Bezug genommen. https://ecpat.de/wp-content/uploads/2022/05/PM-ECPAT_IJM-StopStreamingExploitation.pdf
Niedersachsen	Über die grundsätzlich zu beschreitendem Weg im Sinne der internationalen Rechtshilfe sind keine spezielleren Maßnahmen im Sinne der Fragestellung bekannt.
Nordrhein-Westfalen	Es wird nach § 163 StPO ein Strafverfahren gegen den Täter eingeleitet, in dem die Beweismittel rechtsverwertbar zusammengetragen und dokumentiert werden. Die Ergebnisse können durch die Justizbehörden Deutschlands im Rahmen der Rechtshilfe an das Aufenthaltsland des Täters übermittelt werden mit der Bitte das Strafverfahren zu übernehmen und fortzusetzen.
Thüringen	Im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit werden ausländischen Dienststellen über das BKA entsprechende Hinweise gegeben, so dass von dort die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können.

	11. Cross-Cutting Questions
	11.1 What steps are taken to ensure that victims of THB have equal access to justice and effective remedies, irrespective of their immigration status and the form of exploitation?
Baden-Württemberg	Den Opfern von Menschenhandel wird das Opfermerkblatt des BMJ, welches in vielen Sprachen verfügbar ist von der Polizei, nach Bekanntwerden eines Menschenhandels-Verdachtsfalls, in einer für sie verständlichen Sprache ausgehändigt. Zudem haben sie Zugang zu einem Rechtsbeistand.
Bayern	Opfern von Menschenhandel und Ausbeutung eines Drittstaates steht die sog. Bedenk- und Stabilisierungsfrist gem. § 59 Abs. 7 AufenthG sowie die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 4a AufenthG zu. Auf diesem Weg sollen sie vor vorschneller Abschiebung geschützt werden, damit sie - insbesondere in Zusammenarbeit von NROs / Fachberatungsstellen

	<p>die Möglichkeit haben, über ihre Rechte informiert und diese gem. eigener Entscheidung auch in Anspruch nehmen zu können. Außerdem besteht die Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung gem. § 154c StPO.</p> <p>Kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter aus dem Bereich Menschenhandel werden über diese Möglichkeiten in Fortbildungen, mittels regelmäßiger Newsletter vom AB Menschenhandel sowie auf der Homepage des SG 533 informiert.</p>
Bremen	<p>Opfer des Menschenhandels werden durch die Ermittlungsbeamten der Fachdienststelle über ihre Rechte informiert. Zudem wird ein Opferschutzmerkblatt ausgehändigt und der Kontakt zu Opferschutzorganisationen vermittelt. Die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution wird in jedem Fall eingeschaltet und gewährleistet, dass dem Opfer ein Rechtsbeistand gestellt wird.</p> <p>In der Regel wird die Fachdienststelle für Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung hinzugezogen. Falls es in einem Gerichtsverfahren zu einer Vermögensabschöpfung kommt, werden in der Regel vorrangig die Opfer entschädigt</p>
Hamburg	<p>Das LKA 65 unternimmt diesbezüglich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens alle notwendigen und rechtlich zulässigen Schritte - unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Einwanderungsstatus der betroffenen Personen. Betroffene von Menschenhandel erhalten im Übrigen die in Antwort 1.1 beschriebenen Informationen sowie den Hinweis auf KOOFRA e.V. unabhängig von ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus. .</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Es gelten dieselben gesetzlichen Regelungen über Rechtsmittel wie sonst auch. Durch das LKA erfolgt in jedem Verdachtsfall unverzüglich die Einbindung der zuständigen Ausländerbehörde im Hinblick auf ausländerrechtliche Maßnahmen und der Fachberatungsstelle zur Stabilisierung der Betroffenen.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Siehe vorhergehende Ausführungen</p>

	<p>11.2 What steps are taken to ensure that criminal, civil, labour and administrative proceedings concerning victims of THB are gender-sensitive?</p>
Baden-Württemberg	<p>In den jeweiligen Verfahren wird individuell, auf den Einzelfall angepasst, gehandelt um möglichst Rücksichtsvoll mit Opfern von Menschenhandel umzugehen. Dabei werden auch Geschlechterspezifika berücksichtigt.</p>
Bayern	<p>Es erfolgt eine enge Kooperation von Polizei, Fachberatungsstellen / NGOs und weiteren Behörden, damit alle Belange der Opfer - auch geschlechtsspezifische Gesichtspunkte - berücksichtigt werden können.</p>
Brandenburg	<p>Im Verwaltungsverfahren der Sozialen Entschädigung kann auf Wunsch eine weibliche Ansprechpartnerin oder ein männlicher Ansprechpartner in der Behörde benannt werden. Bei der Auswahl von Gutachtern werden entsprechende Wünsche ebenfalls berücksichtigt.</p>
Bremen	<p>Für das Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Polizei gilt: Bei allen Gesprächen und / oder Vernehmungen von Menschenhandelsopfern durch die Polizei Bremen wird bei evtl. unklarer Geschlechterzugehörigkeit die jeweilige Person dazu befragt, wie sie angesprochen oder auch sonst behandelt werden möchte.</p>

Hamburg	<p>Zum Thema Menschenhandel bietet die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz keine landeseigenen Veranstaltungen an, sondern ermöglicht Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Teilnahme an diesbezüglichen Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie (DRA) und des European Judicial Training Network. In den Tagungen der DRA zum Internationalen Menschenhandel wurde zuletzt auch der Umgang in Vernehmungen sowie die psychologischen Hintergründe und Auswirkungen von Erlebnissen auf die Aussagefähigkeit geschult. Anlässlich einer Maßnahme des Aktionsplans Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt wird aktuell eine landeseigene Veranstaltung zur Fortbildung/Sensibilisierung für Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht hinsichtlich der Befragung queerer Geflüchteter in Asylverfahren zur Verfolgung wegen sexueller Identität/Orientierung organisiert.</p> <p>Das geschlechtersensible Handeln der Polizei Hamburg im Umgang mit Betroffenen ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch geschlechtersensible Ansprache/Berichtsfertigung, die Durchführung von Befragung/Vernehmungen und weiterer Verfahrenshandlungen (nach Möglichkeit) durch eine Person gleichen Geschlechts und die Vermittlung an spezialisierte Hilfseinrichtungen und Unterstützungsdienste. Im LKA 6 werden Strafverfahren unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit der betroffenen Personen geführt. Es wird stets darauf geachtet, im Rahmen der Möglichkeiten die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen zu erfüllen.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Bei den Staatsanwaltschaften werden entsprechende Verfahren durch Sonderdezernentinnen und -dezernenten bearbeitet, die entsprechend sensibel vorgehen. Die Beratungsstelle ZORA beachtet bei ihrer Arbeitsweise ebenfalls genderspezifische Aspekte. Die Beratungsstelle CORRECT! arbeitet mit dem Landeszentrum für Gleichstellung und Vereinbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern zusammen. Im Übrigen wird auf die Umsetzung des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt, vgl. Frauen und Männer in Krisensituationen, sowie des Landesaktionsplans für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern (LAP Vielfalt), vgl. Gleichstellung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - Regierungsportal M-V, Bezug genommen.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Bei der Polizei NRW sind weibliche als auch männliche Personen beschäftigt. Alle Ermittlungshandlungen können und werden grundsätzlich geschlechtersensibel durchgeführt. In § 39 Abs. 3 Polizeigesetz NRW ist vorgegeben, dass grundsätzlich Personen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden dürfen.</p>

	<p>11.3 What steps are taken to ensure that procedures for obtaining access to justice and remedies are child-sensitive, readily accessible to children and their representatives, and give weight to the child's views?</p>
Bayern	<p>Vernehmungen usw. erfolgen in kindgerechter Art und Weise. Im Bedarfsfall wird bei unbegleiteten Kindern vom Jugendamt ein sog. Ergänzungspfleger bestellt, der die Interessen des Kindes - ggf. auch zum Nachteil strafrechtlicher Ermittlungen - berücksichtigt.</p>

Brandenburg	<p>Kinder und Jugendliche sind gemäß § 8 SGB VIII in allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte in Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. Die Beteiligung und Beratung soll in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen und ihrem Entwicklungsstand entsprechen. Soweit die Jugendämter in den Verfahren beteiligt und zur Mitwirkung gemäß § 50 SGB VIII aufgefordert sind, beteiligen die Fachkräfte der Jugendämter die Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes und informieren diese, hören sich die Dargelungen der Kinder oder Jugendlichen zum Sachverhalt an und beraten bei Bedarf. Vor Ort erfolgt dies insbesondere in Hausbesuchen oder in den Dienstgebäuden des Jugendamtes.</p> <p>Abgesehen von der bereits erwähnten Vernehmung von Kindern durch erfahrene Jugendrichter, der Einrichtung besonderer Vernehmungsräume sowie der Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung von Kindern nach § 58a StPO wurden im hiesigen Geschäftsbereich keine besonderen Schritte im Sinne der Fragestellung unternommen.</p> <p>Darüber hinaus siehe Antwort zu 1.1.</p>
Bremen	<p>Im Zuge der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) wurde im Land Bremen ein behördenübergreifender Runder Tisch eingerichtet, der u.a. zur Identifizierung von Strukturen des Menschenhandels zu Ungunsten von Kindern sowie zur Entwicklung von Maßnahmen zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen dient.</p>
Hamburg	<p>Das Thema „kindgerechte Justiz“ ist in zahlreichen landeseigenen Veranstaltungen, insbesondere im familiengerichtlichen Kontext, Fortbildungsgegenstand. Besonders hervorzuheben sind insoweit die folgenden Angebote: Halbjährlich findet eine interdisziplinäre Fallwerkstatt zu den Themen Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt als Kooperationsangebot der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) statt, in welcher Familienrichterinnen und -richter gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Bezirksämter und Jugendhilferechtsreferentinnen und -referenten der Rechtsämter der Bezirke komplexe und konfliktreiche Fälle besprechen. Ziel ist es, andere fachliche Vorgaben, Arbeitsweisen und Haltungen kennenzulernen und Anforderungen für die Zusammenarbeit zu erkennen. Auf dieser Basis können Wege für Kooperationen erarbeitet werden, die tatsächlich Kinder schützen. In 2023 wird es zwei interdisziplinäre Fachtage geben mit dem Thema „Bindungsaspekte im familiengerichtlichen Verfahren“. Im regelmäßigen Workshop „Familienrecht Kindesanhörungen" der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kindlichen Entwicklungsstufen Kenntnisse und Hilfestellungen vermittelt, die bei einer Kindesanhörung eine wichtige Rolle spielen. Bei der Fortbildung des Obergerichtes „Kindesanhörung in Abwesenheit der Eltern“ wird im ersten Teil zunächst der Frage nachgegangen, was die Qualitätsmerkmale von „Lebensgemeinschaften“ mit dem Kind im Sinne einer sozial-psychologischen Verbundenheit sind, wie sich Bindungen und Beziehungen aufbauen bzw. was diese fördert oder belastet, wie man die Bindungs- und Beziehungsqualität im Kontext des</p>

	<p>Verfahrens erfassen und beurteilen kann und was die Trennung der Eltern, der Beziehungserhalt bzw. ein Kontaktabbruch der Eltern-Kind-Beziehung in welchem Alter für die kindliche Entwicklung bedeuten können. Ergänzend werden auch kulturspezifische Aspekte der Vater-Kind-Beziehung thematisiert. Im zweiten Teil geht es um die Kindesanhörung, die entwicklungspsychologischen Voraussetzungen des Kindes, den kindlichen Willen, dessen Bedeutung, einschränkende Faktoren für die Willensbildung sowie die Rahmenbedingungen und praktische Durchführung der Anhörung der Kindesanhörung. In der Fortbildung „Sachverständigenutachten im Familienrecht“ wird das Wissen über Testverfahren in der Familienrechtsbegutachtung, die Wissenschaftlichkeit, Interaktionsbeobachtungen und das Rating vermittelt/vertieft. In der Modulreihe Familienrecht mit interdisziplinärem Bezug gibt es das Modul „Jugendhilfemaßnahmen“ unter der Leitung der Abteilungsleitung der Jugendhilfe Süd. In einem weiteren Modul referieren eine Familienrichterin und eine Verbundleitung des Kinder- und Jugendhilfeverbands Süd-West gemeinsam zu den Themen „Das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren“ und „Überblick Jugendhilfemaßnahmen nach dem SGB VIII. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 6.1 und 8.6 verwiesen. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass das Vorhandensein des kindgerechten, multidisziplinär betriebenen Childhood-Haus Hamburg die Bereitschaft erhöhen kann, entsprechende Fälle von Menschenhandel bzw. sonstiger Gewalt gegen Kinder zur Anzeige zu bringen. Hier erfolgt dann eine bestmögliche Betreuung und Beweissicherung.</p> <p>Bezüglich der rechtlichen Informationsverpflichtungen der Polizei Hamburg wird auf die Antwort 1.1. verwiesen. Mitarbeitende im LKA 65 werden im Rahmen von Seminaren und Lehrgängen auch im Umgang mit Kindern eingehend geschult.</p>
Hessen	Siehe Fragen 1. 1 und 8.6
Mecklenburg-Vorpommern	Kinder werden Zugang zu Gericht in der Regel über ihre gesetzlichen Vertreter oder über Ergänzungspfleger erhalten. Etwaige Belehrungen, z.B. bei Anhörungen, erfolgen kindgerecht. Ist das Kind Verletzter einer Straftat, werden bei der Vernehmung auch Vertrauenspersonen zugelassen, § 406f StPO. Im Übrigen siehe Antworten zu 1.1 und 8.6
Nordrhein-Westfalen	<p>Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden Betroffene über ihre Rechte im Strafverfahren durch die Polizei informiert. Opferschutz und Opferhilfe sind feste Bestandteile polizeilicher Arbeit. Die Polizei Nordrhein-Westfalen richtet ihre Opferschutzmaßnahmen an den Bedürfnissen von Opfern aus und mindert durch professionelles Handeln die Tatfolgen. Sie gewährleistet in allen Organisationseinheiten mit Opferkontakten die Möglichkeit der Vermittlung kompetenter Hilfe.</p> <p>Der polizeiliche Opferschutz setzt immer schon beim Erstkontakt mit dem Opfer ein und ist individuell und abhängig vom Delikt. Der Runderlass „Polizeilicher Opferschutz“ vom 01.04.2019 erläutert das Verständnis des Begriffs „Opfer“ und definiert die Aufgaben des polizeilichen Opferschutzes und der Opferschutzbeauftragten der 47 Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Polizeiliche Opferschutz umfasst die zielgerichtete Information von Opfern über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, Informationen über relevante Opferrechte in den verschiedenen Phasen des Verfahrensablaufes und die Opferentschädigung. Nach der Feststellung, ob weitere Unterstützung und Hilfe notwendig sind, werden Opfer bedarfsgerecht an Angebote der</p>

	<p>Opferhilfe und -unterstützung vermittelt.</p> <p>Betroffenen von Fällen des Menschenhandels stehen durch Regelungen in der Strafprozessordnung (StPO) Rechte im Strafverfahren zur Verfügung. So kann das Opfer bereits im Ermittlungsverfahren einen Antrag auf Beiordnung einer Rechtsanwältin/ eines Rechtsanwalts als Beistand (§ 397a StPO) stellen. Über die Beiordnung eines Rechtsbeistandes entscheidet dann das zuständige Gericht.</p> <p>Auch beraten Nichtregierungsorganisationen (Beratungs- und Hilfestellen) die Betroffenen über die Rechte in Strafverfahren. So u.a. über die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes. Auch können Opfer selbstständig einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Der Rechtsbeistand sollte so früh wie möglich im Verfahren eingebunden werden.</p> <p>Kindern stehen die gleichen Rechte zu. Insbesondere der § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO regelt die Bestellung eines Rechtsbeistandes für Minderjährige bzw. Betroffene unter anderem von Menschenhandel gemäß § 232 StGB.</p> <p>Über die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes entscheiden dann die Erziehungsberechtigten. Sind die Erziehungsberechtigten selbst Täterin/ Täter wird über die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ein Ergänzungspfleger/-in hinzugezogen, die/ der die Entscheidungen für das Kind trifft und seine Rechte vertritt. Gleichzeitig wird bereits durch die Polizei das zuständige Jugendamt beteiligt.</p> <p>Die Vermittlung dieser Rechte und Möglichkeiten in kindersensibler Form wird durch die zielgerichtete Aus- und Fortbildung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten gewährleistet.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Hinsichtlich Strafverfahren ist durch die Einrichtung des Childhood-Hauses (Siehe Ausführungen zu 8.6 b)) eine Anlaufstelle geschaffen worden, die es Kindern und ihren gesetzlichen Vertretern erleichtert, im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse, die durch die Durchführung des Strafverfahrens entstehen, beraten zu werden. Die Kontaktierung der verschiedenen Professionen an unterschiedlichen Orten wird damit zumeist obsolet.</p> <p>Die psychosoziale Prozessbegleitung ist in Schleswig-Holstein mit zwei Broschüren ausgestattet (für das Kindergarten- und Schulkindalter), die das Gerichtsverfahren in kindgerechter Sprache und Illustration erklärt.</p> <p>Darüber hinaus existieren keine landesspezifischen Besonderheiten.</p>

	<p>11.4 What steps are taken to ensure that private entities take steps to prevent and eradicate trafficking from their business or supply chains and to support the rehabilitation and recovery of victims? What options exist for victims of trafficking to access effective remedies from businesses implicated in human trafficking?</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Brandenburg	<p>Mit Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) überträgt der Gesetzgeber in Deutschland ab 2023 erstmals Unternehmen die Verantwortung für die sozialen und ökologischen Zustände in deren Lieferketten.</p> <p>Das Lieferkettengesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft und ist ein wichtiger Schritt, um faire Standards im Rahmen der unternehmerischen Wertschöpfung zu befördern und der Verletzung sowohl von Menschen- und insbesondere Arbeitnehmenden-Rechten als auch Umweltzerstörung entgegenzutreten.</p> <p>Ein starkes Lieferkettengesetz kann einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, menschenwürdige Arbeit für alle und einen nachhaltigen Umgang mit der Umwelt zu fördern.</p>
Hamburg	<p>Mit Wirkung zum 19.01.2021 hat das Hauptzollamt Hamburg, Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) die vorrangige Sachbearbeitung für nahezu alle Konstellationen von Arbeitsmarktdelikten übernommen, für die zuvor das LKA 531 (Fachkommissariat Fälschungs- und Arbeitsmarktdelikte) zuständig war. Dazu gehören auch Fälle des Menschenhandels in Zusammenhang mit einer Ausbeutung der Arbeitskraft. Das Hauptzollamt Hamburg ist als neuer Netzwerpartner am Runden Tisch Menschhandel zum Zwecke der Zwangsarbeit/schwerer Arbeitsausbeutung regelhaft vertreten.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist ist eine Beantwortung für den Bereich der Justiz nicht möglich. Die Landespolizei versucht anhand der in Antwort auf Frage 1.1 beigefügten Informationsmaterialien auch zu sensibilisieren, um Menschenhandel bzw. -opfer erkennen zu können.</p>

	<p>11.5 What legal, policy and practical measures are taken in your country to prevent and detect situations where corruption facilitates human trafficking and infringes the right of victims of THB of access to justice and effective remedies? Please provide information on any known or proven cases of corruption or related misconduct of public officials in THB cases and any sanctions issued.</p>
Baden-Württemberg	<p>Erkenntnisse zu Fällen von Korruption oder damit zusammenhängendem Fehlverhalten von Amtsträgern in Fällen von Menschenhandel liegen hier nicht vor. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption erstrecken sich grundsätzlich auf alle Bereiche, spezielle Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption im Zusammenhang mit Menschenhandel sind nicht vorgesehen. Nachgewiesene Fälle von Korruption in diesem Deliktsbereich sind nicht bekannt.</p> <p>In Baden-Württemberg ist bzw. war kein Verfahren anhängig, welches korruptionsrelevantes Fehlverhalten von Beamten in Fällen von Menschenhandel zum Gegenstand hat. Insofern können weder Aussagen zu nachgewiesenen Fällen, noch zu Sanktionierungen getroffen werden.</p>
Bayern	<p>Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie der Bayerischen Staatsregierung enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, die eine effiziente Bekämpfung von Korruption in staatlichen Einrichtungen enthalten. Darüber hinaus werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesbezüglich belehrt und geschult.</p>

	Fälle im Sinne der Anfrage sind hier nicht bekannt und werden technisch auch nicht gesondert erfasst.
Brandenburg	<p>Verfahren betreffend Korruption oder damit zusammenhängendes Fehlverhalten von Amtsträgern in Fällen von Menschenhandel sind bei Brandenburger Strafverfolgungsbehörden bislang nicht geführt worden.</p> <p>Grundsätzlich kann angeführt werden, dass spezielle Organisationsstrukturen für Korruptionskriminalität in der Justiz und bei der Polizei geschaffen wurden, an allen Behörden Antikorruptionsbeauftragte vorhanden sind, ein Internet-Hinweisgebersystem für Korruptionstaten mit der Möglichkeit der Kommunikation unter Wahrung der Anonymität eingerichtet wurde und die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst fortgebildet werden zu Fragen der Korruptionsprävention, die auch das „Erkennen von Korruption“ umfasst.</p>
Bremen	Es existiert eine unabhängige (Straf-)Gerichtsbarkeit, die ohne politische Einflussnahme agieren kann. Staatsanwaltschaft und Polizei sind gesetzlich verpflichtet, bei Straftatverdacht – auch im Korruptionsbereich – Ermittlungen gegen alle Personen, ggf. auch Amtsträger, durchzuführen. In allen senatorischen Behörden arbeiten Antikorruptionsbeauftragte, die im Bereich Antikorruption schulen und Sachverhalte aufklären. Es gibt keine bekannten oder nachgewiesenen Fälle von Korruption oder damit zusammenhängendem Fehlverhalten von Amtsträgern in Fällen von Menschenhandel und verhängten Sanktionen im Land Bremen.
Hamburg	<p>Im LKA 65 der Polizei Hamburg finden jährliche Fortbildungen zur Korruptionsprävention statt, um die Mitarbeitenden diesbezüglich zu sensibilisieren. Des Weiteren gilt für die Mitarbeitenden des LKA 65 eine besondere Dienstaufsicht.</p> <p>Das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) der Polizei Hamburg ist eine kriminalpolizeiliche Ermittlungsdienststelle, die dem Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport in Hamburg unterstellt ist. Das DIE ist ausschließlich für strafrechtliche Vorwürfe zuständig, nicht für Beschwerden. Die Zuständigkeit des DIE umfasst die Bearbeitung von Amts- und Korruptionsdelikten bzw. bei Polizei- und Feuerwehrbediensteten. Die „DIE“ ermittelt bei sämtlichen strafrechtlichen Vorwürfen im Rahmen der Dienstausbildung sowie außerhalb des Dienstes, sofern die Straftat besonders schwer wiegt oder eine besondere Öffentlichkeitswirksamkeit zu erwarten ist oder geeignet ist, das Ansehen der Polizei oder Feuerwehr in der Öffentlichkeit zu schädigen.</p> <p>Das „DIE“ führte im Zeitraum der letzten fünf Jahre keine Verfahren im Zusammenhang mit dem Deliktsbereich Menschenhandel.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Fälle von Korruption oder damit zusammenhängendem Fehlverhalten von Amtsträgern in Fällen von Menschenhandel sind hier nicht bekannt. Die allgemeinen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung erfolgen in MV nicht gezielt im Kontext Menschenhandel. Auf die veröffentlichten Bundeslagebilder Korruption des BKA, vgl. BKA - Bundeslagebilder Korruption, wird Bezug genommen.
Niedersachsen	Es sind keine Fälle von Korruption oder einem damit zusammenhängenden Fehlverhalten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern in Fällen von Menschenhandel bekannt geworden.

<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen haben von Korruptionsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel nicht berichtet.</p> <p>Schon in einem sehr frühen Stadium der Ermittlungen wegen Menschenhandel wird durch die Polizei NRW wird ein Kontakt zwischen dem Opfer und einer Hilfsorganisation hergestellt, die im weiteren Verlauf eine Rechtsberatung und eigene Einschätzung der Situation sicherstellt. Strafanzeigen, auch wegen Korruption, können bei der Polizei (auch online), bei der Staatsanwaltschaft oder Gericht jederzeit aufgegeben werden. Im Strafverfahren ist für jeden Zeugen grundsätzlich gemäß § 68b StPO ein Anwalt als Zeugenbeistand zuzulassen, der sich rechtskundig in Menschenhandelsfällen für seine Mandanten einsetzt. Bei Vernehmungen ist seine Anwesenheit grundsätzlich zu gestatten. Für die Bekämpfung der Korruption hat das LKA NRW schon im Jahr 2004 das Fachdezernat 15 eingerichtet.</p> <p>Vom Minister des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 20.08.2014 einen Erlass zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung in Kraft getreten, der detailliert Indikatoren für Korruptionsgefährdete Tätigkeiten festlegt und ein entschiedenes Vorgehen gegen jede Form von Korruption auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit im Rahmen einer aufmerksamen Fach- und Führungsaufsicht einfordert.</p> <p>Weiterhin ist durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die Broschüre „Korruptionsprävention“ im Februar 2021 herausgegeben worden, um alle Mitarbeiter hinsichtlich möglicher Korruptionshandlungen zu sensibilisieren und widerstandsfähiger zu machen. Alle erkannten Korruptionshandlungen, auch in Zusammenhang mit Menschenhandel, werden konsequent ermittelt und geahndet.</p> <p>Fälle von Korruption oder Fehlverhalten von Amtsträgern in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Menschenhandelsdelikten sind hier nicht bekannt.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Nach Mitteilung des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz konnten bislang keine Fälle von Korruption in Verbindung mit Menschenhandel in Rheinland-Pfalz registriert werden. Die Landesregierung geht in Rheinland-Pfalz aktiv gegen die Korruption in der Landesverwaltung vor. Hierzu erfolgen allgemeine Präventionsmaßnahmen:</p> <p>Beispielsweise enthält die Verwaltungsvorschrift zur „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ vom 22.01.2019 Begriffsbestimmungen, Hinweise zum Risikomanagement und beschreibt das Vorgehen bei Auftreten eines Korruptionsverdachts. Darüber hinaus sind in Rheinland-Pfalz besonders korruptionsgefährdete Dienstposten beschrieben, die vornehmlich die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln betreffen, wie zum Beispiel bei Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen, der Bewilligung von Subventionen und Zuwendungen sowie der Erteilung von Genehmigungen sowie Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten. Im Bereich der Zuwendungen an die öffentliche Hand ist mit dem Zuwendungsgeber ein Sponsoring-Vertrag abzuschließen, um Umfang und Zweckbindung offen zu legen.</p> <p>Anhand von etablierten Maßnahmen wie der Personalrotation, der Einhaltung des Mehr-Augen-Prinzips oder einer verstärkten</p>

	<p>Sensibilisierung von Mitarbeitenden wird der Korruption präventiv entgegen gewirkt. Gleichzeitig hat die Landesregierung in Rheinland-Pfalz einen Vertrauensanwalt bestellt, der als Ansprechpartner für Beschäftigte und Geschäftspartnern der Landesverwaltung vertrauliche Hinweise auf korruptive Vorgänge entgegennimmt. Darüber hinaus hat das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz ein Hinweistelefon eingerichtet, um Hinweise auf Korruptionssachverhalte entgegenzunehmen.</p> <p>Unabhängig davon hat die Polizei Rheinland-Pfalz im Jahr 2006 einen Schwerpunkt zur Bekämpfung der Korruption gesetzt und innerhalb des Landeskriminalamtes sowie den regionalen Polizeipräsidien eigene Organisationseinheiten zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte eingerichtet.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Das aktuell verfügbare, vom Bundeskriminalamt veröffentlichte Bundeslagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ weist für das Jahr 2020 bundesweit 291 Ermittlungsverfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung aus. In Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2020 nur ein Ermittlungsverfahren Menschenhandel wegen sexueller Ausbeutung polizeilich registriert. Im Zusammenhang mit einem Korruptionsverdacht sind keine Fälle des Menschenhandels im Jahr 2020 in Sachsen-Anhalt bekannt.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Zur nachdrücklichen Verfolgung von Korruption ist bei der Staatsanwaltschaft Kiel eine Schwerpunktabteilung eingerichtet worden, die mit der dort vorhandenen Expertise für sämtliche Verfahren struktureller Korruption im gesamten Bundesland zuständig ist. Angaben zu einschlägigen Einzelfällen waren in der zur Verfügung gestellten Zeit nicht möglich.</p>
Thüringen	<p>Es ist kein einschlägiger Fall bekannt.</p>

	12. Please provide information on new developments in your country since GRETA's second evaluation report concerning:
	emerging trends of trafficking in human beings (new forms of exploitation, new recruitment methods, vulnerable groups, gender-specific aspects of trafficking, child trafficking);
Baden-Württemberg	Seit der Corona-Pandemie konnten in Baden-Württemberg starke Ausweichtendenzen von der klassischen Bordellszene hin zu Inseraten auf Webportalen festgestellt werden. Daraus resultierend wird die Prostitution vermehrt aus privaten Wohnungen heraus angeboten.
Bayern	<p>a) weiterhin vermehrte Verlagerung ins Internet; Opfer werden kurzzeitig auf einschlägigen Seiten angeboten und i.d.R. nach wenigen Tagen in einer neuen Stadt inseriert</p> <p>b) Ausbeutung in offiziellen Prostitutionsstätten verliert an Bedeutung</p> <p>c) weiterhin mangelnder Datenaustausch nach Maßgabe des Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) zwischen Kreisverwaltungsbehörden und Polizei (Personen, die bei der Polizei bereits als Opfer bekannt sind, erhalten auf diesem Weg eine Anmeldebescheinigung und werden daher durch staatlichen Verwaltungsakt zur Durchführung der (Zwangs-)Prostitution legitimiert)</p>
Berlin	<p>a) Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung</p> <p>Der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betrifft zum größten Teil Frauen und Minderjährige (hierbei Mädchen, wie auch Jungen), die überwiegend aus Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Deutschland stammen.</p> <p>Bei Kontrollen von bordellartigen Betrieben/Wohnungen und auch auf Baustellen konnten in der Vergangenheit vietnamesische Staatsangehörige festgestellt werden, bei denen Verdachtsmomente für den Menschenhandel oder der Ausbeutung bestanden. Die mangelnde Aussage- und Kooperationsbereitschaft dieser festgestellten Personen gegenüber den Ermittlungsbehörden erschwert die Beweisführung und schlussendlich eine Klageerhebung. In einer Vielzahl der Fälle stehen die Opfer für das weitere Ermittlungsverfahren zudem nicht zur Verfügung, da sie sich nach Offenlegung des Verfahrens oder einer Kontrolle weiteren Ermittlungsverfahren entziehen.</p> <p>Die zunehmende Verlegung der Prostitutionsausübung in Privatwohnungen und Hotels, nicht zuletzt durch die Corona-Einschränkungen forciert, stellen die Strafverfolgungsbehörden vor immer neue Herausforderungen. Insbesondere wird durch die Verlagerung weg von erlaubten Bordellbetrieben hin zu angemieteten Wohnungen und Hotelzimmern, bei denen sowohl die Örtlichkeiten als auch die Personen häufig wechseln, eine Kontrolle durch die Polizei erheblich erschwert. Zudem wurden in Berlin die präventiven Eingriffsbefugnisse der Polizei an Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird, durch die Novellierung des Berliner Gefahrenabwehrrechts (ASOG) seit dem 02.04.2021 eingeschränkt (weitere Erläuterung dazu siehe unter Part II. 12, 2. Spiegelstrich).</p> <p>Einen Schwerpunkt in Bezug auf minderjährige Geschädigte stellen in Berlin unverändert zumeist rumänische Jungen dar, die aus ihren Familienstrukturen heraus in Berlin der männlichen Prostitution zugeführt und darin ausgebeutet werden.</p>

Das Internet spielt beim Rekrutierungsprozess sowie als Werbepattform für Prostitution eine immer größere Rolle (Soziale Medien, Messengerdienste und Internetforen).

b) Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung

Der Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft konnte in Berlin überwiegend in der Bauwirtschaft festgestellt werden. Die vornehmlich männlichen Betroffenen stammten hierbei hauptsächlich aus dem Osten Europas.

c) Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung bei der Begehung von Straftaten

In einem 2018 in Berlin geführten Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur Ausbeutung bei der Begehung von Straftaten wurde bekannt, dass in Belarus junge Männer und/oder Jugendliche angeworben wurden, um in Berlin gemeinsam, teilweise in wechselnder Zusammensetzung, bandenmäßig Ladendiebstähle zu begehen. Als die eigentlich tatusführenden „Diebe“ traten junge, kindlich aussehende Heranwachsende als sog. „Klaujungs“ auf.

Von einer nächsthöheren Ebene belarussischer Männer (den „Anweisern“) wurden sie bei der Begehung der Ladendiebstähle angeleitet, teils dazu gedrängt und im Falle eines Scheiterns der Taten mit Gewaltanwendung bestraft sowie mit weiteren Sanktionen belegt und finanziell ausgebeutet.

Bei den Taten agierten in der Regel zwei „Anweiser“ und zwei „Klaujungs“ für einen Zeitraum zwischen 6-12 Wochen gemeinsam, anschließend erfolgte i.d.R. die Rückkehr nach Belarus.

Im Januar 2019 erfolgte ein Urteil gegen drei der ermittelten Haupttäter, aber aufgrund der mangelnde Aussagebereitschaft der Opfer („Klaujungs“), nur wegen schweren Bandendiebstahls bzw. Hehlerei und nicht wegen Menschenhandels.

Die Täter erhielten Haftstrafen zwischen 3 Jahren und 3 Monaten sowie 3 Jahren und 9 Monaten.

d) Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei

Seit der Einführung des neuen Tatbestandes wurden in Berlin nur sehr vereinzelt Ermittlungsverfahren in diesem Deliktsbereich geführt. Proaktive Bemühungen zur Erhellung des Dunkelfeldes blieben bisher erfolglos. Durchgeführte präventive Befragungen von im Stadtgebiet Berlins angetroffenen bettelnden Personen führten bisher nicht zu belastbaren Aussagen.

Es konnte aber festgestellt werden, dass bei minderjährigen Opfern diese zumeist aus familiären Strukturen heraus zur Bettelei gebracht werden. Eine große Herausforderung besteht darin, dass es bei den Betroffenen kein Bewusstsein für ihren Betroffenenstatus gibt, d.h. sie sehen sich selbst nicht als Betroffene.

e) Menschenhandel und Ausbeutung im Kontext der Fluchtbewegung aus der Ukraine

Als neue (abstrakt) gefährdete Gruppe für Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung sowie Arbeitsausbeutung sind die aus der Ukraine geflüchteten Menschen zu benennen.

	<p>Nachdem es bereits sehr früh nach Ankunft der ersten Geflüchteten in Berlin Hinweise auf unseriöse Unterbringungsangebote gab, hat die Polizei an den Ankunftsorten präventive Maßnahmen ergriffen (https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1184733.php). Die Mitarbeitenden des Landesamtes für Einwanderung sind auch in den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) zu erhöhter Wachsamkeit – insbesondere bei allein reisenden Minderjährigen - angehalten. Im Falle des Verdachts oder bei Hinweisen darauf, dass der/ die Minderjährige Opfer von Menschenhandel oder von Missbrauch sein könnte, ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hierauf ausdrücklich hinzuweisen (vgl. Seite 272 der VAB im Abschnitt A.24.; https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php).</p> <p>Darüber hinaus wurden bzw. werden die Geflüchteten sowie Helfende mit entsprechenden Hinweisen informiert und sensibilisiert (vgl. beispielsweise https://www.berlin.de/ukraine/ankommen/, u.a. mit Informationen zu Arbeitsrechten sowie Anlaufstellen und Beratungsangeboten für (gewaltbetroffene) Frauen) sowie bzw. den von Berliner Fachberatungsstellen erstellten Flyer, s. https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Flucht_und_Menschenhandel/Flyer_Frauen_Info_Ukraine_bunt_Deutsch.pdf). Angesichts der besonderen Vulnerabilität der Flüchtenden aus der Ukraine hat Berlin das Informations- und Beratungsangebot der Fachberatungsstelle BEMA (Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit) erweitert. Geflüchtete Menschen aus der Ukraine sollen möglichst früh über ihre Arbeitsrechte in Deutschland informiert und beraten werden: persönlich durch aufsuchende Beratung bspw. in Gemeinschaftsunterkünften, durch online-Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit Sozialträgern (wie Jobcenter und Bezirksamt) sowie Verbreitung des Beratungsangebots in social media-Netzwerken.</p> <p>Aktuell erarbeitet der Berliner Senat einen Aktionsplan Ukraine, der auch den Schutz privat untergebrachter Frauen vor sexuellen Übergriffen und Ausbeutung zum Gegenstand haben wird.</p>
Brandenburg	<p>Trotz des pandemiebedingten Verbotes zur Ausübung der Prostitution, wurde die Prostitution fortgesetzt. Viele Frauen haben in sehr prekären Verhältnissen gearbeitet, die keinen Schutz ermöglichten. Es gab eine Vereinzelung der Prostituierten, die Gefahrsituationen verstärkten. Die Beratungsstellen hatten in der Zeit nur einen schwierigen Zugang zu den Menschen in der Prostitution. Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung verlagern sich Tatorte und Kontaktpunktbahnungen vermehrt ins Internet. Weiterhin setzt sich der Trend der Verlagerung der Prostitution in Wohnungen fort. Die von den Behörden bekannten Opfer sexueller Ausbeutung im Land Brandenburg sind weiterhin fast ausschließlich weiblich.</p>
Bremen	<p>Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden zwischenzeitlichen Schließung von Prostitutionsstätten verlagerte sich die Prostitutionsausübung (und damit auch Formen der Zwangsprostitution) vermehrt in reguläre Mietwohnungen und Wohngedenden. Ansonsten sind weiterhin die „Loverboy-Methode“, aber auch die Versprechungen gut dotierter Arbeitsstellen im Bundesgebiet oder die Belegung mit „Voodoo-Schwüren“ verbreitete Methoden, um Abhängigkeiten und Zwangslagen für die Opfer zu schaffen. Im Kontext der Fluchtbewegungen aus der Ukraine ist vereinzelt bekannt geworden, dass organisierte Strukturen gezielt Menschen (z.B. ukrainische</p>

	<p>Flüchtlinge in Polen) für vermeintlich gut bezahlte Arbeit in Deutschland anwerben. Bei Ankunft am Wohn- und Arbeitsort erweisen sich die in Aussicht gestellten Beschäftigungsverhältnisse hingegen als ausbeuterische Schwarzarbeit. Arbeitsrechtliche Vorschriften (z.B. Mindestlohn, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) werden missachtet, Vorgaben des Arbeitsschutzes (insb. Dauer der täglichen Arbeitszeit) werden nicht eingehalten. Überdies werden die Menschen in prekäre Wohnverhältnisse gezwungen (überbelegte Wohnräume), für die überzogene Mieten verlangt werden. Forderungen und Zuwiderhandlungen wird mit Gewaltandrohung begegnet. Ebenso wird berichtet, dass Zwang ausgeübt worden sei, Sozialleistungen zu beantragen, diese würden dann letztlich von den Strukturen abgeschöpft.</p> <p>Problematisch ist zudem, dass nicht nur Einzelpersonen, sondern auch mit ihnen fliehende Minderjährige in den Einfluss dieser Strukturen geraten.</p> <p>Im März 2022 hat der 2. Fachtag Arbeitsausbeutung zum Schwerpunktthema „Armutrisiken für mobile EU-Beschäftigte im Land Bremen“ stattgefunden. Veranstalterin war die Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für Mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung (MoBA). Im Rahmen dieser Veranstaltung diskutierten Vertreterinnen von Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Politik unter anderem aktuelle Problemlagen bei der für ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse besonders vulnerablen Gruppe der mobil beschäftigten EU-Bürger/-innen. Ein Kurzbericht der Tagung findet sich unter folgendem Link: https://www.aulbremen.de/beratung-und-integration/moba/Kurzbericht%20fachtagung_Moba_aul_2022.pdf</p> <p>Die Universität Bremen (Institut für Arbeit und Wirtschaft) führt das Forschungsprojekt „Schwere Arbeitsausbeutung im Land Bremen“ durch. Im Projekt wird versucht, das Dunkelfeld der schweren Arbeitsausbeutung explorativ zu analysieren. Hierfür ist ein im Schwerpunkt qualitatives Forschungsdesign mit dem Fokus auf Bremen vorgesehen. Im Zentrum stehen dabei Expert:inneninterviews und Interviews mit Personen, die von Formen schwerer Arbeitsausbeutung betroffen sind bzw. waren. Ergänzend sind flankierende Datenanalysen mithilfe der Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit geplant.</p>
Hamburg	<p>Nachstehende Entwicklungen sind Hamburg seit dem letzten Berichtszeitraum beobachtet worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschiebung der Prostitutionsangebote ins Internet, was nicht nur ein Phänomen durch Corona, ist. Die Verschiebung hat sich schon vorher abgezeichnet. Corona hat diese Entwicklung eher beschleunigt. ▪ Verschiebung der Dienstleistungen hin zu Wohnungsprostitution, Hotel/Escort – liegen mittlerweile auf Platz eins noch vor Bars und Bordellen. Die möglichen Opfer werden immer jünger. ▪ Viele kleine und auch große Bordelle müssen wegen der finanziellen Lage durch Corona schließen. In Hamburg hat ein Bordellbetreiber beispielsweise die seines Bordells zu Ferienwohnungen umfunktioniert, die über Airbnb angeboten werden. ▪ Nachfrage von Seiten der Freier ist hingegen weiter vorhanden, wobei sich die Kontaktabahnung ins Internet verschiebt: Der digitale Raum hat den Vorteil der Anonymität für Zuhälter und somit wird auch die Rekrutierung von Prostituierten sowie

Zwangsprostituierten gewählt. Es wird starker Druck auf die potenziellen Zwangsprostituierten ausgeübt, um diese in die Zwangsprostitution zu bringen, z.B. durch digitale Drohung mittels Veröffentlichung despektierlicher Videos.

- Täter haben es leicht bei vulnerablen Gruppen, jungen Frauen, Minderjährige.
- Etwa 2500 Prostituierte in Hamburg, davon sind ca. 1800 im Wohnungsbereich unterwegs, hohe Dunkelziffer ist vorhanden.

FÜR DIE ERMITTLUNGEN DER POLIZEI BEDEUTEN DIESE ENTWICKLUNGEN:

- Internet hat mehrerer Rollen: Druckmittel und Finanzdienstleister und die Geldflüsse im Internet sind sehr schwierig zu verfolgen. Wichtig ist das Aufspüren und Nachverfolgen des digitalen Fußabdrucks des Täters, u.a. wird das Handy der Opferzeugin ausgelesen. Hier finden sich meist eine Ansammlung von umfänglichen Daten/Chats. Die Auswertung benötigt erhebliche Kapazitäten bei der Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Annoncen sind frei zugänglich im Internet, hingegen keine Adressen.
- Die Polizei Hamburg nimmt teil an dem - unter der Federführung des Bundeskriminalamtes (BKA) – laufenden europäischen Projekts (2019) - „THB Liberi“. Ziel dieses auf drei Jahre angelegten Projekts ist eine nachhaltige Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Um dies zu erreichen, soll unter anderem die Informationslage in diesem speziellen Phänomenbereich verbessert und die Kooperation der Polizeibehörden auf nationaler und internationaler Ebene verstärkt werden. Siehe:
https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2019/Presse2019/190927_BundeslagebildMenschenhandel.html

ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNG N BEI DER PRÄVENTION:

- Für die präventive Arbeit der Polizei ist es eher schwierig an die Prostituierten heranzukommen, gerade in Fällen von Zwangsprostitution schalten und verwalten meist nicht die Prostituierte selbst die Annoncen, sondern deren Zuhälter.
- Frage Prävention – wie komme ich an die Oper von Menschenhandel heran, wenn die Polizei nicht weiß, wo sie sind – bestehende Präventionskonzepte sind zu überdenken.
- Lover Boy – mögliche Opfer werden immer jünger – Prävention in Richtung Schule im Unterricht reicht nicht mehr aus, notwendig sind Präventionskonzepte im Bereich Social Media ; Beispiel BKA-Präventionsvideo: <https://youtu.be/P75SwwN5TWU>

GEFLÜCHTETE AUS DER UKRAINE:

	<p>Erste Berichte über Fälle in Hamburg von Ausbeutung und Menschenhandel hinsichtlich der aus der Ukraine Geflüchteten gibt es zwischenzeitlich. Bei den Geflüchteten handelt es sich um eine vulnerable Gruppe von Menschen in einer prekären Lebenssituation. Für die mehrheitlich geflüchteten Frauen und Kinder aus der Ukraine, die in Deutschland ankommen, besteht das Risiko Opfer von Menschenhandel - insbesondere zur sexuellen Ausbeutung sowie von schwerer Arbeitsausbeutung – zu werden. Diese Einschätzung wird durch erste Zahlen der deutschen Sicherheitsbehörden bestätigt.</p> <p>In dieser besonderen Situation konnten auch in Hamburg schnell Aufklärungsmaterialien mit Warnhinweisen auf den Weg gebracht werden. Diese wurden in Knotenankunftspunkten (Hauptbahnhof Hamburg, zentralen Ankunftszentren sowie Unterkünften vor Ort u.a.) verteilt. Zudem waren Mitarbeitende von KOOFRA e.V. bei Bedarf vor Ort, und die Vernetzungsarbeit wurde intensiviert.</p> <p>Angebot zur Prävention von Zwangsprostitution: Zur Prävention vor Zwangsprostitution sowie speziell zur „Love Boy Methode“ gibt es das Projekt „FairLove“, welches Minderjährige berät und über die Loveboy-Methode aufklärt. Das Projekt berät ebenfalls Angehörige und Fachkräfte in Schulen und der Jugendhilfe: https://www.sperrgebiet-hamburg.de/fairlove.html</p> <p>Siehe auch Beitrag zu Ziffer 11.1.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die hohe Anzahl an Geflüchteten aus der Ukraine in Mecklenburg-Vorpommern die Wahrscheinlichkeit von Fällen des Menschenhandels zwecks Arbeitsausbeutung erhöht.</p>
Niedersachsen	<p>Ausweislich der Lagebilder Menschenhandel und Ausbeutung der letzten Jahre liegt die Anzahl der in Niedersachsen geführten Ermittlungsverfahren (EV) im Deliktsbereich Menschenhandel auf einem gleichbleibenden, niedrigen Niveau. Der Vormarsch der Digitalisierung im gesellschaftlichen Leben zeigt sich auch im Deliktsfeld des Menschenhandels, z. B. im Bereich der Opferrekrutierung. Der Herausforderung der digitalen Vorgehensweisen und die dadurch zunehmende Komplexität dieses meist arbeitsteiligen kriminellen Phänomens stellen sich die Behörden in Niedersachsen entgegen. Auf polizeilicher Ebene wurden behördenübergreifend präventive Ansätze weiter ausgebaut und allgemeine Aufklärungsarbeit geleistet. So hat das Social Media Team des LKA Niedersachsen Anfang des Jahres 2021 eine Kampagne auf unterschiedlichen digitalen Kanälen zum Thema „Loveboys“ durchgeführt und im Anschluss umfangreiches Informationsmaterial zu diesem Thema zusammengestellt. Befürchtungen, dass Menschenhandelsdelikte im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg zunehmen haben sich bislang in Niedersachsen nicht bestätigt (keine Opfer gemeldet).</p> <p>Nach wie vor handelt es sich bei den ausländischen Opfern des Menschenhandels im Wesentlichen um Menschen aus wirtschaftlich schwachen Herkunftsländern, die kaum Zukunftsperspektiven haben. Vor dem Hintergrund eines geringen Bildungsniveaus, fehlender beruflicher Qualifikationen oder ethnischer Ausgrenzung im Heimatland sind diese Menschen leichte Opfer für Menschenhandeltreibende und Ausbeutende. Ausbeutungsformen bei der Ausübung der Bettelei, bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen oder auch der rechtswidrigen Organentnahme wurden in Niedersachsen seit Bestehen der Tatbestände wenig bis</p>

	<p>gar nicht zur Anzeige gebracht.</p> <p>In Niedersachsen erfolgte im Jahr 2020 eine Überarbeitung des seit 2003 bestehenden Kooperationserlasses „Zusammenarbeit zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels und der Zwangsprostitution“ (https://www.ms.niedersachsen.de/download/50436/Erlass_vom_16.07.2020.pdf). Im Rahmen dessen wurde das Netzwerktreffen „Kinderhandel bekämpfen“ der Landeshauptstadt und Region Hannover, das bereits seit dem Jahr 2015 bestand, nun in eine Austauschplattform zur qualifizierten Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, der Kooperation im Einzelfall und zur Etablierung des Themas Kinderhandel in den behördlichen Organisationsstrukturen überführt.</p> <p>Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) hat im Oktober des Jahres 2020 mit Starttermin zum 01.11.2020 die Neuregelungen in §§ 232 bis 233a StGB extern evaluiert. Laut dem Bericht habe die Reform zu einem unübersichtlichen und für die Praxis schwer handhabbarem Normenkomplex geführt. Der Evaluationsbericht vom 24.09.2021 ist online unter https://kfn.de/wpcontent/uploads/Forschungsberichte/Bericht_Evaluierung_Strafvor-schriften_Bekaempfung_Menschenhandel.pdf abrufbar. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich dieser Problematik auf Initiative von Bayern und Niedersachsen anlässlich ihrer Frühjahrssitzung 2022 in Hohenschwangau unter TOP II.13 angenommen und die Bundesregierung aufgefordert, „unter Beteiligung der Länder praxisgerechte Vorschläge für eine ganzheitliche Reform zu entwickeln und umzusetzen.“</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Die Mehrzahl der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen hat seit 2018 keine neuen Trends oder Erscheinungsformen im Bereich des Menschenhandels feststellen können, verweist aber auf die Abhängigkeit justizieller Erkenntnisse von der polizeilichen Kontrolldichte und die Verdrängung des Deliktphänomens ins Dunkelfeld durch die Maßnahmen zur Eindämmung der CORONA-Pandemie. Eine Staatsanwaltschaft weist auf eine neue Opfergruppe hin: Junge Roma-Frauen seien als Opfer aufgetreten, die bei der Vornahme von mit Strafe bedrohten Handlungen ausgebeutet worden seien. So sei in einem Verfahren eine 16-Jährige zu einem kulturell unüblich hohen Brautpreis von ihren Eltern in eine andere Roma-Familie verkauft worden, in der sie gezwungen worden sei, durch die Begehung von Wohnungseinbruchdiebstählen zum Familieneinkommen beizutragen. Mit Ausnahme von Kost und Logis seien ihr keine Vorteile aus den Taten belassen worden. Für den Fall der Weigerung oder Zuwiderhandlung sei sie mit Maßnahmen gegen ihre jüngeren Geschwister und ihre Kinder bedroht und körperlich misshandelt worden.</p> <p>Der Trend, den Kontakt zwischen potentiellen Freiern und Prostituierten im Internet zu suchen und sich dort zu verabreden, begann bereits vor der Covid-19-Pandemie und geht mit einer Verlagerung der Prostitution in Wohnungen oder Hotelzimmer einher. Durch die Schließungen von Bordellen und Bars hat er sich jedoch weiter verstärkt. Die Standorte von Prostitutionsstätten werden dabei kaum noch im Internet veröffentlicht, sondern zunächst nur Kontaktdaten und ein vager regionaler Bezug. Termin und Ort werden erst im weiteren Verlauf nach der Kontaktaufnahme benannt. Damit können die Wohnungen oder Hotelzimmer für die Prostitutionsausübung schnell gewechselt und die Opfer des Menschenhandels leichter vor Kontrollen verborgen werden.</p>

Rheinland-Pfalz	In Rheinland-Pfalz stellt der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung die Hauptform des Menschenhandels dar. Die Fallzahlen bewegen sich seit Jahren im niedrigen zweistelligen, teils einstelligen Bereich. Pandemiebedingt war eine Zunahme von Delikten im Rahmen von Haus- und Hotelbesuchen festzustellen; die Anzahl der Delikte in Prostitutionsstätten war hingegen rückläufig. Im Deliktsbereich des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung ist die Ausbeutung von vietnamesischen Staatsangehörigen in sog. „Nagelstudios“ in den vergangenen Jahren vermehrt in den Fokus gerückt.
Thüringen	Aufgrund des sehr geringen Fallaufkommens lassen sich keine Trends feststellen. Bislang liegen auch keine einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit ukrainischen Flüchtlingen, insbesondere Frauen und alleinreisenden Kinder, vor.

	the legislation and regulations relevant to action against THB (e.g. criminalisation of THB, identification and assistance of victims of THB, recovery and reflection period, residence permit, supply chains, public procurement);
Bayern	<p>Eine kritische Auseinandersetzung bei der Evaluation der bestehenden Tatbestände ist erfolgt. Die Umsetzung liegt nicht im Ermessen des BLKA.</p> <p>Der Arbeitsbereich Menschenhandel beteiligt sich behördenintern und behördenübergreifend (Zoll, BuPo, KVR, BAMF,...) an Aus- und Fortbildungen, damit möglichst viele Akteure aus diesem Phänomenbereich über dieses Thema informiert werden können, um z.B. mittels Indikatoren Opfer leichter erkennen und im Anschluss unter Kenntnis der zustehenden Rechte gezielter helfen zu können.</p> <p>Seit 01.01.2021 besteht für Gewaltopfer ein Anspruch auf Leistungen in Traumaambulanzen. Anspruchsberechtigt sind Betroffene eines tätlichen Angriffs und deren Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende. Derzeit gibt es in Bayern 20 Traumaambulanzen für Erwachsene und 13 Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Antragszahlen bzw. Zahlen, wie viele Personen die Traumaambulanzen in Anspruch nehmen bzw. genommen haben, sind leider – wie auch die Art der zugrundeliegenden Gewalttat – nicht auswertbar. Hierzu können keine genaueren Daten geliefert werden.</p>
Berlin	<p>Novellierung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG)</p> <p>Bis zur Novellierung des Berliner Polizeigesetzes (dem ASOG) am 2. April 2021 erfolgten durch Mitarbeitende des LKA 42 sowie durch entsprechend geschulte Mitarbeitende der Schutzpolizei regelmäßige präventive Begehungen von Prostitutionsstätten und -orten, bei denen Personen, die der Prostitution nachgehen, angetroffen werden konnten. Die in der Prostitution tätigen Personen wurden dabei nach ihrer aktuellen Situation befragt und auf Hilfsangebote, sowohl der Nichtregierungsorganisationen mittels Flyer in verschiedenen Sprachen, als auch der Polizei hingewiesen.</p> <p>Nunmehr können präventive Kontrollen auf gesetzlicher Grundlage gem. der §§ 21 und 36 ASOG nur noch durchgeführt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an der betreffenden Örtlichkeit möglicherweise Opfer des Menschenhandels zu erwarten sind. Diese Einschränkung der polizeilichen Eingriffs- und Kontrollbefugnis erschwert aus Sicht von Polizei und</p>

Staatsanwaltschaft die Durchführung von regelmäßigen präventiven Kontrollen und damit auch die Aufhellung von Dunkelfeldern, das Erkennen von neuen Phänomenen sowie die Erstellung von Lagebildern.

Allein mit der Möglichkeit der gewerberechlichen Kontrolle solcher Betriebe können nicht dieselben rein präventiven Ziele verfolgt werden, da diese gewerberechlichen Kontrollen eine andere Zielrichtung haben und Betreiber und Prostituierte grundsätzlich als Adressaten von bußgeldbewehrten Maßnahmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) betrachten.

Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Zur Frage der Erholungs- und Bedenkzeit (Artikel 13) und der Erteilung eines Aufenthaltstitels (Artikel 14) hat Berlin bereits im Zusammenhang mit dem 2. Evaluierungsverfahren berichtet.

Das jeweilige Verfahren ist in den öffentlich zugänglichen VAB des Landesamtes für Einwanderung unter A.25.4a, A.25.4b, A.59.7 und 60a.2.2.2. geregelt. Diese stehen im Internet unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>.

Die Zusammenarbeit unter den weit verzweigten Behördenstrukturen im Land Berlin hat sich im Hinblick auf die Erteilung der Bedenkfrist für eine kleine und mittlere Anzahl von betroffenen Personen bewährt. Um auch für Fallgestaltungen mit einer größeren Anzahl von Betroffenen gut vorbereitet zu sein, wird im Land Berlin aktuell unter Federführung der Senats-sinnenverwaltung eine Handlungsempfehlung für die Behördenkooperation „Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel“ unter Beteiligung weiterer Akteure – wie auch der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales - erarbeitet und befindet sich in der finalen Abstimmung.

Als weitere Regelung kann darüber hinaus die Härtefallkommissionsverordnung (einschließlich dazugehöriger Änderungsverordnungen) benannt werden, da Einzelfälle von Opfern von Menschenhandel und Ausbeutung auch in die Härtefallkommission eingebracht wurden bzw. werden, um dann ggf. die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu ersuchen. Allerdings handelt es sich hierbei um ein Gnadenrecht, die Entscheidungen der obersten Landesbehörde sind nicht justiziabel. Die Härtefallkommission hat sich aber als hilfreicher Weg in Fällen erwiesen, in denen es nicht zu einem Strafverfahren gekommen ist, bsp. bei Hausangestellten in Diplomatenhaushalten.

Die Verordnung sowie Änderungsverordnungen sind im Internet unter folgendem Link abruf-bar:

<https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/aufenthaltsrecht/haertefallkommission/rechtsgrundlagen/artikel.1111028.php>

Brandenburg	Bei der Gewährung der Stabilisierungsfrist – der Bedenk- und Erholungszeit – kann für von Menschenhandel Betroffene ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder XII erwachsen. Die Fachstelle Migration und Gute Arbeit berät sowohl die vom Menschenhandel Betroffenen, als auch Mitarbeitende der Jobcenter dazu.
Hamburg	Verbot der unbegleiteten Auslandsadoption (§ 2b Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) in Verbindung mit der nur bei Erfordernis für das Kindeswohl zulässigen Anerkennung einer unbegleiteten Auslandsadoption (§ 4 Adoptionswirkungsgesetz - AdWirkG); beides gültig ab 01.04.2021. Ansonsten siehe Beiträge im Abschnitt I.
Niedersachsen	Über die bereits unter der Beantwortung zu Frage 12 ausgeführten konkreten Maßnahmen sind weitere Maßnahmen zur Harmonisierung des institutionellen Rahmens auf Bundes- und Länderebene nicht bekannt. Eine Abfrage im gesamten Geschäftsbereich konnte - wie bereits ausgeführt - aufgrund der gesetzten Frist nicht erfolgen.
Rheinland-Pfalz	Die Zuständigkeit für den Vollzug des im Jahr 2017 eingeführten Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) obliegt in Rheinland-Pfalz den kreisfreien Städten und Landkreisen. Von den zuständigen Kommunalbehörden werden Kontrollmaßnahmen im Prostitutionsgewerbe initiiert und durchgeführt, teils unter Einbindung von Strafverfolgungsbehörden sowie anderen Behördenvertretern (z. B. der Steuerfahndung). Darüber hinaus führen die regionalen Polizeipräsidien eigene anlassbezogene Kontrollmaßnahmen durch. Aufgrund der im Jahr 2019 erfolgten Aufgabenzuweisung im Bereich der Arbeitsausbeutung an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ist die Zusammenarbeit zwischen dem LKA Rheinland-Pfalz und der örtlichen FKS in diesem Bereich intensiviert worden.
Sachsen	Sofern ein Opfer als Zeuge in einem Strafverfahren relevant und zur Aussage bereit ist und alle Verbindungen zu den Beschuldigten abgebrochen hat, besteht die Möglichkeit gemäß § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
Sachsen-Anhalt	Menschenhandel und Zwangsprostitution sind besonders menschenverachtende Formen der Kriminalität, die massiv in das Selbstbestimmungsrecht der Opfer eingreifen sowie unabsehbare physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen. Vor diesem Hintergrund ist der Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Opfer ein hoher Stellenwert beizumessen. Die Bekämpfung des Menschenhandels erfordert deshalb einen multidisziplinären Ansatz. Insofern hat das Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung einen Gemeinsamen Runderlass „Maßnahmen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution“ überarbeitet (Stand 20. August 2021) und dem Landesverwaltungsamt sowie den Polizeibehörden zur Beachtung übersandt. Die darin enthaltenen Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden (u. a. Polizei, Ausländerbehörden) und die von ihnen zu veranlassenden Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit der Fachstelle gegen Menschenhandel und Zwangsverheiratung VERA.

	the institutional and policy framework for action against THB (bodies responsible for co-ordinating national action against THB, entities specialised in the fight against THB, national rapporteur or equivalent mechanism, involvement of civil society, public-private partnerships);
Baden-Württemberg	Neben der in der letzten Abfrage genannten Förderung von Fachberatungsstellen für Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Baden-Württemberg, fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg derzeit drei Fachberatungsstellen im Bereich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Die institutionelle Förderung dieser konnte im Jahr 2022 wieder erhöht werden.
Bayern	Bei der Staatsanwaltschaft München I wurde zum 1. Oktober 2020 eine Spezialabteilung (bestehend aus einer Oberstaatsanwältin und 5 Staatsanwälten) zur Bekämpfung des Menschenhandels gebildet. Sie ist zuständig für Verfahren wegen verbotener Prostitution, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Zwangsprostitution und Menschenhandel (im "Rotlichtmilieu"). Schwerpunkte sind Nigeria und Osteuropa. Die Spezialabteilung führt regelmäßige Erfahrungsaustausche mit den Strafverfolgungsbehörden anderer Länder sowie einschlägigen Fachberatungsstellen durch. Darüber hinaus gibt es bei allen grenznahen bayerischen Staatsanwaltschaften Spezialabteilungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ("Traunsteiner Modell"), die ggf. auch Menschenhandel mit OK-Bezug verfolgen.
Berlin	<p>Politischer und institutioneller Rahmen</p> <p>Den politischen Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels setzen insbesondere der Koalitionsvertrag und die Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 2021-2026. Zu den dortigen, auch bereits angegangenen Vorhaben gehören u. a. die Einführung eines Runden Tisches gegen Arbeitsausbeutung und die Re-Aktivierung der Fachkommission Menschenhandel. Die Richtlinien sind unter folgendem Link zu finden: https://www.berlin.de/rbmskzl/regierende-buergermeisterin/senat/richtlinien-der-politik/.</p> <p>Den institutionellen Rahmen bilden somit künftig der Runde Tisch gegen Arbeitsausbeutung, die Fachkommission Menschenhandel sowie weitere, bereits bestehende Gremien wie die AG Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern.</p> <p>Die letztgenannte interdisziplinäre AG nahm im Juni 2021 unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ihre Arbeit auf. Beteiligt sind verschiedene Senatsverwaltungen, Bezirks- und Jugendämter, die Staatsanwaltschaft Berlin, Familiengerichte, die Polizei Berlin (vertreten durch das LKA 42) sowie verschiedene Fachberatungsstellen.</p> <p>Ziele der AG sind bis Dezember 2023:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss einer Kooperationsvereinbarung "Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger – Kooperation zwischen bezirklichen Jugendämtern, Straf- und Ermittlungsbehörden sowie freien Trägern"

	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Schutzes von Betroffenen • Erarbeitung eines Fortbildungskonzepts für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe/freien Träger/Vormundschaften sowie Etablierung von Vernetzungstreffen mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden <p>Ein erstes Auftaktgespräch zu Organisationsfragen bezüglich der Re-Aktivierung der inter-disziplinären Fachkommission Menschenhandel fand zwischen den für Frauen und Gleichstellung und für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung im Juli 2022 statt. In einem nächsten Schritt ist die Einbeziehung weiterer Senatsverwaltungen im September 2022 vorgesehen. Auf nicht-staatlicher Ebene existieren ebenfalls Vernetzungsgremien wie beispielsweise der Arbeitskreis Frauenhandel.</p> <p>Kooperationsvereinbarungen</p> <p>2003 wurde zwischen dem Polizeipräsidenten Berlin und Fachberatungsstellen für weibliche Betroffene des Menschenhandels eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die sich entsprechend der damaligen Rechtslage auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung konzentrierte, 2008 aber um den Straftatbestand des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft erweitert wurde (vgl. hierzu auch die Zulieferung des Landes Berlin im ersten Evaluierungsverfahren). Durch diese enge Kooperation werden von Menschenhandel betroffene Frauen bedarfsgerecht durch die NGOs informiert und unterstützt und stehen dadurch den Strafverfolgungsbehörden für das weitere Straf- und Gerichtsverfahren zur Verfügung. Um sowohl den Änderungen des StGB als auch der mittlerweile gegebenen Vielfalt der Akteure und nicht zuletzt Betroffenen gerecht zu werden, hat in 2019 ein Prozess der Überarbeitung dieser Vereinbarung begonnen. Für den Schutz, die Betreuung und die Stabilisierung der Opfer im Bereich der Arbeitsausbeutung befindet sich aktuell ein ähnlicher Kooperationsvertrag zwischen dem LKA 42, dem Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) sowie mehreren Fachberatungsstellen in der Abstimmung. Unabhängig von der Berliner Kooperationsvereinbarung („große Vereinbarung“ s.u.) findet ein reger Austausch und faktische Kooperation zu Vorgängen der Arbeitsausbeutung auf der Arbeitsebene zwischen der Polizei, Zoll und Fachberatungsstellen (FBS) statt.</p> <p>Desweiteren wird eine Kooperationsvereinbarung „Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger“ angestrebt, s. auch obige Darstellung der AG zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts "Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern als Opfer von Menschenhandel" in Part II. 13, 5. Spiegelstrich.</p>
Brandenburg	<p>Der „Runde Tisch Saisonarbeit“ wurde 2020 vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) ins Leben gerufen. Beteiligt sind die Landwirtschafts- und Gartenbauverbände sowie Vermarktungseinrichtungen, der DGB, die IG BAU sowie die Fachstelle „Migration und Gute Arbeit“. Er hat sich auf Grundregeln für die Beratung von Saisonarbeitskräften zu fairer Saisonarbeit</p>

	<p>verständigt.</p> <p>Gemeinsam mit Berlin gibt es die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung“ mit dem Themenschwerpunkt „Bekämpfung von Zwangsarbeit, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung – rechtliche Möglichkeiten, Erfahrungen und Hindernisse in der Praxis. In der Arbeitsgruppe sind verschiedene Senatsverwaltungen aus Berlin bzw. Ministerien aus Brandenburg vertreten, der Zoll Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Ordnungsämter der Landkreise/kreiskreisen Städte und Bezirksamter, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung, die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes, die Handwerkskammer Bereich Gewerberecht, Landesämter für Arbeitsschutz, Landeskriminalamt usw. Dies ist ein sehr hilfreicher und praxisorientierter Erfahrungsaustausch der verschiedenen beteiligten Stellen.</p> <p>Im Land Brandenburg gibt es seit März 2021 auch ein Dialogforum Prostitution unter Beteiligung der Ressorts der Landesregierung, der Kommunen und zivilgesellschaftlicher Akteure. Das Dialogforum dient als Begleitgremium zur Umsetzung des ProstSchG und auch um einen Austausch zu ermöglichen, Bedarfe zu ermitteln und auf dieser Basis Handlungsempfehlungen abzuleiten.</p>
Hamburg	Hamburg fördert die Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel (KOOFRA e.V.) mit einer jährlichen Zuwendung. Zudem bestehen unter der Federführung der Sozialbehörde in Hamburg die beiden Runden Tische Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsprostitution sowie zum Zwecke der Zwangsarbeit weiter, die sich in den letzten beiden Jahren insbesondere mit den unter emerging trends of trafficking in human beings beschriebenen Herausforderungen intensiv beschäftigt haben
Mecklenburg-Vorpommern	Die Beratungsstelle CORRECT! wurde mit einer ukrainisch sprechenden Beraterin aufgestockt. Die Finanzierung der zusätzlichen Stelle übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern vorerst bis zum 31.12.2022.
Rheinland-Pfalz	Auf europäischer Ebene werden im Rahmen der EMPACT-Kooperation (European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats) von Europol europaweite Kontrolltage, mit dem Ziel der Bekämpfung organisierter krimineller Netzwerke in priorisierten Deliktsbereichen, u. a. des Menschenhandels, organisiert und in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. Ziel ist die Bekämpfung krimineller Gruppierungen und die Identifizierung potentieller Opfer. An diesen Kontrolltagen beteiligen sich auch regelmäßig rheinland-pfälzische Polizeibehörden.
Thüringen	Im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) befasst sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe damit, Optimierungspotentiale bei der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu prüfen und weiterzuentwickeln.

	the current national strategy and/or action plan for combating trafficking in human beings (objectives and main activities, bodies responsible for its implementation, budget, monitoring and evaluation of results);
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Baden-Württemberg	<p>In Baden-Württemberg bestehen zwei Kooperationsleitfäden für die Zusammenarbeit der Behörden und Fachberatungsstellen in Fällen von Menschenhandel: "Gemeinsam gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg" der vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Jahr 2019 veröffentlicht wurde: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Arbeit/2019_Leitfaden_Arbeitsausbeutung.pdf, sowie der "Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)", der 2016 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration herausgegeben wurde. Dieser wird derzeit im Hinblick auf die Regelungen zum neuen Prostituiertenschutzgesetz überarbeitet und an die neuen Strukturen angepasst. Unter der Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg findet zudem die Durchführung eines Runden Tisches zur Bekämpfung von Menschenhandel statt. Ziel des „Runden Tisches Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung“ ist es, gemeinsam mit den beteiligten Ressorts und Institutionen weitere Verbesserungen in der Kooperation, bei der Prävention und Intervention zu erreichen.</p>
Bayern	<p>Das BLKA hat dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) im Oktober 2020 die Aktualisierung der "Zusammenarbeitsvereinbarung [...] in Menschenhandelsfällen" empfohlen, da diese weder im Zusammenhang mit der Rechtslage noch mit den beteiligten Institutionen aktuell ist. Eine Entscheidung steht noch aus.</p>
Hamburg	<p>Siehe Antworten im Abschnitt I und zur Prävention und Intervention in Abschnitt II.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Die Beratungsstelle CORRECT! wurde mit einer ukrainisch sprechenden Beraterin aufgestockt. Die Finanzierung der zusätzlichen Stelle übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern vorerst bis zum 31.12.2022.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Jahr 2017. Vermehrte integrative Kontrollen der Polizei und kommunaler Behörden, weitere Informationen siehe die Anhänge: „220729_Anlage_Greta_3_Evaluierung_ergaenzender_Bericht.pdf“ und „220520 LKA NRW Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2020“ in der Anlage Nordrheinwestfalen</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Gemäß Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“, findet zwischen Polizei und externen Fachberatungsstellen „Menschenhandel“ (NGOs), diversen kommunalen Gebietskörperschaften wie bspw. Ausländerbehörden, Ordnungsämtern, Gesundheitsämtern, Jugendämtern sowie den örtlich zuständigen Sozialleistungsträgern eine enge Zusammenarbeit statt.</p> <p>Zu einer besseren und engeren Zusammenarbeit zwischen Polizei und anderen Behörden trägt das im Oktober 2018 durch die Bundesfamilienministerin vorgestellte Bundeskooperationskonzept zum „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ bei. Seit der Gesetzesnovellierung der Menschenhandelsparagrafen, insbesondere auf Bundes-, als auch auf EU-Ebene, findet der Phänomenbereich besondere Berücksichtigung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat das LKA Rheinland-Pfalz gemeinsam mit der NGO SOLWODI bereits im Dezember 2018 einen „Multiprofessionellen Schwerpunkt-Workshop zur Vernetzung und zum Aufbau von Strukturen im Bereich Handel mit und</p>

	<p>Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen“ initiiert und mit Unterstützung von ECPAT Deutschland e. V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung - durchgeführt. Zur Festigung dieser Strukturen entwickeln Strafverfolgungs-, Kommunalbehörden und NGOs (Opferschutzorganisationen) aktuell in Mainz und Umgebung ein Netzwerk, um in interdisziplinären Treffen einen wichtigen Beitrag zu leisten.</p> <p>Das LKA Rheinland-Pfalz hat im Hinblick auf die „Optimierung des Schutzes und der Hilfen minderjähriger Opfer von Menschenhandel“ die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mithilfe von Handlungsorientierungen für die Phänomenbereiche der Bettelerei, Handel mit Kindern, Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen sensibilisiert und anhand eines Informationsblatts zu den neuen Ausbeutungs- und Erscheinungsformen des Menschenhandels informiert.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	recent case law concerning THB for different forms of exploitation.
Bayern	Deutliche Erschwerung u.a. bei der Auslegung des Merkmals "List" im Zusammenhang mit sog. Loverboy-Fällen. Dieses Thema ist bereits auf justizieller Ebene bekannt und wird daher hier nicht erneut ausgeführt.
Berlin	Vgl. hierzu II. 12, 1. Spiegelstrich, c) Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung bei der Begehung von Straftaten
Mecklenburg-Vorpommern	Es ist weder ein Verdachtsfall noch ein Fall von Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung in Mecklenburg-Vorpommern auf Fachebene bekannt. Es fanden keine entsprechenden Gerichtsverfahren statt.

	<p>Please provide information on measures taken in your country in respect to the following recommendations made in GRETA’s second evaluation report:</p>
	<p>Ø harmonise the institutional framework and co-ordination structures for action against THB at federal and Länder level, in particular the referral processes for victims of human trafficking (NRMs);</p>
Baden-Württemberg	<p>Die Polizei in Baden-Württemberg verfügt durch qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Deliktsbereich des Menschenhandels über fachkundige Sachbearbeiter. Hierdurch können im Zusammenhang mit gezielten regelmäßigen Kontrolltätigkeiten erste Verdachtsmomente gewonnen werden. In Ergänzung dazu stellt die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser (GES) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW), bestehend aus Bundes- und Landespolizisten, einen weiteren spezialisierten Fachbereich dar. Durch diese Ermittlungsgruppe werden neben Schleusungsverfahren auch Delikte des Menschenhandels bearbeitet.</p> <p>Darüber hinaus besteht eine gewinnbringende Vernetzung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)</p>

	<p>und dem LKA BW. Von Seiten der Behörde werden im Zuge eines Asylverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 AsylG regelmäßig Anhaltspunkte zu möglichen Opfern von Menschenhandel zur weiteren Prüfung an das LKA BW übermittelt.</p> <p>Weiterhin besteht auf nationaler und internationaler Ebene ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Polizeidienststellen der auch zur Identifizierung Menschenhandelsopfern führt. Beispielsweise Ermittlungskooperationen mit ausländischen Dienststellen durch Joint Investigation Teams (JITs). Spezialisierte Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel sind auch in Baden-Württemberg vertreten. Die Beratungsarbeit dieser Institutionen umfasst explizit die Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, fokussiert durch Öffentlichkeitsarbeit. Ein von Baden-Württemberg erschaffener Leitfaden für die Kooperation zwischen den Behörden und Fachberatungsstellen zur Verbesserung des Opferschutzes und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung ist hierbei ein unterstützendes Instrument.</p>
Bayern	<p>Das BLKA hat den StMI im Oktober 2020 die Aktualisierung der "Zusammenarbeitsvereinbarung [...] in Menschenhandelsfällen" empfohlen, da diese weder im Zusammenhang mit der Rechtslage noch mit den beteiligten Institutionen aktuell ist. Eine Entscheidung steht noch aus.</p>
Hamburg	<p>Siehe Ausführungen unter Abschnitt I. Darüber hinaus verfügt Hamburg unter der Federführung der Sozialbehörde (Referat Opferschutz) über ein stabiles und verlässliches Netzwerk zur Bekämpfung des Menschenhandels, welches erneut im Kontext der Geflüchteten aus der Ukraine bewiesen hat, schnell und effektiv lokal in Hamburg Maßnahmen zur Prävention (Mehrsprachige Aufklärungs- und Informationsmaterialien) für diese vulnerable Gruppe zu entwickeln und zielgerecht zu verteilen.</p> <p>Siehe im Übrigen Beiträge unter: strengthen the prevention of trafficking for the purpose of labour exploitation, in particular in at-risk sectors, public procurement and supply chains and ensure that all victims of trafficking, in particular children, can fully benefit in practice from the entitlement to a renewable residence permit, without prejudice to the right to seek and enjoy asylum.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Zwischen den Beratungsstellen CORRECT! und Faire Integration finden unter Federführung des für Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung zuständigen Fachreferats Abstimmungsgespräche statt.</p>
Niedersachsen	<p>Polizeilicherseits werden in diesem Bereich keine eigenständigen Präventionsmaßnahmen unternommen. Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) stellt in seinem Internet-Portal polizei-beratung.de unter folgendem Link Opferinformationen zu dem Phänomenfeld Menschenhandel bereit: https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/menschenhandel/.</p> <p>Hier werden u. a. Verhaltenshinweise gegeben und Hilfs- und Beratungsstellen genannt. U. a. wird auf das Informationsangebot des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e. V. (KOK) hingewiesen (https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite).</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Die IMK hat in ihrer 215. Sitzung vom 01./03.12.2021 in Stuttgart einen Beschluss zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution (TOP 12) gefasst. Darin heißt es u. a., dass die bereits im Bund den Ländern</p>

	vorgenommenen Maßnahmen begrüßt werden. Im Weiteren bittet sie die bereits bestehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Menschenhandel“ die Optimierungspotenziale zur Verbesserung der multidisziplinär ausgerichteten Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Sachsen-Anhalt unterstützt dieses Vorhaben. Die IMK hat die BLAG gebeten, zu ihrer Herbstsitzung 2022 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.
Thüringen	Der Koordinierung und Harmonisierung der Maßnahmen dient u. a die BLAG Menschenhandel sowie die einschlägige Gremienarbeit.

	Ø finalise the setting up of an independent national rapporteur;
	Please refer to report by the Federal Government.

	Ø strengthen the prevention of trafficking for the purpose of labour exploitation, in particular in at-risk sectors, public procurement and supply chains ;
Bayern	<p>Anfang 2022 wurde der Arbeitsbereich Menschenhandel des SG 533 im BLKA neu strukturiert. Seither wurde die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Zoll, Bundespolizei) und Fachberatungsstellen deutlich intensiviert. Zur gegenseitigen Vernetzung wurden durch den AB Menschenhandel bereits "Runde Tische" zwischen Fachkommissariaten, Zoll und LKA initiiert.</p> <p>Aktuell führt der Arbeitsbereich Fortbildungsveranstaltungen bei einigen Zolldienststellen durch, um diese zum Thema Arbeitsausbeutung zu informieren, Möglichkeiten der Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung aufzuzeigen. Außerdem werden anhand von Praxisfällen Verbesserungsmöglichkeiten bei der Aufnahme entsprechender Sachverhalte (z.B. Ausgestaltung von Vernehmungen) dargestellt.</p> <p>Für das Jahr 2023 ist eine bayernweite, behördenübergreifende Sachbearbeitertagung zum Thema "Ausbeutung der Arbeitskraft" geplant, die vom Arbeitsbereich Menschenhandel initiiert wurde.</p>
Berlin	<p>Öffentliche Vergabe:</p> <p>Nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die Einhaltung der vereinbarten Vertragsbedingungen wie Mindestentgelt oder ILO-Kernarbeitsnormen stichprobenartig zu kontrollieren. Unterstützt werden sie von der zentralen Kontrollgruppe des Landes Berlin.</p> <p>Damit gibt das BerlAVG den öffentlichen Auftraggebern weitreichende Instrumente zur Kontrolle und Durchsetzung an die Hand. Ob Kontrollen tatsächlich durchgeführt werden oder Vertragsverletzungen sanktioniert werden, liegt aber im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Fälle des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung bei der Auftragsausführung für das Land Berlin sind nicht bekannt.</p>

	<p>Das Land Berlin hat im BerlAVG neben dem Vergabemindestentgelt seit 1. Mai 2020 die Tariftreue gesetzlich geregelt. Für die Umsetzung der Tariftreuepflicht im Land Berlin bedarf es noch Ausführungsbestimmungen, welche sich in der finalen Abstimmung zwischen den zuständigen Ressorts befinden. Die Sicherung von Mindestentgelt und Tariflöhnen zur Förderung und Unterstützung eines fairen Wettbewerbs wird von allen Beteiligten als notwendig anerkannt.</p> <p>Nach dem BerlAVG sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, mit den Auftragnehmern Vertragsbedingungen zur Einhaltung öko-sozialer Maßnahmen wie Mindestentgelt oder ILO-Kernarbeitsnormen, zur Kontrolle und zu Sanktionen bei Vertragsverletzungen zu vereinbaren. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, auch seine eingesetzten Unterauftragnehmer und Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Mindestentgeltvorgaben und späterhin auch Tarifentgelte zu verpflichten (sog. Subunternehmerhaftung).</p> <p>Der Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der vereinbarten Vertragsbedingungen, indem sie die erforderlichen Unterlagen, wie Arbeitsverträge und Entgeltnachweise anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereit zu haltenden Unterlagen vor Ort in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers einsehen. Der Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer hat bei der Kontrolle mitzuwirken, indem er die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhält, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die jeweils vereinbarten ökosozialen Vorgaben eingehalten wurden. Stellt die Kontrollgruppe einen Verstoß fest, empfiehlt sie den öffentlichen Auftraggebern, die Sanktionsmöglichkeiten gemäß BerlAVG zu prüfen. Da die öffentlichen Auftraggeber und die Auftragnehmer Vertragspartner sind, entscheiden die öffentlichen Auftraggeber über die tatsächliche Sanktionierung. Darüber hinaus werden Verstöße der Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften gegen die vereinbarten Vertragsbedingungen an das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Berlin gemeldet und die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen.</p> <p>EMPACT-Wochen: Die Fachdienststellen des LKA 42 beteiligen sich regelmäßig an Kontrollen im Rahmen von Europol initiierten EMPACT-Wochen. So wurden im Jahr 2021 bei den Action Days mit dem Arbeitstitel "Labour Exploitation" Kontrollen an möglichen Orten der Arbeitsausbeutung durchgeführt, wie z.B. Nagelstudios, Blumenläden, Restaurants. Strafverfahren wegen Menschenhandels konnten hierbei nicht generiert werden.</p>
Hamburg	In Hamburg kooperieren insbesondere nachstehende Fachberatungsstellen mit KOOFRA, wenn diese im Rahmen ihrer arbeitsrechtlichen/sozialversicherungsrechtlichen Beratung Anhaltspunkte von Zwangsarbeit und/oder schwerer Arbeitsausbeutung bei den Ratsuchenden festgestellt haben:

	<ul style="list-style-type: none"> • Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit (Förderung durch die Sozialbehörde): https://hamburg.arbeitundleben.de/arbeitnehmerfreiz%C3%BCgigkeit. Zwischen KOOFRA und der Servicestelle gibt es seit 2014 eine Kooperationsvereinbarung. • Das Projekt „Faire Integration“ ist ein Beratungsangebot für Geflüchtete und Drittstaatsangehörige zu allen arbeitsrechtlichen Fragen. Es werden Personen beraten, die sich bereits in Arbeit, Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sowie Personen, die sich präventiv über ihre Arbeitsbedingungen informieren möchten. Die Beratung ist auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Farsi, Russisch, Ukrainisch und Spanisch möglich. Auf Wunsch können für weitere Sprachen Dolmetscher eingesetzt werden. Link: https://hamburg.arbeitundleben.de/faire-integration. • Das von der Sozialbehörde geförderte Hamburger Welcome Center (HWC) steht als die zentrale Servicestelle für alle Fragen zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarktintegration sowohl Fachkräften als auch Unternehmen zur Seite: https://welcome.hamburg.de/hwc/ <p>Prävention 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine:</p> <p>Im Juni 2022 wurde von der Sozialbehörde (Referat Opferschutz) eine Informationsveranstaltung in Kooperation mit der Bürgerstiftung in Hamburg (https://buergerstiftung-hamburg.de/ehrenamt/) zur Prävention von Geflüchteten aus der Ukraine durchgeführt. Diese richtete sich an Initiativen und Ehrenamtliche, die Schutzsuchende aus der Ukraine ehrenamtlich unterstützen und begleiten. Ziel der Veranstaltung war, die Zielgruppe über schwere Ausbeutungsformen zu informieren und zu sensibilisieren. Es wurden von KOOFRA e.V. die Indikatoren zur Identifizierung von potenziell Betroffenen von Zwangsarbeit/schwerer Arbeitsausbeutung vorgestellt. Das „Projekt Faire Integration“ informierte über alle arbeitsrechtlichen Fragestellungen in Deutschland. Das Projekt bietet aktuell verstärkt Informationsveranstaltungen und Beratung für Geflüchtete aus der Ukraine an: https://hamburg.arbeitundleben.de/faire-integration</p> <p>Ebenso fand bereits eine Veranstaltung im April 2022 in Kooperation mit der Bürgerstiftung für die genannte Zielgruppe zum Thema Zwangsprostitution statt, in der KOOFRA e.V. und das Projekt „Fair Love“ ihre Arbeit vorstellten und über Risikofaktoren für Betroffene informierten, Opfer von Zwangsprostitution und sexueller Ausbeutung zu werden.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Die Beratungsstelle CORRECT! wurde personell verstärkt.

	Ø provide adequate assistance, including safe accommodation, adapted to the specific needs of male victims of trafficking ;
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bayern	<p>Die Unterbringung männlicher Opfer von Menschenhandel stellt nach wie vor eine Herausforderung dar. Dies wurde auch bei Besprechungen zwischen Fachberatungsstellen und BLKA deutlich, da diese NROs nur begrenzte Möglichkeiten haben solche Personen unterzubringen.</p> <p>Die Einbindung kirchlicher Verbände (wie z.B. in Österreich) konnte bisher nicht versucht werden, da das StMI der Aktualisierung der "Zusammenarbeitsvereinbarung [...] in Menschenhandelsfällen" aus dem Jahr 2004 noch nicht zugestimmt hat.</p>
Berlin	<p>Opfer von Arbeitsausbeutung werden durch Beratungsangebote – wie z.B. dem Berliner Beratungszentrum für Migration und gute Arbeit (BEMA) – unterstützt, wobei der Beratungsaufwand aufgrund der zunehmenden Komplexität der Einzelfälle stark zugenommen hat. Problematisch ist weiterhin die adäquate (gesonderte) Unterbringung von männlichen Opfern der Arbeitsausbeutung sowie fehlender spezieller Betreuungsangebote.</p> <p>Im Land Berlin ist das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) u.a. zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie für die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit im Hinblick auf Opfer der in § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG genannten Straftaten, und zwar während der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen dieser Zuständigkeitszuweisung organisiert das LAF im akuten Bedarfsfall u.a. auch Unterbringungsmöglichkeiten für männliche Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung bzw. für männliche Opfer extremer Arbeitsausbeutung im Berliner Ankunftscenter. Sollten sich die Betroffenen entscheiden, länger zu bleiben, erfolgt die Unterbringung seitens des LAF in einer Aufnahmeeinrichtung mit Vollverpflegung. Das LAF ist bei verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich in der Lage, auch eine größere Anzahl potentieller Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit oder damit einhergehendem Menschenhandel unterzubringen. Dies zeigte sich bei einer Großrazzia in 2019. Aufgrund des erhöhten Zuganges von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine, von Sonderaufnahmen sowie auch konstant hohem Zugang Asylsuchender aus anderen Ländern, hat das Land Berlin, insbesondere das LAF, nur noch begrenzt Aufnahmekapazitäten für die ad-hoc Unterbringung der Opfer (Stand Juli 2022).</p> <p>Für eine Notunterbringung stehen dem BEMA Finanzmittel i.H.v. 40.000 € bereit: soweit das BEMA mögliche Opfer von Arbeitsausbeutung sowie von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit bis zur Sachverhaltsaufklärung bzw. bis zum Abschluss behördlicher oder gerichtlicher Verfahren im Land Berlin auf eigene Kosten unterbringt und verpflegt, können dem BEMA entsprechende Kosten in begründeten Einzelfällen seit Beginn des Jahres 2020 (bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit am 31. Dezember 2022) unter Vorlage von Einzelkostennachweisen bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 40.000,- Euro (brutto) pro Kalenderjahr von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erstattet werden, soweit der betreffende Personenkreis zunächst nicht durch staatliche Stellen untergebracht und versorgt werden kann (sog. „Not-Unterbringung“). Die sog. „Not-Unterbringungskosten“ sind auch für die kommende Vertragslaufzeit nach 2022 finanziell abgesichert, so dass die BEMA im Bedarfsfall eine „Not-Unterkunft“ anbieten kann.</p>

	Die Unterbringung von männlichen Opfern aus der EU/DEU gestaltet sich schwierig. Es bedarf darüber hinaus spezieller (Betreuungs-)Angebote von zum Teil traumatisierten (männlichen) Opfern von Menschenhandel und Ausbeutung. Opfer müssen dem Zugriff der Tätergruppierungen entzogen werden. Die - auch den Tätergruppierungen bekannten - Unterbringungsmöglichkeiten durch das LAF sind nur bedingt geeignet.
Brandenburg	Nach dem Schutzkonzept der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg erfolgt i. d. R. eine dem individuellen Bedarf entsprechende Unterbringung, um Retraumatisierungen entgegen zu wirken. Zudem steht den Betroffenen der behördeneigene psychosoziale Dienst zur Verfügung (u. a. Psychodiagnostik, emotionale Entlastungsgespräche zur Stabilisierung, psychologische Einzel- und Familienberatung, Weitervermittlung an relevante Stellen). Über den psychosozialen Dienst erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Der Sozialdienst des von der Zentralen Ausländerbehörde beauftragten Wohnheimbetreibers wird ebenso informiert, sofern z. B. spezielle Assistenz bei der Aktenanlage oder weiteren Verfahrensschritten benötigt wird. Die betroffene Person hat auch die Möglichkeit, mit der Gewaltschutzbeauftragten der Zentralen Ausländerbehörde zu sprechen. Dies gilt auch für die o. g. Personengruppe.
Hamburg	Die Fachberatungsstelle KOOFRA e.V. besitzt das Mandat, betroffene Frauen in Hotels oder in den Hamburger Frauenhäusern unterzubringen. In Ausnahmefällen untertützt KOOFRA auch männliche Betroffene. KOOFRA hat die Möglichkeit männliche Betroffene für 15 Nächte in einem Hotel unterzubringen. Geflüchtete Betroffene können nach Absprache mit dem Träger der öffentlich-rechtlichen Unterbringung „Fördern und Wohnen“ (F&W) in Hamburg untergebracht werden: https://www.foerdernundwohnen.de/ . Seit 2021 besteht für geflüchtete Frauen auch mit Kindern, die von Zwangsprostitution/sexuelle Ausbeutung oder von Zwangsarbeit/schwere Arbeitsausbeutung akut betroffen oder bedroht sind, die Möglichkeit in einer anonymen Schutzunterkunft für Frauen untergebracht zu werden.
Mecklenburg-Vorpommern	Es finden Vorüberlegungen zu solchen Themen für den Förderzeitraum ab dem Jahr 2023 statt.
Nordrhein-Westfalen	Umfangreiche Verbesserung der Ausstattung der Opferunterstützungsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen: Für die acht landesgeförderten spezialisierten Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung wurde von 2017 bis 2022 die Landesförderung kontinuierlich um insgesamt ca. 700.000 Euro auf insgesamt ca. 1.700.000 Euro erhöht (Personalkosten von 669.278 Euro (2017) um 323.589 Euro auf 992.867 Euro (2022), Unterbringungsmittel seit 2019 um ca. 400.000 Euro jährlich). Hilfen zur Überbrückung der coronabedingten Auswirkungen auf die Arbeit der spezialisierten Beratungsstellen wurden in Höhe von insgesamt 84.000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 ausgezahlt. Seit vielen Jahren wird in NRW die Vorhaltung von insgesamt 5 Plätzen in drei Einrichtungen der Jugendhilfe in NRW sowie der Aufbau einer weiteren Schutzeinrichtung im Rheinland gefördert. Durch die Förderung sollen die Einrichtungen in die Lage

	<p>versetzt werden, Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat und / oder Gewalt bedroht oder betroffen sind unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter – einen (anonymen) Schutzplatz anbieten zu können.</p> <p>Darüber hinaus wird die Vorhaltung eines inklusiven anonymen Schutzplatzes für Mädchen mit Behinderungen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, im Mädchenhaus Bielefeld gefördert.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Die bisher bestehende infrastrukturelle und finanzielle Lücke in der Notversorgung für männliche Betroffene im Bereich von Zwangsarbeit, Arbeitsausbeutung und Menschenhandel konnte auf Grundlage einer seit Juni 2021 erfolgten Erweiterung der Fachstelle BemA (https://bema.arbeitundleben.org) teilweise geschlossen werden. Innerhalb des ersten Jahres, welcher zunächst durch den Aufbau von Beratungskonzepten und Netzwerken geprägt war, wurden bisher über 50 Fälle begleitet. Es handelt sich überwiegend um männliche sowie einige weibliche Betroffene außerhalb des Bereichs Zwangsprostitution. Folgende Unterstützungsstrukturen werden angeboten bzw. angestrebt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung Betroffener über Projektmitteln: Mittel in BemA, um ein Zimmer in einem Hotel oder einer Pension für die betroffenen Personen anzumieten und Kooperation mit den Tafeln in den Gebietskörperschaften für Nahrungsmittel und Mittel des alltäglichen Bedarfs. 2. Unterstützung aus dem durch BemA aufgebauten Netzwerk: Tafeln und Bahnhofsmissionen für Nahrungsmittel und Notbedarfen, MediNetz für ärztliche Versorgung sowie Diakonie und Caritas für weitere Unterstützungsmöglichkeiten. 3. Hilfe in der Unterstützung durch staatliche Strukturen (§ 59 Abs. 7 AufenthG). <p>Die Vernetzungsarbeit wird durch einen halbjährlich tagenden Fachbeirat gestärkt.</p>

	<p>Ø improve the identification of, and assistance to, child victims of trafficking, including by paying particular attention to unaccompanied and separated foreign children ;</p>
Baden-Württemberg	<p>Zur Bekämpfung des Menschenhandels und damit auch der Identifizierung und Unterstützung von Opfern, einschließlich Kindern, beteiligt sich Baden-Württemberg an europaweiten Kontrollaktionen im Rahmen von EMPACT-Projekten, wie beispielsweise an “Action Days against - Child Trafficking” zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa.</p> <p>Darüber hinaus werden von behördlicher Seite, in der Regel die Kontaktstellen für unbegleitete und getrenntlebende ausländische Kinder wie beispielsweise Ausländerbehörden, Jugendämter und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) frühzeitig Verdachtsmomente an die Polizei übermittelt.</p>
Bayern	<p>Das Thema Ausbeutung von Kindern wird in verschiedenen Seminaren des Fortbildungsinstituts der Bayer. Polizei zielgruppenorientiert vorgestellt.</p>

	<p>So werden z.B. Sachbearbeiter von Sexual- und Missbrauchsdelikten zum Thema sexuelle Ausbeutung i.S.d. §§ 232 ff. StGB aber auch zum Thema kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen außerhalb der Menschenhandelstatbestände unterrichtet.</p> <p>Sachbearbeiter aus dem Bereich Eigentumskriminalität oder dem Bereich Kinder- und Jugendkriminalität werden über die Möglichkeiten des Zwangs zur "[...] Begehung von mit Strafe bedrohte Handlungen [...]" informiert, damit hier das Bewusstsein geschaffen wird, dass der minderjährige/jugendliche Täter gleichzeitig auch ein Opfer einer Ausbeutungssituation sein kann.</p>
Berlin	<p>Im LKA 42 besteht seit langer Zeit das LKA 424 als Spezialkommissariat, welches ausschließlich für die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsprostitution zum Nachteil Minderjähriger zuständig ist.</p> <p>Vernetzung und Kooperationen Mit dem Ziel einer frühzeitigen Identifizierung von minderjährigen sexuell ausgebeuteten Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution steht das LKA 424 in enger Vernetzung und Kooperation mit sämtlichen relevanten Behörden und sonstigen Institutionen, u.a.</p> <p>Innerbehördlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Örtlich zuständige Polizeiabschnitte für erkannte Schwerpunkte (Streifendienst, Präventionsbeauftragte, Dienstgruppen) • Kriminalpolizeiliche Sofortbearbeitung und LSBTI-Beauftragte in den örtlichen Direktionen • LKA PräV (Prävention) einschließlich der zentralen LSBTI-Beauftragten • „Schnittstellendienststellen“, z.B. LKA 13 zuständig für Sexualdelikte, LKA 26 zuständig für Taschendiebstähle mit Blick auf die Identifizierung von Menschenhandelsopfern <p>Sicherheitsbehörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Turnusmäßiges Arbeitstreffen „Menschenhandel“ mit relevanten Dienststellen des LKA und der örtlichen Direktionen sowie der Staatsanwaltschaft, der Steuerfahndung und dem Hauptzollamt zum Informationsaustausch <p>AG zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts "Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern als Opfer von Menschenhandel"</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGOs und Kriseneinrichtungen • Bezirksämter, Jugendämter, Kinder-/Jugendnotdienst, Ordnungsämter • Internationaler Sozialdienst • In Planung: Familiengerichte • Regelmäßiger „Runder Tisch“ unter Beteiligung LKA 424, zwei mit Minderjährigen befassten Kommissariaten des LKA 13 und der NGO „Subway/Hilfe für Jungs e.V.“

	<p>Es erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch, um die Kooperationspartner für das Phänomen bzw. eventuell neu auftretende Erscheinungsformen zu sensibilisieren. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung wird angestrebt (s. auch II.12, 3. Spiegelstrich).</p> <p>Prävention Im LKA 424 wurde ein Präventionskonzept zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung minderjähriger männlicher Rumänen erarbeitet, die in Berlin aus ihren familiären Strukturen heraus der mann-männlichen Prostitution zugeführt und darin ausgebeutet werden. Ziel des Konzepts ist es - in Ergänzung zur Repression - dem Phänomen die Tatgelegenheitsstrukturen zu entziehen, u.a. durch Information der Öffentlichkeit sowie Sensibilisierung und Fortbildung aller beteiligten Behörden und freien Träger. Im Juli 2022 startete eine Informationskampagne der Polizei Berlin mit öffentlicher Plakatierung an den für dieses Phänomen relevanten örtlichen Schwerpunkten. Die Finanzierung der Kampagne erfolgte EU-gefördert über das o.g. ISF-Projekt "THB Liberi" (s. hierzu I. 10.4).</p>
Brandenburg	<p>Unbegleitete ausländische Minderjährige erhalten im Rahmen der Jugendhilfe eine Unterbringung, Betreuung und Versorgung, die einem hohen fachlichen Standard unterliegt und jeweils am individuellen Bedarf des/der Minderjährigen angepasst ist. Darüber hinaus wird für jedes unbegleitete ausländische Kind bzw. jeden Jugendlichen ein persönlicher Vormund bestellt, der dessen Interessen unabhängig vertritt. Das Hilfeplanverfahren unter Mitwirkung des Vormunds kann als wirksames Instrument eingesetzt werden, um mit Augenmerk auf die besondere Vulnerabilität der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen besondere Hilfebedarfe festzustellen und Gefährdungen abzuwenden. Die fortlaufende Qualifizierung und Weiterbildung von Fachkräften der Jugendämter ist für die Gewährleistung des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe von hoher Bedeutung. Die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg qualifiziert fortlaufend und berät die kommunalen Jugendämter sowie ihre Kooperationspartner. Sie fördert die Kooperation und interdisziplinäre Netzwerkarbeit auf kommunaler Ebene, dies schließt auch die fachliche Beratung von Fachkräften zur Vorbeugung bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ein.</p>
Hamburg	<p>Hinweise auf Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen der Programme zum Kinderschutz für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Elterngeldstellen, Jobcentern und weiteren Stellen, in denen Leistungen für Kinder angefragt werden können.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Jugendämter sind sich ihres Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII bewusst. Danach sind sie verpflichtet, alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten. Sind unbegleitete Minderjährige von Menschenhandel betroffen, ist das Jugendamt einzuschalten, das für die Inobhutnahme und Bestellung eines Vormunds verantwortlich ist. Minderjährige, die unbegleitet aus dem Ausland nach Deutschland kommen, werden in Clearingstellen untergebracht, die auf deren Betreuung spezialisiert sind. Im Verfahren der Abklärung der persönlichen Hintergründe der Kinder und Jugendlichen, verschaffen sich die beteiligten Akteure unter Federführung des Jugendamts Klarheit</p>

	über das Alter, den Entwicklungs- und Bildungsstand und die Gesundheit der Kinder oder Jugendlichen. Zudem stellt das Land Mecklenburg-Vorpommern sicher, dass den Jugendämtern die Indikatorenliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels des LKA zur Verfügung steht.
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Ø ensure that all victims of trafficking, in particular children, can fully benefit in practice from the entitlement to a renewable residence permit, without prejudice to the right to seek and enjoy asylum .
Bayern	Die polizeilichen Sachbearbeiter werden über die Rechte der Opfer von Menschenhandel - unabhängig des Alters - informiert. Die (zum Teil weiterhin nicht bekannten) Rechte der Bedenk- und Stabilisierungsfrist gem. § 59 Abs. 7 AufenthG sowie der Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 55 Abs. 4a AufenthG werden bei Vorträgen regelmäßig ebenso thematisiert, wie z.B. die Möglichkeit der Strafbefreiung gem. § 154c StPO.
Brandenburg	In der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende haben alle dort untergebrachten Personen das Recht, an einer unabhängigen Asylverfahrensberatung teilzunehmen und einen Antrag auf Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen. Die Ausländerbehörden im Land Brandenburg erteilen Aufenthaltstitel und Verlängerungen entsprechend der bundesweit geltenden Gesetze und Bestimmungen unter Berücksichtigung der ihnen vorliegenden Informationen, z. B. dass die antragstellende Person Opfer von Menschenhandel ist.
Berlin	In Berlin wird unter Absehen von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 AufenthG sowie des § 5 Abs. 2 AufenthG (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen) großzügig vom Ermessen des § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG Gebrauch gemacht und den Betroffenen regelmäßig auch nach dem Strafverfahren eine Bleibeperspektive eröffnet. Auch die Verlängerung einer nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis ist in den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) des Landesamtes für Einwanderung geregelt (vgl. dort unter A.25.4a.3. und A.25.4b.; https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php). Die Verfahrenshinweise sehen weiterhin vor, dass in Fällen, in denen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a S. 3 bzw. 4b S. 3 AufenthG nicht in Betracht kommt, dafür regelmäßig § 25 Abs. 4 S. 2 sowie § 25 Abs. 5 AufenthG wohlwollend zu prüfen sind. Im laufenden Jahr 2022 hat es bis dato zwei Verlängerungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG gegeben. Kinder waren nicht darunter.
Bremen	Die Bremer Senatorin für Frauen und der Senator für Inneres haben im Juni 2021 einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der die Rechte und Schutzmöglichkeiten von gewaltbetroffenen Frauen ohne gesicherten Aufenthalt stärken soll. Der Antrag fordert die Bundesregierung auf zu prüfen, wie ein eigenständiger Aufenthaltstitel für gewaltbetroffene Frauen im deutschen Recht im Sinne der Istanbul-Konvention verankert werden kann. So soll sichergestellt werden, dass in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt Ausweisungsverfahren der betroffenen Frauen ausgesetzt werden können. Außerdem sollen von Gewalt betroffene Frauen einen verlängerbaren Aufenthaltstitel erhalten, wenn ihr Aufenthalt aufgrund ihrer persönlichen Lage notwendig oder zur Mitwirkung in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren erforderlich ist. So wäre beispielsweise eine Ausreise

	<p>unzumutbar, wenn therapeutische und beratende Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Auch dürfen Frauen nicht zur Ausreise gezwungen werden, wenn zum Beispiel die erfahrene sexualisierte Gewalt zu erheblichen Nachteilen im Herkunftsland führen könnte.</p> <p>Dem Bremer Antrag schlossen sich die Bundesländer Berlin, Thüringen und Hamburg an. Er wurde mehreren Fachausschüssen des Bundesrats zugewiesen, in denen die Beratungen dazu fortgesetzt werden müssen.</p>
Hamburg	<p>Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das über den Asylantrag entscheidet, ist mit einer Außenstelle in der zentralen Zentrale Erstaufnahme (ZEA) in Hamburg vertreten. Alle Asylsuchenden können bereits vor der Antragstellung an einer allgemeinen Asylverfahrensberatung in der ZEA teilnehmen.</p> <p>Der Status der Opfereigenschaft ist für einen Aufenthaltsstaus und damit für den Zugang zu Leistungen nach dem SGB II oder dem Asylbewerberleistungsgesetz entscheidend. Liegen Anhaltspunkte für eine Opfereigenschaft vor, erhalten die Betroffenen gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. Liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Anhaltspunkte hinsichtlich Opfer von Menschenhandel vor, erhalten die Betroffenen eine Duldung. Nach Ablauf des einen Jahres der Aufenthaltserlaubnis wird der Sachverhalt von der Behörde für Inneres erneut geprüft. Sollte das Strafverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen sein, wird die Aufenthaltserlaubnis um zwei Jahre verlängert. Ist dagegen das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen, ist die Aufenthaltserlaubnis um ein Jahr zu verlängern (§ 26 Abs.1 S. 5 Aufenthaltsgesetz). Die Einstellung eines Strafverfahrens steht der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG nicht entgegen, sondern diese kann aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder aus öffentlichem Interesse verlängert werden.</p> <p>Alle Beteiligten an den beiden Runden Tischen Menschenhandel im Kontext Zwangsprostitution sowie Zwangsarbeit tauschen sich regelhaft über diese - seit Jahren in Hamburg bestehende Praxis- aus, um eine rechtbasierte Umsetzung zu gewährleisten. Am Runden Tisch Menschenhandel sind u.a. die Außenstelle des BAMF in Hamburg, die Behörde für Inneres und Sport, die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz sowie die Jobcenter u.a. vertreten.</p> <p>Um Übrigen siehe Beitrag zu Ziffer 11.1. im ersten Abschnitt.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Es finden die geltenden rechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung.</p> <p>Die Bekämpfung sowie der Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen nehmen bei der Polizei NRW einen hohen Stellenwert ein. Strafverfahren wegen Kinderhandels sind in den letzten fünf Jahren hier nicht bekannt geworden.</p>